



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**13.0287.01**

12.5019.03

12.5014.02

12.5018.02

12.5077.03

FD/P130287

Basel, 15. Oktober 2013

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Oktober 2013

## Ratschlag

### betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994

#### sowie Bericht

- **zur Motion David Wüest-Rudin und Konsorten** betreffend Änderung des Gesetzes über die Basler Kantonalbank zur Anpassung an die regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance (P125019)
- **zum Anzug Aeneas Wanner und Konsorten** betreffend Eigentümerstrategie für die Basler Kantonalbank (P125014)
- **zum Anzug Kerstin Wenk und Konsorten** betreffend Änderungen des Basler Kantonalbankgesetzes bezüglich Klärung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen (P125018)
- **zur Schriftliche Anfrage Dieter Werthemann** betreffend der Frage warum der Kanton Basel-Stadt die Basler Kantonalbank braucht (P125077)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Begehren.....	5
2.	Die Vorlage im Überblick .....	5
3.	Ausgangslage.....	7
3.1	Bankenumfeld: Konzentrationsprozess, Wettbewerb, Finanzkrise .....	7
3.2	Kurzporträt der Basler Kantonalbank.....	8
4.	Gründe für die Revision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank .....	10
4.1	Anpassung an die Public Corporate Governance-Richtlinien.....	10
4.2	Umsetzung respektive Beantwortung von vier parlamentarischen Vorstössen .....	11
5.	Grundzüge der Revisionsvorlage.....	12
5.1	Anpassung an die Public Corporate Governance-Richtlinien.....	12
5.2	Anpassung an neue bundesgesetzliche Bestimmungen.....	15
5.3	Beibehaltung der Rechtsform und der Eigentümerstruktur .....	19
5.4	Beibehaltung des bestehenden Leistungsauftrags und gesetzliche Verankerung der heutigen Praxis.....	20
5.5	Risikobegrenzung beim sachlichen und geografischen Geschäftskreis.....	22
5.6	Beibehaltung der Staatsgarantie mit neu gesetzlich verankerter Entschädigung..	25
5.7	Anpassung bei der Bankorganisation .....	28
5.8	Änderung der Rechte des Grossen Rates und des Regierungsrates .....	31
6.	Finanzielle Auswirkungen .....	33
7.	Auswertung der Vernehmlassung .....	33
7.1	Definition des sachlichen Geschäftskreises.....	34
7.2	Definition des geografischen Geschäftsfeldes sowie Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland.....	35
7.3	Regierungsrat in der Rolle des Eigners .....	37
7.4	Wohnsitzquote .....	38
7.5	Geschlechterquote .....	38
7.6	Entpolitisierung, Eignerstrategie und weitere Vernehmlassungsthemen.....	39
8.	Detaillkommentare zu den einzelnen Bestimmungen .....	41
I.	Rechtsform und Zweck .....	41
§ 1.	Firma, Rechtsform, Sitz .....	41
§ 2.	Zweck .....	41
II.	Geschäftskreis.....	43
§ 3.	Sachlicher Geschäftskreis .....	44
§ 4.	Geografischer Geschäftskreis .....	45
§ 5.	Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Zusammenarbeit.....	46
III.	Finanzierung und Staatsgarantie .....	47
§ 6.	Eigenmittel.....	47
§ 7.	Fremdmittel.....	48
§ 8.	Staatsgarantie .....	48
IV.	Organisation .....	49
§ 9.	Organe .....	49
§ 10.	Bankrat .....	49
§ 11.	Aufgaben und Befugnisse des Bankrates .....	52
§ 12.	Bankratsausschüsse.....	55
§ 13.	Geschäftsleitung .....	56
§ 14.	Prüfgesellschaft .....	57
§ 15.	Inspektorat.....	58
V.	Aufsicht und Oberaufsicht.....	58
§ 16.	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.....	58

§ 17. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates.....	59
§ 18. Eigentümerstrategie und Mandatierung .....	62
§ 19. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates.....	63
VI. Jahresrechnung und Gewinnverwendung .....	64
§ 20. Jahresrechnung .....	64
§ 21. Reingewinn und Gewinnverwendung .....	64
VII. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht .....	65
§ 22. Geheimniswahrung .....	65
§ 23. Meldung von Missständen (Whistleblowing) .....	66
§ 24. Haftung .....	67
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	68
§ 25. Bankrat .....	68
Schlussbestimmung.....	68
9. Beantwortung der vier parlamentarischen Vorstösse.....	69
9.1 Motion David Wüest-Rudin und Konsorten.....	69
9.2 Anzug Aeneas Wanner und Konsorten .....	70
9.3 Anzug Kerstin Wenk und Konsorten.....	70
9.4 Schriftliche Anfrage Dieter Werthemann .....	76
10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	80
11. Anträge.....	81
Grossratsbeschluss .....	82
Gesetz über die Basler Kantonalbank.....	82
I. Rechtsform und Zweck .....	82
§ 1. Firma, Rechtsform, Sitz .....	82
§ 2. Zweck .....	82
II. Geschäftskreis.....	82
§ 3. Sachlicher Geschäftskreis .....	82
§ 4. Geografischer Geschäftskreis .....	83
§ 5. Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Zusammenarbeit.....	83
III. Finanzierung und Staatsgarantie .....	83
§ 6. Eigenmittel.....	83
§ 7. Fremdmittel.....	83
IV. Organisation .....	84
§ 9. Organe .....	84
§ 10. Bankrat .....	84
§ 11. Aufgaben und Befugnisse des Bankrates .....	85
§ 12. Bankratsausschüsse.....	86
§ 13. Geschäftsleitung .....	86
§ 14. Prüfgesellschaft .....	86
§ 15. Inspektorat.....	86
V. Aufsicht und Oberaufsicht.....	87
§ 16. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.....	87
§ 17. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates.....	87
§ 18. Eigentümerstrategie und Mandatierung .....	87
§ 19. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates.....	88
VI. Jahresrechnung und Gewinnverwendung .....	88
§ 20. Jahresrechnung .....	88
§ 21. Reingewinn und Gewinnverwendung .....	88
VII. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht .....	88
§ 22. Geheimniswahrung .....	88
<sup>2</sup> Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt.....	88

§ 23. Meldung von Missständen (Whistleblowing) .....	89
§ 24. Haftung .....	89
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	89
§ 25. Bankrat .....	89
Schlussbestimmung.....	89
12. Anhang: Art und Ort der Umsetzung der Public Corporate Governance-Richtlinien.....	90

## 1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag unterbreiten wir dem Grossen Rat ein totalrevidiertes Gesetz über die Basler Kantonalbank. Zudem beantwortet der Regierungsrat damit verschiedene politische Vorstösse in Zusammenhang mit der Basler Kantonalbank.

## 2. Die Vorlage im Überblick

Das heute geltende Recht, das Gesetz über die Basler Kantonalbank (BKB), stammt aus dem Jahre 1994. Es wird aus folgenden Gründen einer Totalrevision unterzogen:

- Das Gesetz steht teilweise im Widerspruch zu den vom Regierungsrat im Jahre 2010 erlassenen Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) für Beteiligungen des Kantons Basel-Stadt und soll entsprechend angepasst werden. Insbesondere die Wahl des Bankrats durch den Grossen Rat ist mit den Richtlinien nicht vereinbar. Ebenso fehlen zur Beteiligungssteuerung eine Eignerstrategie und die Mandatierung der Kantonsvertreterinnen und -vertreter.
- Es wurden vier politische Vorstösse eingereicht, die teilweise explizit eine Änderung der gesetzlichen Grundlage der BKB fordern. Insbesondere die Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die BKB zur Anpassung an die regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance wurde dem Regierungsrat zur Umsetzung überwiesen.
- Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die BKB sind auf Bundesebene neue gesetzliche und regulatorische Änderungen in Kraft getreten, die umzusetzen sind.

Die Revisionsvorlage sieht in Kürze Folgendes vor:

- Der Bestand der BKB wird als unbestritten vorausgesetzt.
- Die Rechtsform als selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt wird beibehalten. Der Kanton bleibt entsprechend Mehrheitseigentümer der BKB.
- Der bestehende Leistungsauftrag wird beibehalten und um einen Nachhaltigkeits-, Chancengleichheits- und Gewinnbeteiligungsauftrag ergänzt.
- An der unbeschränkten subsidiären Staatsgarantie wird festgehalten. Die seit 2003 vereinbarte Entschädigung der Staatsgarantie wird gesetzlich verankert.
- Der Geschäftskreis wird in einen sachlichen und geografischen aufgeteilt. Der im bisherigen Gesetz formulierte oder in der Praxis gelebte Geschäftskreis wird beibehalten mit Ausnahme von Tochtergesellschaften im Ausland, die neu nicht mehr zulässig sind. Es wird ausdrücklich gesetzlich verankert, dass die BKB in erster Linie in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz tätig sein soll. Zur Risikoreduktion wird des Weiteren die von der BKB in der Praxis bereits verfolgte Weissgeldstrategie und vorsichtige Kreditvergabe gesetzlich verankert. Im Gesetz wird ausdrücklich festgehalten, dass der Handel auf eigene Rechnung und in eigenem Namen zulässig ist, wenn er primär der Befriedigung von Kundenbedürfnissen dient.

- Die Aufgaben des Organs für die Geschäftsführung (Geschäftsleitung) und die Aufgaben des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Bankrat) werden strikt getrennt.
- Der Bankrat wird verkleinert. Er umfasst neu nur noch 7 bis 9 Mitglieder anstelle von 13 Mitgliedern. Im Sinne einer „Entpolitisierung“ der Bank sind Mitglieder des Regierungsrates und Grossen Rates sowie Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben nicht mehr in den Bankrat wählbar.
- Der Bankrat organisiert sich in Ausschüssen entsprechend den geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und der Public Corporate Governance des Kantons Basel-Stadt, deshalb entfällt der bisherige Bankratsausschuss.
- Die bankengesetzliche Revisionsstelle wird neu gemäss den bundesgesetzlichen Bestimmungen Prüfgesellschaft genannt. Bezüglich des Inspektorats (interne Revision) werden die bewährten Regelungen beibehalten.
- Die Kantonalbank untersteht wie bisher der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (ehemals Eidgenössischen Bankenkommission) gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und dem Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.
- Die kantonale Aufsicht und Oberaufsicht wird neu geregelt. Der Regierungsrat nimmt umfassend die Rolle des Eigentümers in Bezug auf die BKB wahr. Aufgrund der grossen Widerstände der politischen Parteien in der Vernehmlassung gegen eine konsequente Umsetzung der PCG-Richtlinien bei der BKB ist im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage nicht der Regierungsrat ausschliesslich für die Wahl des Bankrates zuständig. Obwohl der Regierungsrat diese Regelung nach wie vor als beste betrachtet, schlägt er vor, in Zukunft nur die Auswahl der Mitglieder des Bankrats vornehmen und diese dem Grossen Rat in globo zur Wahl vorschlagen. Der Grosse Rat übernimmt entgegen der Vernehmlassungsvorlage nicht nur seine verfassungsmässigen Kompetenzen der Oberaufsicht, sondern wählt auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates auch die Mitglieder des Bankrates.
- Bei der Gewinnverwendung tritt an die Stelle der bisher starren Regelung eine flexiblere Lösung. Das Dotationskapital wird gemäss Basel III nicht mehr verzinst, sondern im Rahmen der Gewinnverwendung entschädigt.
- Es wird weiterhin auf einen Erlass einer Vollzugsverordnung verzichtet. Dafür soll das heute bestehende Geschäftsreglement der BKB umfassend überarbeitet und neu in ein Geschäfts- und Organisationsreglement umbenannt werden, das wie bisher vom Bankrat aber neu unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates zu erlassen sein wird.

Die Gesetzesvorlage wurde der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zur Stellungnahme zugestellt, weil auch das neue Gesetz vor Inkrafttreten einer Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht bedarf. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat den vorliegenden Entwurf für eine erste Stellungnahme erhalten. Sie begrüsst die Gesetzesrevision, weil bei dieser Gelegenheit dabei auch die wesentlichen Anpassungen an die seit der letzten Revision stattgefundenen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen erfolgen können. Der Ratschlagsentwurf wirft die aus Sicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht „bedeutendsten Fragen auf und stellt die nötigen Erwägungen an, so dass der Gesetzesentwurf als gelungen bezeichnet werden kann“. Sie beschränkt sich denn auch in der Folge auf Feststellungen zu den Paragraphen 3, 4, 10, 11, 13, 16-19, 22 und 23. Auf

ihre Stellungnahme wird bei den Kommentaren zu den einzelnen Paragraphen im Detail eingegangen.

### 3. Ausgangslage

#### 3.1 Bankenumfeld: Konzentrationsprozess, Wettbewerb, Finanzkrise

In den 1990er-Jahren erlebte der Schweizer Bankensektor eine tiefgreifende Umbruchsphase. Neben vereinzelt Schliessungen führten vor allem zahlreiche Fusionen und Übernahmen zu einer laufenden Abnahme der Anzahl Bankinstitute. Dieser Konzentrationsprozess fand sowohl bei grösseren als auch bei kleineren Banken statt. Als Ursache dafür ist vor allem die fortschreitende Internationalisierung des Bankgeschäftes dank technologischer Veränderungen verbunden mit einem intensiveren Wettbewerb anzuführen. Zumindest ein Teil der Bankengeschäfte wurde und wird zunehmend ortsunabhängig.

Diesem verstärkten Wettbewerb waren und sind noch heute auch die Kantonalbanken ausgesetzt. Allerdings verwehrt bis heute der Leistungsauftrag den Kantonalbanken weitgehend die geografische Markterweiterung. Dennoch haben die Kantonalbanken die schwierigen Jahre des Umbruchs im schweizerischen Bankenwesen seit 1990 bestandsmässig besser überstanden als die Gross- und Regionalbanken. So halbierte sich die Zahl der Grossbanken von vier auf zwei und die Zahl der Regionalbanken nahm von über 200 auf unter 80 Institute ab. Demgegenüber existieren von den 26 Kantonalbanken 1990 heute noch 24. Solothurn und Appenzell Ausserrhoden verkauften ihre finanziell angeschlagenen Kantonalbanken an grosse Finanzdienstleistungsunternehmen. Andere Kantonalbanken lösten die finanziellen Probleme ihrer Kantonalbanken aus eigener Kraft oder mit der Hilfe anderer Kantonalbanken. Zur Sanierung ihrer Kantonalbanken mussten sich einzelne Kantone verschulden, die Zustimmung ihrer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einholen und die Unterstützung der Steuerzahlenden beanspruchen. Die Kantonalbanken konnten während dieser Jahre ihre Marktanteile von rund einem Drittel der inländischen Kredite und Einlagen halten, jedoch nicht steigern.

Neben dem intensivierten Wettbewerb, der bis heute anhält, prägt die 2007 in den USA ausgebrochene und nach wie vor andauernde weltweite Finanzkrise die Rahmenbedingungen der Banken in jüngster Zeit. Diese Finanzkrise, die ihren Ausgangspunkt im Immobilienmarkt hatte, führte dazu, dass eine Reihe von Banken in den USA und in Europa zahlungsunfähig wurde. Auch die Grossbanken in der Schweiz verzeichneten massive Verluste. Die Kantonalbanken und Regionalbanken konnten zum Teil von Image- und Vertrauensverlust der Grossbanken profitieren und den Zufluss der Kundengelder steigern. Die aktuelle Finanzkrise zeigt, dass immer wieder mit Krisen zu rechnen ist. Das Bankgeschäft ist mit Risiken behaftet. Das gesamte Finanzsystem ist fragiler, als angenommen wurde.

### 3.2 Kurzporträt der Basler Kantonalbank

Die BKB wurde 1899 in der Rechtsform der selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt gegründet. Sie sollte damals die kantonale Wirtschaft mit günstigen Krediten versorgen, Anlagemöglichkeiten für Kleinsparer schaffen, Hauseigentum fördern und eine Einnahmequelle für den Staat schaffen. Im Laufe der Zeit eröffnete die BKB zahlreiche Filialen in den Quartieren von Basel-Stadt.

Auch während des Ersten und des Zweiten Weltkriegs entwickelte sich die BKB gut. Die dominierende Stellung im Hypothekengeschäft, welche die BKB seit ihrer Gründung einnahm, konnte auch in diesen schwierigen Jahren behauptet werden. Nach prosperierenden Nachkriegsjahren mit zeitweise sehr starkem Wachstum verlangsamte sich das Wachstum während der Rezessionszeiten 1975/1976 und in den 1980er-Jahren. Wegen ihrer traditionell schwergewichtigen Ausrichtung auf das Hypothekengeschäft wurde die BKB durch die Immobilienkrise Ende der 1980er-Jahre stark getroffen. Der Wertberichtigungsbedarf konnte jedoch durch die Auflösung stiller Reserven gedeckt werden. Um die Anfälligkeit der BKB gegenüber den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu vermindern, wurde in der Folge eine ausgewogenere Ertragsdiversifikation in die Wege geleitet. Insbesondere die Handels- und Private-Banking-Aktivitäten wurden dabei ausgebaut.

Die BKB ist heute eine Universalbank mit 762 Mitarbeitenden und 18 Standorten im Kanton. Ein Wachstum ausserhalb des Kantons erfolgt, indem die BKB einerseits durch Private-Banking-Aktivitäten in Zürich und Bern vertreten ist und das Geschäft mit grossen Firmenkunden, Institutionellen sowie Banken in der ganzen Schweiz betreibt. Andererseits beteiligte sich die BKB im Jahre 2000 mehrheitlich an der gesamtschweizerisch tätigen Bank Coop und integrierte 2010 die AAM Privatbank AG.

Als Universalbank bietet die BKB zum einen mit privaten Banken vergleichbare Bankdienstleistungen an. Darüber hinaus ist sie aber zum anderen ein wichtiger Nischenplayer. Sie bietet Leistungen an, die von anderen Banken mit Ausnahme der Grossbanken (und dabei in erster Linie der UBS) von keiner anderen privaten Bank im Kanton Basel-Stadt im gleichen Ausmass angeboten werden. Der Marktanteil der BKB beträgt im Kanton Basel-Stadt rund 26 %, wie Umfragen von Marktforschungsinstituten zeigen. Insbesondere bei der Finanzierung der KMU und des Eigenheims ist ihr Marktanteil bedeutend. Die BKB garantiert, dass auf dem basel-städtischen Bankenmarkt Wettbewerb herrscht und dass es neben den beiden Grossbanken und insbesondere neben der UBS noch einen weiteren vergleichbar grossen Konkurrenten gibt.

Das Gesellschaftskapital der BKB setzt sich aus Dotationskapital (80.3%) und Partizipationsscheinkapital (19.7%) zusammen. Der Kanton Basel-Stadt hält das gesamte Dotationskapital der BKB und verfügt über sämtliche Stimmrechte. Neben dem Dotationskapital besteht das Gesellschaftskapital der BKB aus dem gehandelten Partizipationsscheinkapital, das ein Miteigentum an der BKB mit einem dem Geschäftsgang entsprechenden Anspruch auf einen Anteil am Jahresgewinn in Form einer Dividende darstellt. Mit dem Besitz von Partizipationsscheinen sind aber keine Mitwirkungsrechte verbunden, insbesondere kein Stimm-

recht und keine damit zusammenhängenden Rechte. Der Basel-Stadt gewährt der BKB eine Staatsgarantie und haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Bank.

Die Bilanzsumme des Stammhauses der BKB beläuft sich per 31. Dezember 2011 auf rund 25.4 Mrd. Franken. Das Eigenkapital beträgt zum selben Stichtag 3.1 Mrd. Franken. Der Bruttogewinn beläuft sich auf 227.3 Millionen Franken. Die BKB konnte in den vergangenen Jahren immer eine Dividendenauszahlung vornehmen. Auch die Entwicklung der Partizipations-scheine war bis im Herbst 2011 während über zehn Jahren durchgehend positiv. Die Gewinnablieferung an den Kanton ist seit Ausbruch der Finanzkrise leicht rückläufig, aber auf einem konstant hohen Niveau.

Mitverantwortlich für die Verschlechterung der Performance seit Herbst 2011 war der Steuerstreit mit den USA. Die BKB befindet sich deswegen zurzeit in einer schwierigen Lage, obwohl sie in der Zwischenzeit verschiedene Massnahmen ergriffen hat, um die mit dem Konflikt verbundenen Risiken zu reduzieren. So traf sie im Frühjahr 2009 den Entscheid, keine neuen in den USA domilzierten Kundinnen und Kunden zu nehmen. Im Sommer 2011 entschied sie sich des Weiteren, sich von allen in den USA domizilierten Kundinnen und Kunden zu trennen und nahm deswegen z.B. im ersten Halbjahr 2012 einen Vermögensabfluss von 200 Millionen Franken in Kauf. Auch hat sich die BKB als erste grössere Schweizer Bank schon im letzten Jahr entschieden, dass sie sich auf versteuerte Gelder fokussieren und alles daran setzen wird, keine unversteuerten Gelder ausländischer wie inländischer Kundinnen und Kunden anzunehmen (Weissgeldstrategie). Noch ist der Steuerstreit mit den USA aber nicht beigelegt. Nach heutigem Kenntnisstand ist die BKB aber in der Lage, eine Busse in realistischer Höhe zu tragen, ohne dass der Kanton tangiert wäre. Trotzdem leidet die Reputation der Bank.

Neben dem Steuerstreit mit den USA wirkt sich auch der Betrugsverdacht gegen die Firma „ASE Investment“ negativ auf das Image der BKB aus. Rund 500 Anlegerinnen und Anleger sollen einen Grossteil ihres Geldes verloren haben, das Schadensvolumen für die Anlegerinnen und Anleger könnte über 100 Millionen Franken betragen. Die BKB steht im Fokus, weil sie der Firma „ASE Investment“ als eine der Depotbanken diente. Die BKB hatte im März 2012 mit einer Strafanzeige die Untersuchungen der Strafbehörden und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gegen die ASE und ihre Organe ins Rollen gebracht, nachdem ein ASE-Kunde die BKB kurz zuvor auf Unstimmigkeiten zwischen den von der ASE versandten Kontoauszügen und den effektiven Kontoständen hingewiesen hatte. Im Mai 2012 entschied die BKB, die Vorkommnisse innerhalb der Bank durch die Anwaltskanzlei Bär & Karrer AG unabhängig, vorbehaltlos und umfassend untersuchen und unter bankregulatorischen Gesichtspunkten würdigen zu lassen. Der Untersuchungsbericht zeigt ein erschütterndes Bild der Aktivitäten der ASE. Die ASE hat ihre Kunden offenbar systematisch in vertragswidriger und vermutlich strafbarer Weise geschädigt. Dabei gelang es der ASE, ihre Handlungen vor den Kunden, der BKB und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht jahrelang durch ein Netz von Lügen und Intransparenz zu vertuschen. Der Untersuchungsbericht bescheinigt der BKB eine gute Organisationsstruktur, die „in der Gesamtbetrachtung positiv auffällt“. Er stellt aber auch fest, dass einzelne BKB-Mitarbeitende den an sie gestellten Anforderungen nicht genügten. Einzelne Mitarbeitende der BKB am Standort Zürich hätten es an der erforderlichen Wachsamkeit fehlen lassen und der ASE zu stark vertraut.

Die Führung des Private Banking Zürich habe ihre Aufsichts- und Kontrollverantwortung gegenüber dem für die ASE zuständigen Kundenbetreuer zu wenig wahrgenommen. Ferner stellt der Bericht fest, dass die von der BKB insbesondere im 2010 getroffenen Massnahmen zur Steuerung der Rechts- und Reputationsrisiken aus ihrer Geschäftsbeziehung zur ASE aus bankregulatorischer Sicht ungenügend waren. Die BKB hat beschlossen, sich von drei Mitarbeitenden der Zürcher Niederlassung zu trennen. Gegen vier weitere Mitarbeitende wurden schriftliche Verwarnungen ausgesprochen. Die BKB hat indessen keine Anzeichen, dass ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der ASE gegen Strafbestimmungen verstossen haben. Des Weiteren ist der CEO der BKB zurückgetreten, weil er als CEO letztlich die Gesamtverantwortung für das operative Geschäft der Bank trägt.

Voraussichtlich werden weder die ASE noch ihre Organe in der Lage sein, die von ihnen verursachten Verluste zu decken. Als Ausdruck des Prinzips, ein fairer Geschäftspartner zu sein, wird sich die BKB deshalb gegenüber Ersatzbegehren von Kunden der ASE kulant zeigen. Die für eine allfällige Schadensbeteiligung der BKB anfallenden Kosten werden aus den Reserven für allgemeine Bankrisiken gedeckt und das Jahresergebnis 2012 nicht belasten. Die BKB hat im Rahmen der Neuausrichtung ihres Private Banking Geschäfts bereits ab 2011 umfangreiche Massnahmen getroffen: Für externe Vermögensverwalter führte sie ein verschärftes Aufnahme- und Prüfverfahren ein. Dies hatte zur Folge, dass sich die Bank inzwischen von mehreren externen Vermögensverwaltern trennte. Im Branchenvergleich setzte die BKB die strengsten Auflagen für die Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern um. Das Vergütungssystem des Private Banking Zürich wurde neu geordnet und auf dasjenige der Gesamtbank abgestimmt. Die Leitung des Private Banking Zürich wurde neu besetzt.

## **4. Gründe für die Revision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank**

### **4.1 Anpassung an die Public Corporate Governance-Richtlinien**

Der Regierungsrat hat am 7. September 2010 PCG-Richtlinien für die Beteiligungen des Kantons erlassen. Die Richtlinien legen die Grundsätze des Regierungsrates in Bezug auf die Führung, Steuerung und Überwachung von Beteiligungen dar und gelten für die Departemente und ihre Dienststellen als interne Weisungen. Die Richtlinien sind bindend, unabhängig davon wie hoch die Beteiligung des Kantons ist. Sie sind entsprechend von den zuständigen Departementen und Dienststellen bei der Ausarbeitung von Vorlagen und Verträgen anzuwenden. Schon damals ergab eine Bestandsaufnahme des Erfüllungsgrads der PCG-Richtlinien bei den gewichtigen Beteiligungen des Kantons, dass bei der BKB Handlungsbedarf besteht. In folgenden Bereichen wurde dieser vor allem geortet:

#### Rollenteilung zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat:

- Gemäss den Richtlinien soll der Regierungsrat und nicht der Grosse Rat die Eigentümerrechte des Kantons wahrnehmen.
- Ebenso soll der Regierungsrat und nicht der Grosse Rat den Bankrat wählen.

- Der Grosse Rat würde demgegenüber gemäss seinen verfassungsmässigen Kompetenzen die Oberaufsicht über den Regierungsrat und über die BKB ausüben. Daraus ergibt sich grundsätzlich eine Unvereinbarkeit von Oberleitungs- bzw. Aufsichts- und Geschäftsleitungsfunktionen in der BKB für Mitglieder des Grossen Rates.

#### Risikomanagement:

- Gemäss den Richtlinien soll der Kanton als Eigner ein Risikomanagement und Frühwarnsystem einrichten.
- Ebenso soll das Finanzdepartement für die BKB eine Risikobeurteilung durchführen.

#### Eigentümer- oder Eignerstrategie<sup>1</sup>:

- Gemäss den PCG-Richtlinien soll für die BKB eine Eigentümerstrategie verfasst werden, die die Ziele des Eigentümers sowie die Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz umfasst.

Des Weiteren soll gemäss den PCG-Richtlinien die Berichterstattung der vom Regierungsrat gewählten Kantonsvertretungen, die Berichterstattung der Beteiligung selber und die Mandatierung der Kantonsvertretungen gesetzlich oder in der Eignerstrategie geregelt werden.

Deshalb hat der Regierungsrat beschlossen, das Gesetz über die BKB total zu revidieren. Das Ziel der Revision ist mindestens eine Anpassung des Gesetzes an die PCG-Richtlinien.

## **4.2 Umsetzung respektive Beantwortung von vier parlamentarischen Vorstössen**

Neben den vom Regierungsrat beschlossenen Public Corporate Governance-Richtlinien, die eine Überprüfung des bestehenden Gesetzes notwendig machen, wurden in Zusammenhang mit dem Steuerstreit zwischen den USA und der BKB vier politische Vorstösse eingereicht, die teilweise explizit eine Änderung der gesetzlichen Grundlage der BKB fordern.

### 1. Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die BKB zur Anpassung an die regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance:

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. März 2012 dem Regierungsrat die Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die BKB zur Anpassung an die regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance zur Stellungnahme überwiesen. Mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Juni 2012 wurde dem Grossen Rat beantragt, dem Regierungsrat die Motion David Wüest Rudin und Konsorten zur Umsetzung zu überweisen. Der Grosse Rat überwies am 19. September 2012 die Motion dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage. Damit hat der Regierungsrat den Auftrag, das Gesetz über die BKB mindestens an die PCG-Richtlinien anzupassen.

---

<sup>1</sup> Diese beiden Begriffe werden im vorliegenden Bericht synonym verwendet.

## 2. Anzug Aeneas Wanner und Consorten betreffend Eigentümerstrategie für die BKB:

Dieser Anzug bittet den Regierungsrat zu prüfen, ob es nicht angebracht wäre, eine Eigentümerstrategie für die BKB zu definieren. Dieser Anzug wird vom Regierungsrat zusammen mit der vorliegenden Gesetzesrevision beantwortet.

## 3. Anzug Kerstin Wenk und Consorten betreffend Änderungen des Gesetzes über die BKB bezüglich einer Klärung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

Dieser Anzug bittet den Regierungsrat zu prüfen, wie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Aufsicht über die BKB klarer geregelt werden können. Die Anzugstellerinnen und -steller schlagen vor, dass alle Rechte und Pflichten dem Grossen Rat zugewiesen werden. Sie fordern, dass neben der Festsetzung der Verantwortlichkeit und Haftung auch die Informations- und Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in einem revidierten Gesetz klarer festgeschrieben werden soll. Auch dieser Anzug wird vom Regierungsrat zusammen mit der vorliegenden Gesetzesrevision beantwortet.

## 4. Schriftliche Anfrage Dieter Werthemann betreffend der Frage, warum der Kanton Basel-Stadt die BKB braucht:

Diese Schriftliche Anfrage Dieter Werthemann möchte auf folgende Fragen Antworten: Welche Existenzberechtigung hat die BKB als staatliche Bank? Welche öffentlichen Aufgaben erfüllt sie? Gibt es Gründe für das Halten dieser Beteiligung? Stellt der Verkauf der BKB im Vergleich zum Halten dieser Beteiligung ein Nullsummenspiel dar? Würde sich das Risiko durch einen Verkauf für den Kanton reduzieren? Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 12. Juni 2012 in Aussicht gestellt, die Anliegen der Schriftlichen Anfrage im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision zu prüfen und zu beantworten.

## **5. Grundzüge der Revisionsvorlage**

Die Totalrevision des Gesetzes wurde zum Anlass genommen, auch den Aufbau des Gesetzes zu überarbeiten. Das Gesetz gliedert sich neu in acht anstatt in zehn Abschnitte, und zwar in 1. Rechtsform und Zweck, 2. Geschäftskreis, 3. Finanzierung und Staatsgarantie, 4. Organisation, 5. Aufsicht und Oberaufsicht, 6. Jahresrechnung und Gewinnverwendung, 7. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht sowie 8. Schlussbestimmungen. Des Weiteren wurde – wo immer möglich – versucht, das Gesetz zu straffen, indem Doppelspurigkeiten wie Mehrfachnennungen von Kompetenzen vermieden wurden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundzüge der Revisionsvorlage dargelegt:

### **5.1 Anpassung an die Public Corporate Governance-Richtlinien**

Im Anhang zum vorliegenden Ratschlag wird detailliert darüber Auskunft gegeben, wie im geltenden Recht die vom Regierungsrat erlassenen PCG-Richtlinien eingehalten werden. Des Weiteren wird aufgezeigt, wie und auf welcher Regelungsebene die Bestimmungen in Zukunft erfüllt werden sollen: im Gesetz über die BKB, im Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB oder in der Eignerstrategie. Im Folgenden sollen die

wichtigsten Änderungen im Gesetz aufgrund der Umsetzung der PCG-Richtlinien zusammengefasst werden:

Die Umsetzung der PCG-Richtlinien bedingt verschiedene Änderungen der Organisation in Bezug auf die BKB: zum einen betrifft dies die Beteiligung und ihre Gremien selbst, zum anderen die kantonale Aufsicht und Oberaufsicht.

Ein Kernanliegen der Corporate Governance ist die personelle Trennung der Organe für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einerseits und der Geschäftsführung andererseits (§ 5 Abs. 1 der PCG-Richtlinien). Diese klare Funktionstrennung ist für Banken auch durch die eidgenössische Bankenregulierung vorgeschrieben (Art. 3 Abs. 2 Bst. a des Eidgenössischen Bankengesetzes und Art. 8 Abs. 2 der Eidgenössischen Bankenverordnung). Die Trennung wird damit begründet, dass mehrere Akteure sich in der Machtausübung kontrollieren und damit das Risiko von Fehlleistungen reduziert und die Qualität der Entscheidungen gesamthaft verbessert wird. Ausserdem ist die Aufgabe des Bankrates als unabhängiges Aufsichts- und Kontrollorgan in Frage gestellt, wenn dieselbe Person die Funktion des Verwaltungsratspräsidenten und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung einnimmt. Deshalb ist ein entsprechendes Doppelmandat nicht zulässig. Explizit soll auch im Gesetz über die BKB die Unvereinbarkeitsregel verankert werden. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf kein Mitglied des Bankrates der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Bank tätig sein. Um jeglicher Form von persönlichen Interessenkonflikten vorzubeugen, dürfen des Weiteren Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.

Des Weiteren muss die BKB in Übereinstimmung mit dem eidgenössischen Bankengesetz über eine der Aktiengesellschaft analoge Organstruktur verfügen. Dies stellt die Grundlage für die Umsetzung einer angemessenen Corporate Governance dar, um Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle zu gewährleisten. Im Gesetz über die BKB hat das zur Folge, dass neu auch die Revisionsstelle (neu als „Prüfgesellschaft“ bezeichnet) Organfunktion hat. Der Bankrat und die Geschäftsleitung sind weiterhin Organe der BKB. Im nachfolgenden Kapitel 5.2 zu den Anpassungen an die neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen wird zusätzlich detailliert aufgezeigt, was diese Anpassung an die Organstruktur der Aktiengesellschaft für Konsequenzen hat.

Der Regierungsrat sah in seiner Vernehmlassungsvorlage vor, dass die im Aktienrecht vorgeschriebene analoge Organfunktion der Generalversammlung neu nicht mehr durch den Grossen Rat, sondern durch den Regierungsrat wahrgenommen wird. In Übereinstimmung mit den PCG-Richtlinien (Art. 7 Abs. 2) sollte dem Regierungsrat in der Gesetzesvorlage alle Rechte und Pflichten des Eigentümers zugewiesen werden. Damit wollte der Regierungsrat die im geltenden Recht bestehende Vermischung der Kompetenzen zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat in Bezug auf die Eignerrolle aufheben. Der Grosse Rat sollte neu ausschliesslich seine ihm in der Kantonsverfassung zugewiesene Rolle der Oberaufsicht wahrnehmen (vgl. dazu auch Kapitel 5.8 zu den Änderungen der Rechte des Grossen Rates und des Regierungsrates). Die Auswertung der Vernehmlassung hat aber gezeigt, dass es grosse Widerstände der politischen Parteien gegen die aus Sicht des

Regierungsrats beste Regelung der Kompetenzaufteilung gibt. Als Kompromiss schlägt der Regierungsrat deshalb vor, dass er die Bankratsmitglieder aussucht. Der Grosse Rat wählt demgegenüber die Bankratsmitglieder auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates.

Der Regierungsrat sucht die Mitglieder des Bankrats in Übereinstimmung mit den PCG-Richtlinien (§ 7 Abs. 4 und § 25 Abs. 1) anhand eines Anforderungsprofils aus. Neu ist deshalb im Gesetz über die BKB ein grobes Anforderungsprofil enthalten. Der Regierungsrat erlässt in der Eignerstrategie einen detaillierten Anforderungskatalog. Im Sinne einer „Entpolitisierung“ des Bankrats sind Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sowie die Mitarbeitenden der basel-städtischen Verwaltung mit Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben nicht mehr in den Bankrat wählbar. Damit wird ein zentrales Anliegen der Public Corporate Governance erfüllt: Mitglieder des Grossen Rates, die gleichzeitig im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung einer Beteiligung Einsitz nehmen, können ihre Oberaufsichtsfunktion mangels Unabhängigkeit nicht mehr wahrnehmen (§ 6 der PCG-Richtlinien). Da die Nachteile einer Vertretung des Kantons durch Verwaltungsangestellte und durch Mitglieder des Regierungsrates im Bankrat überwiegen, wird von der Inanspruchnahme der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung gemäss Paragraph 23 der PCG-Richtlinien abgesehen. Zu den Nachteilen gehören der Rollenkonflikt je nach personeller Besetzung, die zeitliche Beanspruchung für die Wahrnehmung eines solchen Mandats und die Zunahme der Haftungsrisiken.

Neben einer Änderung der Organisation macht die Anpassung des Gesetzes über die BKB an die PCG-Richtlinien auch eine Anpassung der Steuerungsmechanismen bei der BKB notwendig:

Als zentrales Steuerungsinstrument des Beteiligungsmanagements wird im Gesetz über die BKB neu der Erlass einer Eignerstrategie durch den Regierungsrat verankert (§ 12 der PCG-Richtlinien). Wichtigstes Element der Eigentümerstrategie sind die Ziele, die der Kanton mit dieser Beteiligung verfolgt. In der Eigentümerstrategie werden die strategischen und politischen Ziele und Stossrichtungen festgehalten. Dort wird definiert werden, was aus strategischer Sicht an Leistungen erbracht werden muss. Der Regierungsrat verwendet die Eigentümerziele als Basis für die Mandatierung der von ihm gewählten Vertreter im Bankrat und in erweiterter Form direkt als strategische Vorgaben für die BKB. Die Mandatierung der Bankratsmitglieder ist im Einklang mit den PCG-Richtlinien im Gesetz neu ausdrücklich geregelt (§ 26 der PCG-Richtlinien).

Ein weiteres zentrales Steuerungsinstrument in der BKB selbst und für den Regierungsrat ist das Risikomanagement. Zum einen muss der Regierungsrat als Eigner ein Risikomanagement implementieren, das die Risiken aus Sicht des Eigners überwacht (§ 11 der PCG-Richtlinien). Zum andern muss die BKB gemäss § 5 Abs. 7 über ein den Unternehmensrisiken angemessenes internes Kontrollsystem verfügen. Die BKB verfügt bereits seit langem über ein adäquates Risikomanagement – auch in Erfüllung der bundesgesetzlichen Vorschriften. Aber im geltenden kantonalen Gesetz ist das Risikomanagement nicht geregelt. Es sieht in § 19 einzig ein Inspektorat vor, das die interne Revisionsfunktion wahrnimmt. In der Gesetzesvorlage wird die Verantwortung des Bankrats für die Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung des

Risikomanagements und für die Risikopolitik der BKB klar festgeschrieben. Auch die Abgrenzung des Geschäftskreises erfolgt ausdrücklich anhand von Risikoüberlegungen. Eine sachliche und geografische Diversifikation wird zugelassen, aber die Diversifikation wird davon abhängig gemacht, dass der BKB und dem Kanton dadurch keine übermässigen Risiken entstehen. Ein gutes Risikomanagement der BKB erfordert auch, dass die Bank internen Hinweisgebern von Gesetzes- oder Regelverletzungen, namentlich Korruption, die Meldung solcher Missstände ermöglicht (§ 5 Abs. 8 der PCG-Richtlinien). Im Gesetz wird deshalb neu dieses so genannte Whistleblowing geregelt.

## 5.2 Anpassung an neue bundesgesetzliche Bestimmungen

Gemäss Art 98 Abs. 1 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen. Er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung. Damit verfügen die Kantonalbanken in der Bundesverfassung nach wie vor über einen Sonderstatus. Demgegenüber wurde der Sonderstatus, der den Kantonalbanken früher im eidgenössischen Bankengesetz zugestanden wurde, seit den 1990er-Jahren schrittweise abgebaut. So befreite das frühere eidgenössische Bankengesetz in Anwendung von Art. 98 der Bundesverfassung die Kantonalbanken von der Einhaltung diverser Bestimmungen, wie dem Einholen einer Bewilligung, der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Möglichkeit der Revision durch eine externe bankengesetzliche Revisionsstelle. Dieser Sonderstatus der Kantonalbanken wurde erst in den 1990er-Jahren in zwei Etappen, und zwar 1994 und 1999 deutlich abgebaut. Die letzte Sonderregelung, nämlich der Eigenmittelrabatt für Kantonalbanken, wurde im Jahre 2010 aufgegeben, womit die Kantonalbanken heute im Verhältnis zu den privaten Geschäftsbanken faktisch keinen Sonderstatus mehr haben.

Seit 1995 unterstehen die Kantonalbanken vollumfänglich dem eidgenössischen Bankengesetz. Die durch diese Revision erforderlichen Anpassungen des Gesetzes über die BKB hatte der Kanton Basel-Stadt bereits im Jahre 1994 umgesetzt. Das hatte zur Folge, dass damals vor allem die Rolle des Regierungsrats stark zurückgebunden wurde, indem zum Beispiel die regierungsrätliche Kontrollstelle abgeschafft wurde.

Seit der Revision des eidgenössischen Bankengesetzes im Jahre 1999 gilt eine Bank definitionsgemäss dann als Kantonalbank,

- wenn sie aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wurde und
- wenn der Kanton an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals hält und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügt.
- Dabei kann der Kanton, er muss aber nicht, für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.

Seit 1999 ist somit die Staatsgarantie kein konstitutives Merkmal einer Kantonalbank mehr.

Kantonalbanken sind juristische Personen des kantonalen Rechts. Die Errichtung, Organisation, Struktur, Aufhebung und Liquidation sowie die Änderung all dieser Verhältnisse unterliegt kantonalem Recht. Aber seit der vollumfänglichen Unterstellung der Kantonalbanken unter das eidgenössische Bankengesetz und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (ehemals Eidgenössische Bankenkommission) ist der Spielraum der Kantone erheblich beschränkt:

- So brauchen Kantonalbanken von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht eine Bewilligung für ihre Geschäftstätigkeit, die ihnen von ebendieser auch wieder entzogen werden kann. Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 3 des Eidgenössischen Bankengesetzes gelten auch für Kantonalbanken.
- Die Grundstrukturen der Organisation sind im kantonalen Erlass (Gesetz) zu verankern. In den Bundesbestimmungen ist die Genehmigung des kantonalen Gesetzes durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht zwar nicht explizit vorgesehen, doch wird faktisch eine formelle Genehmigung vorausgesetzt. So verlangt Art. 3 Abs. 3 des eidgenössischen Bankengesetzes die Genehmigung der Statuten durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.
- Das Organisations- und Geschäftsreglement sowie alle späteren Änderungen daran bedürfen einer Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.
- Die Kantonalbanken haben sich – unabhängig von der gewählten Rechtsform – in Bezug auf ihre Organstruktur am aktienrechtlichen Modell zu orientieren.
- Neben einem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a des Eidgenössischen Bankengesetzes auch ein Organ für die Geschäftsführung auszuscheiden. Die Befugnisse zwischen diesen beiden Organen sind strikt so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist (Funktions- und Gewaltentrennung).
- Die Beauftragung einer Prüfgesellschaft (ehemals Revisionsstelle) mit einer jährlichen Prüfung der Bank wird in Art. 18 Abs. 1 des Eidgenössischen Bankengesetzes vorgeschrieben. Diese nimmt einerseits eine Rechnungsprüfung vor (analog zur obligationenrechtlichen Revisionsstelle) und hat andererseits als „verlängerter Arm“ der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zu prüfen, ob die Bank die aufsichtsrechtlichen Vorschriften einhält (Aufsichtsprüfung).
- Die Kantonalbank sorgt gemäss Art. 9 Abs. 4 der eidgenössischen Bankenverordnung und nach dem einschlägigen Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (2008/24 „Überwachung und interne Kontrolle“) für ein wirksames internes Kontrollsystem. Sie bestellt insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision (Inspektorat).
- Das Bankengesetz regelt die bundesrechtliche Aufsicht abschliessend, womit keine konkurrenzierende kantonale Zuständigkeit besteht. Eine zusätzliche kantonale Aufsicht ist möglich, sollte sich aber vorwiegend auf die Aspekte der Staatsgarantie und des Leistungsauftrags beschränken.

Die Aufsicht über die BKB wird aufgrund der jeweiligen Kompetenzen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und dem Kanton wahrgenommen. Die Eidgenössische

Finanzmarktaufsicht ist alleine zuständig für die bankenspezifische Aufsicht gemäss dem eidgenössischem Bankengesetz und dem Finanzmarktaufsichtsgesetz. Sie erlaubt die Bankentätigkeit, übt also eine prudentielle Aufsicht aus. Sie kontrolliert die Erfüllung der umfassenden Bewilligungsvoraussetzungen vor der Erteilung der Bewilligung an eine Bank und über deren ganze Dauer. Zu den Bewilligungsvoraussetzungen, der Gewährserfordernis, gehört unter anderem auch eine zweckmässige Corporate Governance. Die Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht sind von der BKB zu beachten. Die bankenspezifische Kontrolle wird durch eine sogenannte dualistische Aufsicht wahrgenommen: Die Prüfgesellschaft erstellt – als “verlängerte Arm” der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht – die bankengesetzlichen Berichte mit Feststellungen und Empfehlungen. Dieser Berichte werden durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ausgewertet. Die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Informationen über die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Staatsgarantie gehören zu den Kompetenzen des Kantons und werden im Gesetz über die BKB festgehalten. Entsprechend nimmt auch der Kanton die Aufsicht über diese Bereiche wahr. Wer die kantonale Aufsicht ausübt – der Regierungsrat oder der Grosse Rat –, wird – analog zur Wahl des Bankrats – auf kantonaler Ebene bestimmt.

Sowohl die bundesrechtliche Bestimmungen als auch die vom Regierungsrat erlassenen PCG-Richtlinien verlangen, dass selbständige Anstalten über eine der Aktiengesellschaft analoge Organstruktur verfügen. Die Anlehnung der Organstruktur an die Aktiengesellschaft stellt die Grundlage für die Umsetzung einer angemessenen Corporate Governance dar. Diese Orientierung am aktienrechtlichen Modell zusammen mit den übrigen Vorgaben des eidgenössischen Bankengesetzes hat folgende Konsequenzen:

	<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>Gesetzesvorlage</b>
<b>Normenordnung (notwendige Erlasse)</b>	– Statuten gemäss Art. 626 des Obligationenrechts	– Kantonalbankgesetz gemäss Art. 3a und 3 des eidgenössischen Bankengesetzes
	– Organisationsreglement mit Geschäftsordnung gemäss Art. 716b Abs. 2 des Obligationenrechts	– Geschäfts- und Organisationsreglement gemäss Art. 3 des eidgenössischen Bankengesetzes
<b>Oberstes Organ</b>	– Generalversammlung	– Regierungsrat – Grosse Rat bei der Wahl des Bankrates auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates
<b>Weitere Organe</b>	– Verwaltungsrat	– Bankrat
	– Revisionsstelle	– Prüfgesellschaft

	<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>Gesetzesvorlage</b>
	– Geschäftsleitung	– Geschäftsleitung
<b>Interne Revision</b>	– Interne Revisionsstelle	– Inspektorat
<b>Aufgaben der Generalversammlung/des Regierungsrates</b>	– Unübertragbare Befugnisse gemäss Art. 698 Abs. 2 des Obligationenrechts	– Sinngemässe Übernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen
<b>Aufgaben des Verwaltungsrates/Bankrates</b>	– Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben gemäss Art 716a des Obligationenrechts	– Sinngemässe Übernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen
<b>Aufgaben der Revisionsstelle/Prüfgesellschaft</b>	– Gemäss Art. 727 des Obligationenrechts	– Sinngemässe Übernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen sowie gemäss Art. 18 des eidgenössische Bankengesetzes
<b>Aufgabe des Inspektorats</b>	– Implizit gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR	– Sinngemässe Übernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen sowie gemäss Art. 9 Abs. 4 der eidgenössischen Bankenverordnung
<b>Aufgaben der Geschäftsleitung</b>	– Gemäss Art. 716b des Obligationenrechts	– Sinngemässe Übernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen sowie gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a des eidgenössischen Bankengesetzes

Des Weiteren führt das im Jahre 2009 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht verschiedene neue Begrifflichkeiten ein. Diese primär redaktionellen Änderungen werden in der vorliegenden Revision übernommen:

- „Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)“ statt „Eidgenössische Bankenkommision“;
- „Prüfung“ statt „Revision“;
- „Prüfgesellschaft“ statt „Bankengesetzliche Revisionsstelle“;
- „Prüfbericht“ statt „Revisionsbericht“;
- „Prüfungsarbeiten“ statt „Revisionsarbeiten“.

### 5.3 Beibehaltung der Rechtsform und der Eigentümerstruktur

Die PCG-Richtlinien sehen in § 4 vor, dass für verselbständigte Einheiten, die Kantonsaufgaben erfüllen, grundsätzlich die öffentlich-rechtliche Organisationsform der selbständigen Anstalt vorzusehen ist. Die BKB ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Aufgrund dieser Rechtsform ist sie dadurch gekennzeichnet, dass die Errichtung, Struktur, Organisation und Geschäftstätigkeit durch das kantonale Recht bestimmt sind. Die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe lässt sich mit dieser Organisationsform am besten gewährleisten, weil die Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Anstalt, die durch die politischen Behörden des Kantons gewählt wird, von diesen auch beeinflusst werden kann. Die Anstalt erfüllt als öffentlich-rechtlicher Betrieb stets auch Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen. Mit der Wahl der Anstalt als Unternehmensform ausserhalb der Zentralverwaltung des Kantons wird der selbständigen Staatsanstalt zwar eine gewisse unternehmerische Freiheit und Flexibilität gewährt. Dennoch hat sich ihre Tätigkeit am öffentlichen Interesse zu orientieren. Überträgt die öffentliche Hand eine stark von staatlichen Interessen geprägte wirtschaftliche Leistungserstellung auf einen ausgegliederten Rechtsträger, so eignet sich dafür die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt am besten; sie sichert dem Staat den Einfluss und die Kontrolle, die der öffentlichen Zweckbestimmung seiner Beteiligung entspricht. Da die BKB mit ihrem Leistungsauftrag nach wie vor eine öffentliche Aufgabe erfüllt, ist die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt am besten auf sie zugeschnitten.

Die Rechtsform kann des Weiteren auch danach beurteilt werden, ob sie den zukünftigen Anforderungen, die der Markt bestimmt, gerecht werden kann. Die BKB kann heute als öffentlich-rechtliche Anstalt die Anforderungen des Marktes erfüllen, weshalb zurzeit diesbezüglich kein Anlass für eine Abweichung vom Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Organisationsform der selbständigen Anstalt gemäss PCG-Richtlinien besteht.

Im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten im Kantonalbankensektor zu Beginn der 1990er-Jahre entbrannte eine Grundsatzdiskussion über Sinn und Zweck der kantonalen Institute. Die Diskussion führte schliesslich 1999 zur Revision des Bankengesetzes: Neben der bereits erwähnten Abschaffung des Obligatoriums der Staatsgarantie ist seither auch der mehrheitliche Staatsbesitz nicht mehr notwendig. Von der bundesgesetzlichen Möglichkeit der Reduktion der Beteiligungshöhe auf über ein Drittel hat bisher aber kein Kanton Gebrauch gemacht. So müssen die Kantone seit der Gesetzesrevision lediglich eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Nur der Kanton St. Gallen hatte im Sommer 2012 eine Vorlage in Vernehmlassung, die genau diese Reduktion der Beteiligungshöhe des Kantons auf ein Drittel zusammen mit einer Reduktion der Staatsgarantie als Option vorsieht. Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden bisher noch nicht öffentlich gemacht. Der Luzerner Kantonsrat hält demgegenüber nichts von der Idee eines parlamentarischen Vorstosses, dass der Kanton seine Mehrheitsbeteiligung an der Kantonalbank verkaufe und hat das Postulat deutlich abgelehnt. Da die BKB mit ihrem Leistungsauftrag nach wie vor eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, soll die Eigentümerstruktur mit einem mehrheitlichen kantonalen Besitz beibehalten werden.

## **5.4 Beibehaltung des bestehenden Leistungsauftrags und gesetzliche Verankerung der heutigen Praxis**

Das zentrale Element der BKB, das sie von den privaten Banken unterscheidet, ist der öffentliche Auftrag. Ohne Leistungsauftrag lassen sich weder ihre grundsätzliche Existenz noch die subsidiäre Staatsgarantie, die Einschränkung des Geschäftsfelds oder das Steuerprivileg rechtfertigen. Heute ist die BKB zum einen eine Universalbank, die mit privaten Banken vergleichbare Dienstleistungen anbietet. Daneben ist sie zum anderen ein gezielter Nischenanbieter: Sie bietet Leistungen an, die von privaten Banken mit Ausnahme der Grossbanken nicht wahrgenommen werden. Gerade bei der Finanzierung der KMU und des Eigenheims beispielsweise nimmt die BKB eine wichtige Rolle ein. So beläuft sich gemäss Schätzungen von Marktforschungsinstituten der basel-städtische Marktanteil der BKB im Kreditgeschäft auf rund 26 %.

Der im geltenden Recht beschriebene Zweck beinhaltet die ausreichende, flächendeckende Versorgung des Kantons mit Bankdienstleistungen. Die BKB hat die Geld- und Kreditbedürfnisse der Bevölkerung und des lokalen Gewerbes zu befriedigen und Gelegenheit zur sicheren und zinstragenden Geldanlage zu bieten. Damit trägt sie zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgabe des Kantons bei.

Heutzutage wird von verschiedenen politischen Parteien immer wieder die Frage aufgeworfen, ob eine staatseigene Bank zur flächendeckenden Versorgung mit Bankdienstleistungen ökonomisch noch gerechtfertigt ist. Gerade die im Jahre 2007 ausgebrochene Finanzmarktkrise veranschaulichte deutlich, dass Kantonalbanken der Bevölkerung und der Wirtschaft Sicherheit geben. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie (Klein-)Unternehmen betrachten die BKB als „ihre“ Bank. Mit dieser Krise wurde die bisher fast flächendeckend vorherrschende Marktgläubigkeit breitenwirksam erschüttert. Das mit der Finanzmarktkrise gewachsene Misstrauen gegenüber den (Gross-)Banken mit ihrem Wachstums- und Gewinndenken um jeden Preis führte dazu, dass immer mehr Sparer/-innen und Anleger/-innen ihr Geld sicher anlegen wollen. Die BKB profitierte wie anderen Kantonalbanken von diesem zunehmenden Misstrauen, weil sie als öffentliches Unternehmen und durch die Staatsgarantie ein positives Image als sichere Bank geniesst.

Obwohl der Leistungsauftrag aufgrund der bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend ist, wird nachdrücklich am Leistungsauftrag festgehalten. Im Zentrum des Leistungsauftrags steht auch in der revidierten Gesetzesvorlage nach wie vor der gleichlautende Versorgungsauftrag. Er wird durch drei weitere Leistungsaufträge ergänzt: durch den Nachhaltigkeitsauftrag, den Chancengleichheitsauftrag und den Gewinnbeteiligungsauftrag. Die Ergänzungen stellen zum einen eine gesetzliche Verankerung der bereits bestehenden Praxis dar und sind zeitgemäss. Zum anderen stehen sie auch im Einklang mit der Kantonsverfassung. Letztere hält in Paragraph 15 Folgendes zu den Leitlinien staatlichen Handelns fest:

**„§ 15. Leitlinien staatlichen Handelns**

<sup>1</sup> Der Staat orientiert sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der Bevölkerung. Er berücksichtigt dabei die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des einzelnen Menschen.

<sup>2</sup> Er wirkt auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und auf eine nachhaltige Entwicklung hin, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, aber zugleich die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse künftiger Generationen und ihre Möglichkeiten nicht gefährdet, ihre eigene Lebensweise zu wählen.

<sup>3</sup> Er sorgt für Chancengleichheit und fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung.“

In Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung wird die BKB inskünftig einen Nachhaltigkeitsauftrag zu erfüllen haben. Die Kantonbank soll dazu verpflichtet werden, zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Kantons beizutragen. Die BKB bekennt sich seit längerem zu einer an den Nachhaltigkeitsprinzipien ausgerichteten Unternehmensführung. Die gesetzliche Verankerung dieses Leistungsauftrages soll nun diese bewährte Praxis der BKB festigen. Eine konsistente Nachhaltigkeitspolitik ist für das langfristige wirtschaftliche Wohlergehen letztlich unabdingbar. Dabei geht es hier weniger um die betriebliche Nachhaltigkeit, als vielmehr um die Beachtung der Nachhaltigkeit insbesondere beim Produkt- und Dienstleistungsangebot der BKB, beim Umgang der Kantonbank mit den finanziellen Mitteln und mit den damit stets verbundenen Risiken. Der Erhalt einer gesunden und nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung steht im Vordergrund.

In Einklang mit der Kantonsverfassung erhält die BKB des Weiteren einen Chancengleichheitsauftrag: Sie fördert die Gleichberechtigung und die Chancengleichheit. Die BKB trägt mit ihrem Programm BKB-Lady-Consult, das sie seit 15 Jahren führt, zur wirtschaftlichen Entfaltung der Frauen bei. Sie bietet gezielt Finanzdienstleistungen von Frau zu Frau an, informiert mit Fachveranstaltungen und Newsletter über aktuelle Anlage- und Finanzthemen aus Sicht der Frau und fördert mit verschiedenen Anlässen das Networking von Frauen. Des Weiteren geht die BKB mit ihrem Programm BKB-Seniorenberatung gezielt auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren ein und ermöglicht ihnen z.B. durch die kostenlose Kontoführung den Zugang zu Bankdienstleistungen. Mit dem gesetzlichen Auftrag soll die BKB in dieser Arbeit bestärkt werden und dazu aufgefordert werden, weiterhin die Chancengleichheit zu fördern. Allerdings beschränkt sich dieser Auftrag nicht nur auf die Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann oder von Jung und Alt, sondern zielt auf eine allumfassende Förderung der gerechten Verteilung von Zugangs- und Lebenschancen ab. Die BKB soll dafür sorgen, dass alle Menschen unabhängig des Geschlecht, des Alters, der Religion oder der sozialen Herkunft Zugang zu guten Bankdienstleistungen erhalten.

Letztlich soll die BKB auch gesetzlich zu einem Gewinnbeteiligungsauftrag verpflichtet werden. Mit einer dem Zweck angemessenen Gewinnausschüttung leistet die Kantonbank finanzielle Beiträge an den Kanton Basel-Stadt. Nicht zuletzt dazu muss sie ihren Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen führen und einen angemessenen Gewinn anstreben. Nur so kann sie des Weiteren Reserven anlegen, die für den Gläubigerschutz notwendig sind. Im Gegensatz zu klassischen privaten Banken ist der Gewinnanspruch aber kein maximaler, da die BKB einen öffentlichen Leistungsauftrag zu erfüllen hat. In bestimmten Situa-

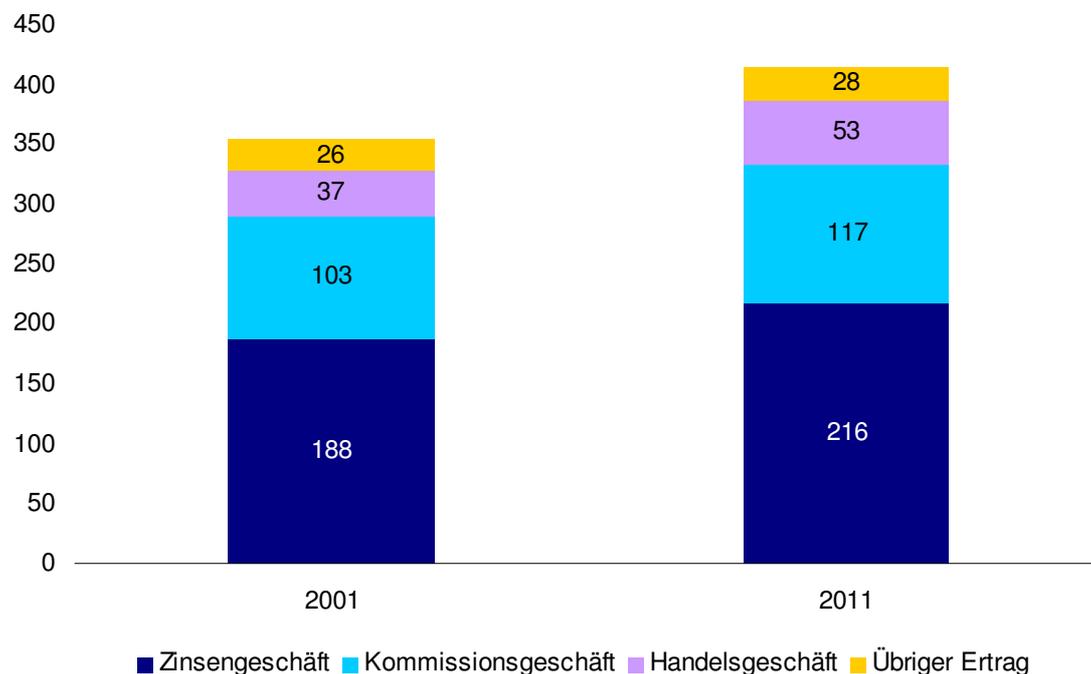
tionen muss sich die Kantonalbank im Gegensatz zu privaten Banken nicht nur nach (betriebs-)wirtschaftlichen Grundsätzen verhalten, sondern auch an den öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen orientieren. Die Erfüllung des Leistungsauftrags ist teilweise mit einem Ertragsverzicht oder grösseren, aber kontrollierten Risiken verbunden und kann entsprechend den Gewinn minimieren. Deshalb hat die BKB jenen Gewinn zu erzielen, den sie unter Berücksichtigung des Leistungsauftrags erreichen kann. Das impliziert natürlich nicht, dass der Leistungsauftrag als Argument für Misswirtschaft herangezogen werden kann.

## **5.5 Risikobegrenzung beim sachlichen und geografischen Geschäftskreis**

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a des eidgenössischen Bankengesetzes und Art. 7 der eidgenössischen Bankenverordnung muss der Geschäftskreis einer Bank sachlich und geografisch genau definiert sein. Aus diesem Grund erfolgt im Gesetz neu eine entsprechende Unterscheidung in einen sachlichen und geografischen Geschäftskreis.

Grundsätzlich muss eingangs festgehalten werden, dass eine geografische und sachliche Begrenzung des Geschäftskreises die unternehmerische Freiheit der Kantonalbank einschränkt, was sich auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Kantonalbank hemmend auswirken kann. Das Risiko ist breiter gestreut, je heterogener der Geschäftskreis ist. Dies gilt sowohl für den sachlichen als auch den geografischen Geschäftskreis. Würde sich die BKB beispielsweise rein auf das Hypothekengeschäft konzentrieren, birgt das grosse Risiken in sich: Wenn die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer aus wirtschaftlichen Gründen ihre Zinsen nicht mehr zahlen können, könnte dies zu einem Totalausfall des Ertrags führen. Die Konzentration auf das eigene Kantonsgebiet hat sodann zur Folge, dass der Erfolg einer Bank wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb der Kantonsgrenzen abhängt. Für den Kanton als Eigner entsteht daher bei einer Begrenzung des Geschäftskreises ein doppeltes Risiko. Bei schlechter Wirtschaftslage brechen sowohl die Steuererträge als auch die Erträge aus der Kantonalbankbeteiligung ein. Gleichzeitig nimmt das Risiko zu, dass die gewährte Staatsgarantie in Anspruch genommen werden muss. Ob das Risiko tatsächlich breiter gestreut ist, hängt aber davon ab, wie der sachliche oder geografische Geschäftskreis abgegrenzt ist.

Im Interesse der Kantonalbank soll der geografische und sachliche Geschäftskreis möglichst offen formuliert werden, damit die BKB auch für künftige Entwicklungen gerüstet ist. In den vergangenen Jahren hat die BKB wie auch andere Schweizer Kantonalbanken ihre Geschäftstätigkeit sowohl geographisch als auch sachlich erweitert. Sie expandierte auch über die neu erworbene Tochtergesellschaft Bank Coop in andere Kantone. Ausserdem baute sie das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft sowie das Handelsgeschäft aus. Trotzdem bildet das Zinsgeschäft noch immer den Hauptanteil des Erfolgs, wie die nachfolgende Abbildung veranschaulicht.

**Betriebsertrag der BKB (Stammhaus) nach Geschäftsbereich in Millionen Franken**

Die BKB soll gemäss ihrem Zweckartikel bzw. Leistungsauftrag weiterhin eine Universalbank sein, das heisst, dass sie im Rahmen ihres Zwecks grundsätzlich alle Arten von Bank- und Finanzgeschäften tätigt. Damit ist es der BKB ausdrücklich erlaubt, mit der Zeit mitzugehen, neue Geschäftsoportunitäten zu ergreifen und auch neuere Geschäftstrends, wie zum Beispiel das elektronische Bankgeschäft (z.B. Online-Banking), anzubieten.

Die BKB soll auch im kantonalen Gesetz darauf verpflichtet werden, die anerkannten Regeln des Risikomanagements zu befolgen und eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik zu betreiben. Mit dieser Regelung wird eine von der BKB bereits verfolgte Praxis auch kantonal gesetzlich geregelt. Auf Bundesebene gibt bereits Art. 9 Abs. 2 der Bankenverordnung vor, dass die Bank die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien regelt. Analog dieser Bestimmung erfasst, überwacht und begrenzt die BKB insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken.

Wie bisher sind der BKB besonders risikoreiche Geschäftsarten untersagt. Es wird zudem gesetzlich vorgegeben, dass der Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zulässig ist, wenn er primär für die Befriedigung von Kundenbedürfnissen notwendig ist. Gerade der spekulative Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung kann einer grossen Volatilität unterworfen sein und ist auch in der jüngsten Finanzmarktkrise für grosse Verluste verantwortlich gewesen. Die BKB soll wie bisher im Geschäftsreglement neu in ihrem Geschäfts- und Organisationsreglement regeln, inwieweit nicht auf die Befriedigung der

Kundenbedürfnisse ausgerichtete Handelsaktivitäten, und damit auch der Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erlaubt ist. Neu wird auch die bestehende Praxis bei der Kreditvergabe der BKB, die auf vorsichtige Tragbarkeits- und Belehnungsrichtlinien beruht, gesetzlich verankert. Ansonsten wird wie bisher sowohl gesetzlich als auch im Kommentar zum Gesetz ausdrücklich darauf verzichtet, näher zu erläutern, was unter riskanten Geschäftsarten zu verstehen ist. Damit verfügt die BKB über einen grösseren Handlungsspielraum, um auf die sich stetig ändernden Gegebenheiten zeitgerecht und gezielt reagieren zu können. Der Regierungsrat kann gegebenenfalls in der im Vergleich zum Gesetz über einen kürzeren Zeithorizont geltenden Eignerstrategie näher eingrenzen, welche riskanten Geschäftsarten nicht erlaubt sein sollen.

Des Weiteren wird zur Risikoreduktion die von der BKB in Zusammenhang mit dem US-Steuerstreit beschlossene Weissgeldstrategie auch gesetzlich festgeschrieben. Die BKB wird gesetzlich dazu verpflichtet, die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um die Entgegennahme von un versteuerten Geldern zu verhindern. Das gilt sowohl für die bestehenden, als auch für die neuen Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz im In- und Ausland. Wie die Umsetzung genau erfolgt, soll wie in der bestehenden Praxis der BKB überlassen, aber neu auch in ihrem Geschäfts- und Organisationsreglement genauer festgeschrieben werden.

Eine geografische Einschränkung ergibt sich aus der Tatsache, dass die BKB ein kantonales Bankinstitut ist, für dessen Verbindlichkeiten der Kanton Basel-Stadt haftet. Aufgrund dessen umfasst der geografische Geschäftskreis der Kantonalbank wie in der bisherigen Praxis vorwiegend die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz. Die BKB darf aber aus den erwähnten Risikoüberlegungen weiterhin auch in der übrigen Schweiz und im Ausland tätig sein. Die BKB hat mit der Gesetzesrevision 1994 explizit die Erlaubnis erhalten, das Auslandsgeschäft zu betreiben.

Für eine Bank von der Grösse der BKB ist es heute selbstverständlich und unabdingbar, auch Geschäfte im Ausland beziehungsweise mit ausländischen Partnern zu tätigen, zumal der Wirtschaftsraum Basel nicht nur die Nordwestschweiz, sondern auch das Ausland umfasst. Die BKB soll das Auslandsgeschäft, das der Betrieb einer Universalbank üblicherweise mit sich bringen kann, weiterhin betreiben können. Von einem grundsätzlichen Verbot soll abgesehen werden, weil auch neuere Formen des Bankgeschäfts wie das elektronische Bankgeschäft an keine räumlichen Grenzen mehr gebunden sind und damit den geografischen Geschäftsbereich automatisch über Kantons- und Landesgrenzen ausweiten. Es soll der BKB allerdings aufgrund der Auswertung der Vernehmlassung in Zukunft nicht mehr erlaubt sein, Tochtergesellschaften im Ausland zu erwerben, zu gründen und zu betreiben. In der Vernehmlassungsvorlage musste der Regierungsrat Tochtergesellschaften im Ausland noch zugelassen, wenn sie mit dem Zweck der BKB übereinstimmen und daraus keine unverhältnismässigen Risiken entstehen. Der Regierungsrat unterstützt eine Verschärfung, weil zum einen die BKB ohnehin ihre Tochtergesellschaft BKB Finance Limited in Guernsey schliesst. Zum anderen hat die BKB (wie bereits auch in der Vernehmlassungsvorlage hervorgehoben) von der bisher gesetzlichen Möglichkeit von Tochtergesellschaften im benachbarten Ausland (Baden und die Departemente Haut Rhin und Bas Rhin) gar nicht Gebrauch gemacht.

Von einem grundsätzlichen Verbot des Geschäfts im Ausland, das aufgrund einer mangelnden geografischen Diversifikation nur mit mehr Risiken für die BKB und schlussendlich auch für den Kanton verbunden wäre und die BKB im Wettbewerb mit anderen Banken unverhältnismässig benachteiligen würde, soll abgesehen werden. Ein Verbot würde das Angebot der BKB spürbar einschränken und die Tätigkeit der BKB als Universalbank verunmöglichen. Anstelle eines Verbots wird das Geschäft in der übrigen Schweiz und im Ausland nur insofern erlaubt, als es dem Zweck der BKB entsprechen muss, der Kantonalbank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt werden.

## **5.6 Beibehaltung der Staatsgarantie mit neu gesetzlich verankerter Entschädigung**

Das Gegenstück zum Leistungsauftrag ist die Gewährung einer Staatsgarantie. Die Staatsgarantie ist ein Instrument des Gläubigerschutzes. Sie war für die Sonderbehandlung der Kantonalbanken im eidgenössischen Bankengesetz ursächlich und galt bis zur letzten Revision des eidgenössischen Bankengesetzes 1999 als konstitutives Merkmal einer Kantonalbank. Seither entscheidet der Trägerkanton selbständig darüber, ob er die Staatsgarantie weiterhin gewähren, beschränken oder aufheben will.

Die Verstärkung der Einlagesicherung auf Bundesebene hat zur Folge, dass im Falle eines Konkurses oder einer Schutzmassnahme der Umfang der kantonalen Sicherung sinkt, weil die seit 2011 wesentlich höhere Limite der Einlagesicherung dazu führt, dass die Einlagen eines Grossteils der Kundschaft vollständig abgesichert sind. Zur Bewältigung der jüngsten Finanzkrise schlug der Bundesrat die Verstärkung des Einlegerschutzes als eine der Massnahmen vor. Nach einer Ende 2008 beschlossenen befristeten Erhöhung der geschützten Einlagen von 30'000 Franken auf 100'000 Franken und einer Ausdehnung des Schutzes auf Vorsorgekonten überführte der Bundesrat die Übergangslösung in Dauerrecht. Die entsprechende Änderung des Bankengesetzes (Art. 37a ff.) trat am 1. September 2011 in Kraft. Das aktuell gültige Einlagesicherungssystem der Banken und Effekthändler sichert die Auszahlung von Einlagen bis 100'000 Franken je Einlegerin und Einleger im Fall eines Konkurses oder einer Schutzmassnahme. Der Maximalbetrag der Einlagesicherung ist auf sechs Milliarden Franken beschränkt. Der von den Banken und Effekthändlern gegründete Verein hält keine Guthaben z.B. in Form eines vorfinanzierten Fonds zum Zwecke der Sicherung von Einlagen. Die Banken und Effekthändler sind aber gesetzlich verpflichtet, zusätzlich ständig liquide Mittel im Umfang der Hälfte ihrer maximalen Beitragsverpflichtungen zu halten. Die BKB bildet dafür keine Rückstellungen in der Bilanz, sondern weist die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Einlagesicherung als unwiderrufliche Zusage bei den Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften aus.

Heute ist die Staatsgarantie bei der BKB unbeschränkt: Sie geht faktisch wesentlich über die Garantie der Verbindlichkeiten hinaus und stellt grundsätzlich eine Garantie für den Bestand der Kantonalbank bzw. eine Institutsgarantie dar. Das bisherige Recht sieht die unbeschränkte Staatsgarantie als subsidiäre Verpflichtung des Kantons vor. Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der BKB, sofern die eigenen Mittel der Bank nicht ausreichen. Die Haftung kommt somit erst zum Tragen, wenn die unternehmenseigenen Mittel zur Erfüllung der

Verbindlichkeiten nicht mehr genügen. Von der Staatsgarantie ausgenommen ist heute lediglich das Partizipationskapital (§ 2 Abs. 2).

Die Staatsgarantie bildet ein wichtiges Unterscheidungskriterium der BKB gegenüber anderen Banken. Sie stellt auch in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage ein stabilisierendes Element dar. Sie wird gerade heute im Rahmen des Gläubigerschutzes wieder höher gewertet, obwohl faktisch auch Grossbanken eine Staatsgarantie geniessen. Der Staat kann wegen des nicht absehbaren volkswirtschaftlichen Gesamtschadens auch eine Grossbank nicht fallen lassen.

Die Mehrheit der Kantone sieht für ihre Kantonalbanken trotz des Wegfalls der Staatsgarantie als konstitutives Merkmal 1999 eine unbeschränkte Haftung vor. Solange der Kanton Basel-Stadt mehrheitlich an der BKB beteiligt ist, ist die Abschaffung der Staatsgarantie keine Option, weil er mit grosser Wahrscheinlichkeit im Notfall aus öffentlichem Interesse und aufgrund seiner substanziellen finanziellen Beteiligung an der Bank auch ohne diese formelle Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten einstehen würde. Das zeigt auch eine Analyse bisheriger Kantonalbanksanierungen. Die Existenz der formellen Staatsgarantie war nicht die zentrale Motivation für die Sanierungen. Eine Beschränkung oder Abschaffung der Staatsgarantie würde demnach zu keiner Risikominderung für den Kanton Basel-Stadt führen. Zudem verdankt die BKB hauptsächlich der Staatsgarantie ihren Erfolg und ihr Image als sichere, stabile und vertrauensvolle Bank. Sie hat aufgrund der Staatsgarantie ein hohes Rating. Auch sind die Refinanzierungskosten wegen diesem hohen Rating tiefer.

Solange die BKB auch einen Leistungsauftrag zu erfüllen hat, soll die Beibehaltung der Staatsgarantie nicht in Frage gestellt werden. Auch eine starke Einschränkung der Staatsgarantie ist abzulehnen, wie es zum Beispiel der Kanton St. Gallen anstrebt, der nur noch Einlagen von besonders schutzbedürftige Kundinnen und Kunden sowie Einlagen auf Freizügigkeitskonten der beruflichen Vorsorge und der freiwilligen, gebundenen Vorsorge garantieren will. Eine derartige Einschränkung wäre für die BKB schwierig zu kommunizieren und der Schaden durch die damit ausgelöste Unsicherheit bei den Kundinnen und Kunden könnte schwerwiegender sein.

Die Staatsgarantie wird aus diesen Gründen auch in der Vorlage des revidierten Gesetzes über die BKB beibehalten. Sie wird wie in der heutigen Regelung als unbeschränkte und subsidiäre Staatsgarantie gestaltet und wie bisher insofern eingeschränkt, als das Partizipationskapital nicht garantiert ist. Explizit sollen im Gesetz auch ausdrücklich Tochtergesellschaften und nachrangige Verbindlichkeiten der BKB von der Staatsgarantie ausgeschlossen sein.

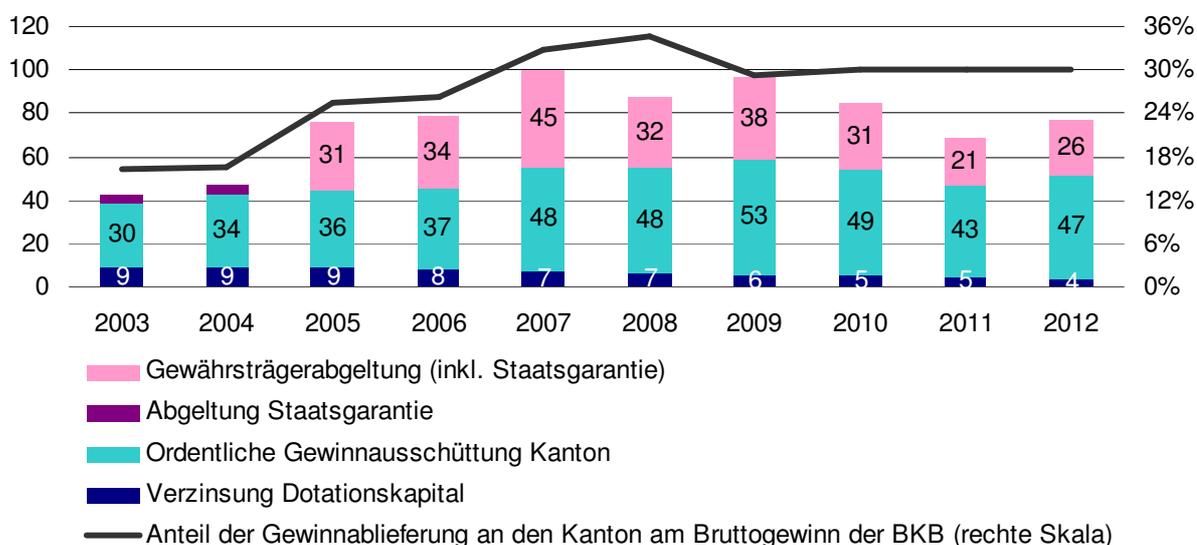
Die Staatsgarantie wird aus wettbewerbspolitischen Gründen immer wieder kritisiert. Sie wird als marktverzerrendes Instrument, als unzulässiger Wettbewerbsvorteil wahrgenommen, soweit keine entsprechende Entschädigung erfolgt. Aus diesem Grund entrichtet die BKB seit 2003 dem Kanton für die Staatsgarantie eine finanzielle Entschädigung, die so genannte Gewährsträgerabgeltung. Diese Entschädigung der BKB für Staatsgarantie zugunsten des Kantons wurde im Jahre 2005 substantiell erhöht. Allerdings ist diese Entschädigung im Gegensatz zur im heute geltenden Recht bestehenden Verzinsung des Dotationskapitals und

ordentlichen Gewinnablieferung nicht gesetzlich verankert. Die Lücke betreffend die gesetzliche Verankerung der Entschädigung der Staatsgarantie sollte bei der Revision geschlossen werden. Die BKB wird gesetzlich verpflichtet, für die Staatsgarantie eine Art Risikoversicherungsprämie zu bezahlen, die aber nicht erst im Rahmen der Gewinnverwendung entrichtet wird, sondern wie eine andere Versicherung normalen Betriebsaufwand der Bank darstellt.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Gewinnablieferung der BKB seit Einführung der Entschädigung der Staatsgarantie im Jahre 2003.

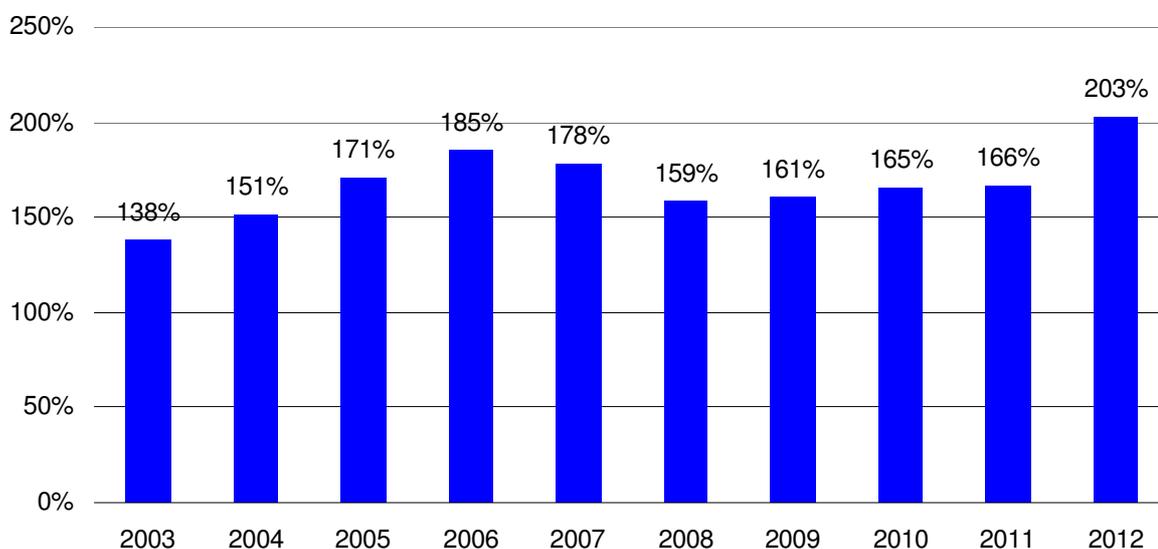
Die Gewinnablieferung ging nicht auf Kosten eines angemessenen Eigenmitteldeckungs-

#### Gewinnablieferung der BKB an den Kanton Basel-Stadt in Mio. Franken



grads. Dieser konnte über den betrachteten Zeitraum gesteigert werden, und zwar von 138% im Jahre 2003 auf 203% im Jahre 2012.

#### Entwicklung des Eigenmitteldeckungsgrades der BKB



Um den nötigen Handlungsspielraum bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung aber auch in Zukunft zu garantieren, soll auf eine gesetzliche Festlegung der Höhe verzichtet werden. Die Frage nach einer angemessenen Höhe der Entschädigung kann nicht befriedigend beantwortet werden. Weder der aus der Staatsgarantie resultierende Nutzen noch die effektiven Risikokosten für den Kanton oder der Wert der im Rahmen des Leistungsauftrags erbrachten Leistungen können exakt beziffert werden. Die Festsetzung der Entschädigungshöhe muss so ausgestaltet werden, dass die wirtschaftlichen Bedürfnisse der BKB angemessen berücksichtigt werden und die Entschädigung muss auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten durch die BKB tragfähig sein. Aus den genannten Gründen soll die Entschädigungshöhe wie bisher zwischen dem Regierungsrat und dem Bankrat der BKB vereinbart und neu auch in der Eignerstrategie festgeschrieben werden.

Folgende Vereinbarung gilt zurzeit in Bezug auf die Gesamtablieferung, aus der sich die Höhe der Gewährsträgerabgeltung ergibt, solange der Eigenmitteldeckungsgrad unter 200 % liegt:

1. Die Gesamtablieferung beträgt in der Regel 30 % des Bruttogewinns.
2. Im Falle von ausserordentlichen Aufwendungen, die das Betriebsergebnis (aber nicht den Bruttogewinn) belasten, soll die Gesamtablieferung maximal 40 % des Betriebsergebnisses betragen.
3. In jedem Fall soll die Gesamtablieferung aber mindestens 50 Millionen Franken betragen.

Die aktuelle Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass der Eigenmitteldeckungsgrad über 160 % liegt. Ab einem Eigenmitteldeckungsgrad über 200 % sollte die Gesamtablieferung der BKB deutlich erhöht und die geltende Regelung dementsprechend neu verhandelt werden.

## **5.7 Anpassung bei der Bankorganisation**

Die bundesgesetzlichen Bestimmungen und geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Rundschreiben 2008/24) einerseits und eine konsequente Umsetzung der PCG-Richtlinien andererseits bedingen eine Anpassung der bisher gesetzlich festgelegten Bankenorganisation.

Wie bisher im Gesetz berücksichtigt, verlangen das eidgenössische Bankengesetz (Art. 3 Abs. 2 Bst. a) und die PCG-Richtlinien (§ 5 Abs. 1) je ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einerseits sowie für die Geschäftsführung andererseits. Die Aufgaben zwischen diesen Organen müssen so aufgeteilt sein, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist (Funktions- und Gewaltentrennung), was im geltenden Recht noch nicht konsequent umgesetzt ist. Das geltende Gesetz enthält zum Teil starre Zuständigkeitsregeln (z.B. die zwingende Zuständigkeit des Bankrats zur Festlegung von Hypothekar- und Sparheftzinssätzen), die der sachgerechten Trennung zwischen Oberleitungsaufgaben und operativen Aufgaben nicht immer gerecht werden. Auf solche starren Regeln soll im neuen Gesetz verzichtet werden. Des Weiteren schreiben das

eidgenössische Bankengesetz (Art. 18) und die PCG-Richtlinien (§ 20) vor, dass eine zugelassene Prüfgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung beauftragt wird. Die Beauftragung einer Prüfgesellschaft (ehemals Bankengesetzliche Revisionsstelle) wurde bereits bei der Revision 1994 des BKB-Gesetzes eingeführt. Allerdings hatte sie damals noch nicht, wie obligationsrechtlich vorgeschrieben und in der Gesetzesvorlage umgesetzt, Organfunktion.

Die geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Rundschreiben 2008/24 „Überwachung und interne Kontrolle Banken“) geben konkrete Bestimmungen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates – also des Bankrates bei der BKB –, über die allgemeinen Voraussetzungen und über die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, über die Arbeitsteilung im Verwaltungsrat und Ausschüsse des Verwaltungsrates sowie über das Audit Committee vor. Kann oder will eine Bank Vorschriften des Rundschreibens nicht umsetzen, so hat sie dies im Jahresbericht zu begründen ("comply or explain"), allerdings sind Abweichungen nur soweit möglich, als das Rundschreiben dies ausdrücklich vorsieht.

Diese Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht wurden in der Praxis und im Geschäftsreglement von der BKB zwar schon umgesetzt, sie sind aber im Gesetz noch nicht abgebildet. Entsprechend den geltenden Richtlinien ist die Schaffung eines Audit Committees (Prüfungsausschusses) zwingend. Die Möglichkeit weiterer Ausschüsse zur Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitglieder des Bankrates wird explizit erwähnt. Damit wird der bisherige gesetzlich vorgeschriebene Bankratsausschuss der BKB obsolet. An seine Stelle treten ständige oder wenn nötig Ad-hoc-Ausschüsse des Bankrats. Wie auch die PCG-Richtlinien (§ Abs. 5) festlegen, soll durch die Bildung von Ausschüssen die effiziente und effektive Arbeitserledigung und Gewaltenhemmung gewährleistet werden. Der Bankrat muss nicht alle ihm als unübertragbar und unentziehbar zugewiesene Aufgaben in corpore erfüllen, sondern ist neu im Gesetz befugt, Ausschüsse aus seiner Mitte zu bilden und diesen oder einzelnen Mitgliedern die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften zuzuweisen. Das kantonale Gesetz schreibt nicht vor, welche Ausschüsse gebildet werden. Die PCG-Richtlinien sehen in § 5 indessen vor, dass der Bankrat mindestens einen Prüfungs- und einen Entschädigungsausschuss bildet. Um eine Entkoppelung zwischen politischem Einfluss und eigenständiger strategischer Führung des Bankrats zu erreichen, bestimmt der Bankrat in Zukunft selber, wie er sich organisieren will und regelt dies in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement.

In Anbetracht der Organisation in Ausschüssen und angesichts der Grösse der BKB wird zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Bankrats die Anzahl seiner Mitglieder von 13 auf 7 bis 9 Mitglieder reduziert. Obwohl in der Praxis eine Tendenz zu noch kleineren Verwaltungsräten besteht, soll die Anzahl nicht weiter beschränkt werden. Der Regierungsrat entscheidet, wie gross genau der Bankrat sein wird. Die Verkleinerung berücksichtigt,

- dass gemäss eidgenössischer Bankenverordnung (Art. 8 Abs. 1) mindestens drei Mitglieder erforderlich sind.

- die Erkenntnis, dass der Bankrat so klein sein soll, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrungen und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen können.
- dass die Bildung von Ausschüssen voraussetzt, dass die Aufgaben des Bankrates faktisch auch aufgeteilt werden können und nicht in allen Ausschüssen die gleichen Mitglieder sitzen.

Da die BKB trotz ihres Leistungsauftrags nicht nach politischen, sondern nach markt- und bankwirtschaftlichen Kriterien geführt werden soll, soll neu der Regierungsrat für die Auswahl und den Vorschlag der Mitglieder des Bankrats verantwortlich sein (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 5.8). Der Regierungsrat ist zudem funktional klar besser geeignet, auf der Eigentümerebene der BKB einen effizienten Entscheidungs- und Kontrollprozess zu gewährleisten als der Grosse Rat. Der Grosse Rat wählt zwar im Sinne eines politischen Kompromisses den Bankrat auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates. Um eine „Entpolitisierung“ des Bankrats und strikte Trennung zwischen der kantonale Aufsicht und Oberaufsicht über die BKB zum einen und dem Bankrat als Organ der Oberleitung und Aufsicht über die Geschäftsleitung zum anderen zu erreichen, sind Mitglieder des Gross- und Regierungsrates sowie Mitarbeitende der basel-städtischen Verwaltung mit Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben nicht mehr in den Bankrat wählbar.

Des Weiteren wird die gesamte Amtszeit neu auf 16 Jahre beschränkt, um die Gefahr einer Betriebsblindheit zu bannen. Wie bisher beträgt die Amtsdauer der Mitglieder des Bankrats vier Jahre. Gemäss eidgenössischem Bankengesetz (Art. 3 Abs. 2 Bst. c) müssen die Mitglieder von Verwaltungsräten einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Diese Anforderungen, die im Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht 2008/24 konkretisiert werden, gelten auch für die BKB und müssen im kantonalen Gesetz nicht parallel festgeschrieben werden. Zusätzlich zu den schon auf Bundesebene festgelegten Kriterien sollen Professionalität und die Erfahrung der Bankratsmitglieder die wichtigsten Wahlkriterien sein. Im Gesetz ist deswegen und in Umsetzung der PCG-Richtlinien ein grobes Anforderungsprofil verankert. Einen detaillierten Anforderungskatalog erlässt der Regierungsrat in der Eignerstrategie. Da die Professionalität ein wichtiges Kriterium ist, können neu explizit auch ausserkantonale Personen Mitglied im Bankrat werden, damit der Kreis der möglichen Kandidaten für die Mitgliedschaft im Bankrat nicht zu sehr eingeschränkt wird. Um aber trotzdem noch eine Verankerung mit dem Kanton Basel-Stadt zu gewährleisten, muss mindestens die Hälfte des Bankrats im Kanton wohnhaft sein. In Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung (Art. 15 Abs. 2) soll zudem die Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert werden, weshalb jedes Geschlecht zu mindestens einem Drittel im Bankrat vertreten sein soll.

Die Bestimmungen zur Geschäftsführung der BKB wurden im Vergleich zum geltenden Recht bewusst offen formuliert. Der Bankrat hat auf diese Weisen den nötigen Handlungsspielraum, um ein adäquates Führungsmodell zu wählen und dieses in seinem Organisations- und Geschäftsreglement zu verankern.

## 5.8 Änderung der Rechte des Grossen Rates und des Regierungsrates

Die Richtlinien zur Public Corporate Governance des Regierungsrats zur Steuerung der kantonalen Beteiligungen halten fest, dass die Beteiligungen über drei kommunizierende Steuerungskreisläufe gesteuert werden sollen:

- Der Grosse Rat legt die politischen Zielsetzungen im Gesetz fest und überprüft deren Einhaltung (Politisches Controlling).
- Der Regierungsrat als Eigner übersetzt diese Zielsetzungen in strategische Vorgaben für die ausgelagerten Verwaltungsträger und überprüft, ob diese Vorgaben eingehalten werden (Beteiligungscontrolling).
- Diese Vorgaben werden ihrerseits durch den Verwaltungsträger in unternehmensstrategische Ziele gekleidet und es wird deren Einhalten überprüft (Unternehmenscontrolling).

In den PCG-Richtlinien wird zur Rolle und Aufgabe des Grossen Rates Folgendes festgehalten:

Gemäss § 90 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt obliegt dem Grossen Rat die *Oberaufsicht über den Regierungsrat*, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben. Diese Oberaufsicht ist zu unterscheiden von der leitenden und obersten Vollzugsfunktion des Regierungsrates gemäss § 101 der Kantonsverfassung sowie der unmittelbaren Beaufsichtigungsfunktion des Regierungsrates über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben gemäss § 108 Abs. 1 der Kantonsverfassung. Die Kantonsverfassung verwirklicht damit das System der Gewaltenteilung. Daraus ergibt sich eine Unvereinbarkeit von Oberleitungs- und Geschäftsleitungsfunktionen in Beteiligungen für Mitglieder des Grossen Rates. Mitglieder des Grossen Rates, die gleichzeitig im Bankrat oder in der Geschäftsleitung einer Beteiligung Einsitz nehmen, können ihre Oberaufsichtsfunktion mangels Unabhängigkeit nicht mehr wahrnehmen.

Aus dem Prinzip der Gewaltenteilung und der vorgenannten Bestimmungen aus der Kantonsverfassung lässt sich ableiten, dass der Grosse Rat als Gesetzgeber den inhaltlichen Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben festlegt und als oberstes Aufsichtsgremium überprüft, ob diese Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Die eigentliche Umsetzung dieser Vorgaben durch die Steuerung der internen Verwaltung oder der anderen Träger von öffentlichen Aufgaben wie etwa der verselbständigten Einheiten und damit auch die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion obliegt gemäss dem System der Gewaltenteilung der leitenden und obersten vollziehenden Behörde, d.h. dem Regierungsrat.

Wenn der Grosse Rat direkt in die Leitung von Verwaltungseinheiten oder anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben eingreift, etwa indem er die Mitglieder von Führungs- und Leitungsgremien selbst wählt, erschwert er dem Regierungsrat damit die Wahrnehmung seiner Aufgabe als Leitungs- und Aufsichtsgremium und schafft Unklarheit über die Zuständigkeiten.

Um dem System der Gewaltenteilung Rechnung zu tragen, soll der Grosse Rat deshalb seine Rolle als Gewährleister wahrnehmen und im Rahmen seiner Oberaufsicht sicherstellen, dass der Regierungsrat seine Leitungs- und Aufsichtsfunktion im Einklang mit den Verfassungs- und Gesetzesvorgaben erfüllt.

Zur Rolle und Aufgabe des Regierungsrates wurde Nachstehendes festgehalten:

Der Regierungsrat sollte für die *Eigentümerebene* bei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zuständig sein. Danach sollte der Regierungsrat für die Wahl des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans selbständiger kantonaler Anstalten zuständig sein. Er übt die *Aufsicht über die Beteiligung* aus. Der Regierungsrat sollte die Zielsetzungen aus dem gesetzlichen bzw. politischen Leistungsauftrag in der Eigentümerstrategie und in der Leistungsvereinbarung bzw. im Leistungsauftrag für die ausgelagerten Träger öffentlicher Aufgaben konkretisieren und überprüfen, ob die dort definierten Vorgaben eingehalten werden. Der Regierungsrat nimmt gegenüber dem ausgelagerten Träger öffentlicher Aufgaben die Rolle des Eigners ein.

Schliesslich wird auch die Rolle und Aufgabe des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (bei der BKB der Bankrat) erläutert:

Der Verwaltungsrat ist für die Unternehmensstrategie zuständig, die der Umsetzung der übergeordneten (politischen) Ziele dient. Mit der Unternehmerstrategie konkretisiert der Verwaltungsrat auf der Ebene des Unternehmens diejenigen Zielsetzungen, die vom Regierungsrat in der Eignerstrategie festgehalten werden. Er übt die *Aufsicht über die Geschäftsleitung* aus. Bezüglich Organisation orientiert er sich an den Grundsätzen einer guten Corporate Governance, das heisst, er organisiert sich in kleinen Ausschüssen, um die im Gremium vorhandene Sachkenntnis effizient und gebündelt einzusetzen.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Vernehmlassungsvorlage aus den ausführlich dargelegten Gründen für eine konsequente Umsetzung der Public Corporate Governance in Bezug auf die Rechte des Regierungsrats und des Grossen Rats entschieden – nicht zuletzt auch in Erfüllung des Auftrags, den er vom Grossen Rat mit der Überweisung der Motion David Wüest-Rudin und Konsorten zur Umsetzung erhalten hat, das Gesetz über die BKB an die PCG-Richtlinien anzupassen. Entsprechend sollte dem Regierungsrat sinngemäss die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung als Eigentümerversammlung gemäss Art. 698 Abs. 2 des Obligationenrechts übertragen werden. Dem Grossen Rat sollte demgegenüber die Aufgabe der Oberaufsicht zukommen.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht begrüsst die Neuregelung der Oberaufsicht, wie es die Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates vorgesehen hätte. Positiv hebt sie insbesondere das in Kapitel 9.3 bei der Beantwortung des Anzugs Kerstin Wenk und Konsorten des Ratschlags dargelegte Rollenverständnis von Bank, aufsichtsrechtlicher Prüfgesellschaft, Eidgenössischer Finanzmarktaufsicht und insbesondere des Grossen Rats sowie des Regierungsrats hervor. "Dazu gehört im Speziellen die neu dem Regierungsrat zustehende Kompetenz, den Bankrat zu wählen. Dies dürfte ein wichtiger Schritt zur

Entpolitisierung des Bankrats darstellen und flexiblere, sachbezogenere Entscheidungsprozesse ermöglichen.”

Die konsequente Umsetzung der PCG-Richtlinien stiess in der Vernehmlassung aber auf grossen Widerstand und zeigt sich als schwieriger als bei den Spitälern. Das dürfte damit zusammenhängen, dass der Verzicht auf eine lange gesetzliche Tradition grösser Widerstände verursacht.

Der Regierungsrat ist aus den oben ausführlich dargelegten Gründen nach wie vor für eine strikte Umsetzung der PCG-Richtlinien und betrachtet die Wahl des Bankrates durch den Regierungsrat als beste Regelung. Als politischen Kompromiss schlägt er aber in der vorliegenden überarbeiteten Vorlage vor, dass der Regierungsrat die Mitglieder des Bankrats nach den im Gesetz und in der Eignerstrategie sowie auf Bundesebene vorgegebenen Kriterien aussucht. Der Grosse Rat wählt demgegenüber die Mitglieder des Bankrats auf Vorschlag des Regierungsrates. Dabei ist der Grosse Rat aber an den Vorschlag des Regierungsrates gebunden und kann diesen nur gesamthaft zurückweisen.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die Totalrevision des Gesetzes über die BKB hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Wie sich die Änderungen der Aufsicht über die BKB und die leichten Änderungen in der Regulierung des Risikoverhaltens der Bank auf die zukünftige Ertragslage und damit auf die Gewinnablieferung auswirken werden, kann nicht beurteilt werden. Immerhin wird mit der Vorlage die heutige Praxis der Gewährsträgerabgeltung als Kompensation für die Staatsgarantie gesetzlich verankert.

## **7. Auswertung der Vernehmlassung**

Am 18. April 2013 ging der Ratschlag zur Totalrevision des BKB-Gesetzes bei den Parteien, Gemeinden und Wirtschaftsverbänden in externe Vernehmlassung, die am 20. Juli 2013 endete.

Grundsätzlich begrüssen alle Vernehmlassungsteilnehmenden, dass das Gesetz über die BKB revidiert wird. Die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zeigt jedoch, dass sich die konsequente Umsetzung der Public Corporate Governance bei der BKB als schwierig erweist. Es ergeben sich bei den meisten vom Regierungsrat vorgeschlagenen Punkten zu meist keine klaren Mehrheiten. Nur die Definition des sachlichen Geschäftskreises wird von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden vorbehaltlos gutgeheissen. Die Definition des geografischen Geschäftsfeldes, die Tochtergesellschaften insbesondere im Ausland, die vorgesehene Funktion des Regierungsrats in der Rolle des Eigners und die Wohnsitzquote werden nur von einer Minderheit vorbehaltlos angenommen. Bei all diesen Punkten gibt es Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge. Die Geschlechterquote wird knapp abgelehnt.

Nachfolgend sollen die Reaktionen auf die einzelne Punkte sowie die weiteren Änderungsvorschläge ausführlicher dargestellt werden. Bei den von vielen Vernehmlassungsteilneh-

menden besprochenen stark umstrittenen Punkten nimmt der Regierungsrat direkt Stellung und unterbreitet seinen allfälligen Kompromissvorschlag.

Die SVP will grundsätzlich, dass die BKB privatisiert wird, nimmt aber dennoch zu den einzelnen Vorschlägen des Regierungsrats Stellung, falls die BKB eine Staatsbank bleibt und ihr Vorschlag der Privatisierung keine Mehrheit findet. Das wird im Folgenden nicht jedes Mal erneut erwähnt, vielmehr wird die Stellungnahme der SVP zu den einzelnen Punkten wiedergegeben.

## 7.1 Definition des sachlichen Geschäftskreises

Nebst der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt heisst mit der LDP, der SP und der SVP eine Mehrheit der im Grossen Rat vertretenen Parteien die Definition des sachlichen Geschäftskreises vorbehaltlos gut. BastA!, CVP, FDP, die Grünliberalen und die Grüne Partei sowie die Handelskammer beider Basel machen bei der Definition des sachlichen Geschäftskreises folgende Änderungsvorschläge:

BastA!, CVP, FDP und GLP fordern eine andere Formulierung in Bezug auf den Eigenhandel. Während BastA! ein vollständiges Verbot des Handels im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fordert, soll nach Ansicht der CVP das Verbot des Eigenhandels geprüft werden. Die FDP und GLP wiederum möchten eine Beschränkung der Zulässigkeit des Handels auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung: Er soll nur zulässig sein, wenn er der Befriedigung eines Kundenbedürfnisses oder direkt dem Privatkundengeschäft dient.

BastA! und die CVP lehnen es ab, dass sich die BKB als Universalbank betätigt, weil es der BKB zu viel Spielraum lässt, weshalb der Begriff Universalbank gestrichen werden soll.

BastA! will ein Verbot von spekulativen und unethischen Geschäften zum Beispiel mit Nahrungsmitteln gesetzlich verankern.

Die Grüne Partei fordert, dass der Begriff "besonders riskante Geschäftsarten" näher beschrieben wird.

FDP wünscht eine Ausweitung der Wirkung der gesetzlichen Definition des sachlichen Geschäftskreises auf die Tochtergesellschaften der BKB.

Da eine gewichtige Minderheit der im Grossen Rat vertretenen Parteien fordert, dass der Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eingeschränkt oder gar verboten wird, definiert der Regierungsrat den § 3 Abs. 3 neu wie folgt:

- Neu: „Besonders riskante Geschäftsarten sind der Kantonalbank untersagt. *Der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist zulässig, wenn er primär für die Befriedigung von Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden notwendig ist.* Die Kantonalbank verfolgt eine vorsichtige Kreditvergabe.“
- Anstatt wie bisher in der Vernehmlassungsvorlage: „Besonders riskante Geschäftsarten sind der Kantonalbank untersagt. *Die Handelsaktivitäten sollen auf die Befriedigung der*

*Kundenbedürfnisse ausgerichtet sein.* Die Kantonbank verfolgt eine vorsichtige Kreditvergabe.“

Die anderen geforderten Änderungen sollen nicht umgesetzt werden, weil sie zum einen keine Mehrheit finden werden oder zum anderen eine gesetzliche Verankerung schwierig bzw. nicht möglich ist.

- So ist die Mehrheit damit einverstanden oder begrüsst es gar explizit, dass die BKB eine Universalbank bleiben soll, weshalb hier nichts geändert werden soll.
- Des Weiteren ist das Verbot von spekulativen und unethischen Geschäften auf Gesetzesebene schwierig, weil der Ermessensspielraum zu gross wäre und theoretisch das gewinnbringende Bankgeschäft überhaupt als unethisch bezeichnet werden kann. Im Rahmen der Ausarbeitung der Eignerstrategie kann ein Verbot des spekulativen Handels mit Nahrungsmitteln geprüft werden.
- Wie in den Ausführungen zur Gesetzesvorlage bereits erwähnt, unterliegt das Bankgeschäft einem steten Wandel, weshalb nicht auf Gesetzesstufe definiert werden kann, was riskant ist und was nicht. Ein Geschäft, das heute noch als vollkommen risikolos betrachtet wurde, kann sich morgen bereits als äusserst riskant erweisen. Das hat die im 2007 ausgelöste Finanzkrise in aller Deutlichkeit gezeigt.
- Der Wunsch der FDP, dass die Definition des sachlichen Geschäftskreises auch für alle Tochtergesellschaften gelten soll, ist auf gesetzlicher Stufe nicht legal, wenn es sich nicht um hundertprozentige Tochtergesellschaften handelt. Da aber auch der Regierungsrat daran interessiert ist, dass die Tochtergesellschaften der BKB mit dem Zweck der BKB vereinbar sind, hat er bereits in der Gesetzesvorlage, die in Vernehmlassung ging, die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an anderen Unternehmen unter anderem davon abhängig gemacht, dass sie mit dem Zweck der BKB übereinstimmen müssen. Das entspricht bereits der Forderung der FDP, soweit es gesetzlich möglich ist.

## **7.2 Definition des geografischen Geschäftsfeldes sowie Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland**

Zusammen mit der Gebäudeversicherung sind die Grüne Partei, die LDP und die SVP vorbehaltlos mit der Definition des geografischen Geschäftsfeldes einverstanden. Alle anderen Vernehmlassungsteilnehmenden haben folgende Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge:

Die SP will unter dieser Rubrik die Spekulation mit Nahrungsmitteln verbieten.

Die FDP ist grundsätzlich mit der Definition des geografischen Geschäftsfeldes einverstanden, fordert aber, dass es nicht im Gesetz verankert, sondern in der Eignerstrategie verankert wird.

BastA! und CVP fordern eine Eingrenzung des geografischen Geschäftsfeldes. Während BastA! eine Beschränkung des geografischen Geschäftskreises auf die Nordwestschweiz und das angrenzende Ausland sowie die Schliessung der Filialen in Zürich und Bern ver-

langt, geht die CVP noch einen Schritt weiter und tritt für ein Verbot von Geschäfts- und Zweigniederlassungen ausserhalb des Kantons Basel-Stadt ein.

Die Grünliberalen schlagen eine Eingrenzung des Geschäfts im Ausland vor: So sind ihrer Meinung nach Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden im Ausland aus der Schweiz heraus zu erbringen. Die Handelskammer beider Basel dagegen ist für ein vollständiges Verbot von Geschäften im Ausland.

Die CVP und die SVP heissen Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland unter den Bedingungen gut, wie sie in der Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats definiert sind.

Die FDP ist grundsätzlich auch einverstanden, lehnt aber wiederum eine gesetzliche Regelung von Tochtergesellschaften ab und fordert eine entsprechende Verankerung in der Eigenerstrategie.

Die Grünliberalen, die Grüne Partei und die LDP sowie die Handelskammer beider Basel stimmen Tochtergesellschaften in der Schweiz zu, sind aber gegen Tochtergesellschaften im Ausland.

Die SP lehnt Geschäfte im Ausland ab, welcher der Umgehung der einheimischen Steuern dienen.

BastA! wiederum betont an dieser Stelle erneut, dass der geografische Geschäftskreis auf die Nordwestschweiz und das angrenzende Ausland zu beschränken ist und die Filialen in Zürich und Bern zu schliessen sind.

Da sowohl das Geschäft als auch Tochtergesellschaften im Ausland von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden kritisch betrachtet werden, macht der Regierungsrat folgenden Kompromissvorschlag:

- Tochtergesellschaften im Ausland sollen entgegen der Vernehmlassungsvorlage neu nicht mehr erlaubt sein. Dieser Kompromiss ist aus zwei Gründen möglich: Erstens schliesst die BKB ihre Tochtergesellschaft in Guernsey ohnehin. Zweitens hat die BKB bisher von der bestehenden gesetzlichen Möglichkeit zu Tochtergesellschaften im (grenznahen) Ausland gar nicht Gebrauch gemacht.
- Das Geschäft im Ausland per se soll aber weiterhin erlaubt sein. Als Grenzkanton und in der heutigen Welt der verschwindenden räumlichen Barrieren (mit E-Banking etc.) macht ein grundsätzliches Verbot des Geschäfts im Ausland keinen Sinn. Zudem würde ein Verbot auch das Angebot der BKB empfindlich einschränken und die Tätigkeit der BKB als Universalbank verunmöglichen. So wäre beispielsweise auch das US-Dollar-Clearing-Geschäft der BKB nicht mehr erlaubt, was dazu führen würde das international tätige KMU nicht mehr die BKB als Hausbank wählen würden, weil sie ihre Exporterlöse in Dollars nicht mehr über die BKB abwickeln könnten.
- Die von der FDP geforderte Verankerung der Bestimmungen über den geografischen Geschäftskreis und die Tochtergesellschaften in der Eigenerstrategie ist nicht zulässig, da

der sachliche und geografische Geschäftskreis gemäss den Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht den Gesellschaftszweck konkretisiert und daher aufsichtsrechtlich eine zentrale Bedeutung hat, weil sich daran die Organisationsvorgaben, denen die Bank zu genügen hat, ausrichten (Schreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 25. Februar 2013). Deshalb verlangt Art. 3 Abs. 2 des eidgenössischen Bankengesetzes in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der eidgenössischen Bankenverordnung eine entsprechend genaue Umschreibung davon. Eine Verankerung in der Eignerstrategie wäre demzufolge nicht zulässig, weil diese nicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht genehmigt wird.

### 7.3 Regierungsrat in der Rolle des Eigners

Nebst der CVP sprechen sich nur die Gebäudeversicherung des Kantons und die Handelskammer beider Basel für eine vollständige Umsetzung der Public Corporate Governance aus. Alle anderen Vernehmlassungsteilnehmenden sind grundsätzlich gegen eine Änderung der Zuständigkeit oder lehnen eine alleinige Wahl des Bankrats durch den Regierungsrat ab.

BastA!, die FDP und die Grüne Partei sind gegen eine Verschiebung des Wahlrechts zum Regierungsrat. Die FDP und die Grüne Partei ziehen die Vorbereitung der Wahl durch die Wahlkommission des Grossen Rates in Erwägung.

Die Grünliberalen, die LDP und die SP schlagen vor, dass sowohl der Grosse Rat als auch der Regierungsrat für die Wahl des Bankrats zuständig sind. Die Grünliberalen und die LDP fordern, dass die durch den Regierungsrat zu erfolgende Wahl des Bankrats durch den Grossen Rat oder eine Grossratskommission genehmigt oder bestätigt wird. Die SP demgegenüber schlägt vor, dass der Grosse Rat auf Vorschlag des Regierungsrats den Bankrat wählt.

Die SVP kann sich sowohl eine ausschliessliche Wahl durch den Regierungsrat als auch eine grossrätliche Genehmigung der Wahl des Bankrats durch den Regierungsrat vorstellen. Allerdings bevorzugt sie die erste Variante.

Da der Regierungsrat nur von einer kleinen Minderheit bei der konsequenten Umsetzung der Public Corporate Governance unterstützt wird, schlägt der Regierungsrat als Kompromiss vor:

- Der Regierungsrat sucht die Mitglieder des Bankrats aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor. Der Grosse Rat wiederum wählt die Mitglieder des Bankrates, wobei er an den Vorschlag des Regierungsrates gebunden ist.

Der Regierungsrat ist aber entschieden dagegen, dass der heutige gesetzliche Status Quo beibehalten wird. Wenn er bei die Wahl des Bankrats nicht mitbestimmen darf, indem er die Auswahl der Mitglieder des Bankrats trifft und bei einem allfälligen Fehlverhalten diese nicht abberufen kann, verbessert sich die unklare Kompetenzverteilung zwischen Grosse Rat und Regierungsrat sowie die Steuerung der BKB nicht im geringsten.

## 7.4 Wohnsitzquote

Auch die Wohnsitzquote wird kontrovers diskutiert. Neben der Gebäudeversicherung des Kantons sind nur die CVP und die LDP mit dem regierungsrätlichen Vorschlag einverstanden, dass die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein muss. Die Änderungsvorschläge reichen von einem Verzicht auf eine Wohnsitzquote bis hin zur Vorgabe, dass alle Bankratsmitglieder in Basel-Stadt wohnhaft sein sollen.

So sind die FDP und die SVP gegen die Einführung einer Wohnsitzpflicht.

Die SP ist der Ansicht, dass die Hälfte bis zwei Drittel in Basel-Stadt angemeldet sein soll.

BastA!, die Grünliberalen und die Grüne Partei treten dafür ein, dass alle Bankratsmitglieder in Basel-Stadt wohnhaft sein sollen.

Da sich keine klare Mehrheit für einen Änderungsvorschlag ergeben, wird die Wohnsitzquote weiterhin so definiert, wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen: Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit dieser gesetzlichen Bestimmung die lokale Verankerung gewährleistet ist. Die Möglichkeit zur Auswahl von Bankratsmitgliedern ausserhalb des Kantons Basel-Stadt vergrössert den Kreis von potentiellen Bankratsmitgliedern entscheidend. Dadurch wird gewährleistet, dass die verschiedenen Anforderungsprofile (eidgenössische und kantonale Vorgaben) in jedem Fall auch eingehalten werden können und in Bezug auf die Eignung keine Kompromisse gemacht werden müssen.

## 7.5 Geschlechterquote

Mit der CVP, der FDP, den Grünliberalen, der LDP und der SVP ist eine knappe Mehrheit der im Grossen Rat vertretenen Parteien gegen eine Einführung einer Geschlechterquote. Auch die Handelskammer ist dagegen, weil die Kompetenz und nicht das Geschlecht im Vordergrund zu stehen habe.

Eine Geschlechterquote wird demgegenüber von der BastA!, der Grünen Partei und der SP sowie der Gebäudeversicherung des Kantons befürwortet. Die SP schlägt sogar eine Erhöhung der Quote auf 40% vor.

Obwohl sich eine knappe Mehrheit der im Grossen Rat vertretenen Parteien gegen eine Geschlechterquote ausspricht, tritt der Regierungsrat dafür ein, dass die Vorgabe belassen wird, dass jedes Geschlecht mindestens zu einem Drittel im Bankrat vertreten sein muss. Der Kanton Basel-Stadt hat sich in der Kantonsverfassung die Gleichstellungsförderung auf die Fahne geschrieben und sollte in der Geschlechterförderung eine Vorreiterrolle einnehmen. Zudem bezweifelt der Regierungsrat nicht im Geringsten, dass sich mindestens zwei bis drei kompetenten Frauen (je nach Grösse des Bankrates) finden lassen, die im Bankrat Einsitz nehmen können. Studien belegen ausserdem, dass das Risiko von Unternehmen abnimmt, wenn Frauen in die obersten Verwaltungs- und Leitungsorgan Einsitz nehmen, weil sie verstärkt eine langfristige Betrachtung einnehmen als Männer. Deshalb soll alleine aus Risikosicht eine Geschlechterquote verfolgt werden.

## 7.6 Entpolitisierung, Eignerstrategie und weitere Vernehmlassungsthemen

Zwei Punkte der Gesetzesvorlage wurden von fast allen Vernehmlassungsteilnehmenden diskutiert, und zwar die vorgesehene Entpolitisierung des Bankrats und die Eignerstrategie.

Mit der BastA!, der FDP, den Grünliberalen, der Grünen Partei, der SP und der SVP tritt eine grosse Mehrheit der im Grossen Rat vertretenden Parteien dafür ein, dass die Eignerstrategie durch den Grossen Rat genehmigt oder gar in den groben Grundzügen festgelegt wird und damit nicht nur durch den Regierungsrat verfasst und beschlossen wird. Argumentiert wird damit, dass die Eigentümerrechte des Grossen Rats nicht beschnitten, sondern im Gegenteil gestärkt werden sollen, indem er auch bei der Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben mitwirken kann.

Des Weiteren ist die vorgesehene Entpolitisierung des Bankrats im Besonderen im Bezug auf die Nichtwählbarkeit von Grossratsmitgliedern umstritten. Die Grünliberalen, die SP und die SVP äussern sich gegen eine Entpolitisierung in Bezug auf die Grossratsmitglieder. Demgegenüber begrüssen BastA! und die Handelskammer beider Basel explizit die vorgesehene Nichtwählbarkeit von Politikerinnen und Politiker des Gross- und Regierungsrates. Die FDP schlägt gar eine Ausweitung der Nichtwählbarkeit auf Mitglieder des National- und Ständerates vor.

Weitere Punkte die von mehr als einem einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden genannt wurden, waren folgende:

- Die FDP und die SVP wollen die BKB in eine Aktiengesellschaft umwandeln und mittel- bis langfristig für einen grösseren Eigentümerkreis öffnen bzw. gar privatisieren.
- Die FDP ist gegen eine Einschränkung der Wahlvoraussetzungen in jegliche Art und fordert die Streichung der Absätze 3 und 4 des § 10 der Gesetzesvorlage.
- BastA! und die Grüne Partei stehen der vorgesehenen Professionalisierung des Bankrats kritisch gegenüber. So würde Professionalität auch nicht vor Dummheit schützen. Während BastA! den Abs. 3 des § 10 der Gesetzesvorlage gutheisst, wenn er sauber umgesetzt wird, ist genau diese Regelung der Grünen Partei zu eng.
- Die Staatsgarantie wird sowohl von der FDP und SVP als auch der Handelskammer beider Basel thematisiert. Während die SVP und die Handelskammer für die Abschaffung der Staatsgarantie eintreten, fordert die FDP, dass die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie durch die BKB vom Gesamtkonzern und nicht nur vom Mutterhaus abhängig gemacht wird. Zudem soll der Kanton abklären, ob die Abgeltung in der Bilanz des Kantons nicht zurückgestellt werden soll.

Die Rückstellung der jährlichen Entschädigung der BKB für die gewährte Staatsgarantie in der Bilanz des Kantons ist in der gegenwärtigen Situation aus Rechnungslegungsprinzipien nicht möglich. Es besteht zurzeit kein Ereignis in der Vergangenheit, das eine wahrscheinliche Verpflichtung des Kantons begründet, dessen Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist (vgl. dazu auch Swiss GAAP Fer 23 zu Rückstellungen).

Auf eine weitere detaillierte Erörterung der vereinzelt genannten Veränderungsvorschläge wie Umwandlung der BKB in eine Genossenschaft soll nicht näher eingegangen werden, weil sie in der heutigen politischen Lage keine Mehrheit finden dürften.

Ein grundlegendes Anliegen der Public Corporate Governance ist die Entpolitisierung von oberstem Leitungs- und Verwaltungsorgan und die Professionalisierung. Der Regierungsrat bestreitet nicht, dass auch eine Professionalisierung nicht in jedem Fall vor dem Eingehen unnötiger Risiken schützt. Aber er vertritt dezidiert die Meinung, dass ein Organ nicht die Oberaufsicht über seine eigenen Mitglieder haben kann. Eine Oberaufsicht ist nur vorbehaltlos möglich, wenn die Unabhängigkeit des Oberaufsichtsorgans gewährleistet ist. Demzufolge kann der Grosse Rat seine Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Kantonalsbank nur wahrnehmen, wenn er nicht die Oberaufsicht über seine eigenen Mitglieder wahrnehmen muss.

In Bezug auf die Eignerstrategie hat der Regierungsrat bereits in seiner Stellungnahme zum Bericht der GPK über das Jahre 2012 seine Meinung kundgetan:

- Er lehnt es nachdrücklich ab, dass die Eignerstrategien allen Grossratsmitgliedern zugestellt werden, geschweige denn, dass sie durch den Grossen Rat genehmigt werden. Eignerstrategien enthalten – wenn sie wirksam sein sollen – sensible Informationen wie Vorgaben über unternehmerische Ziele. Eignerstrategien, die einem grösseren Publikum unterbreitet werden, sind nicht griffig, weil sie dann derart abstrakt definiert werden, dass sie nichtssagend sind. Damit würden sie den Wert verlieren, den der Regierungsrat mit ihnen anstrebt: Er will mittels der Eignerstrategien den Trägern öffentlicher Aufgaben die gesetzlichen Vorgaben in konkrete Vorgaben übersetzen, um sie anhand dieser Vorgaben auch zu steuern und zu beaufsichtigen. Der Regierungsrat betrachtet es als eine Möglichkeit, dass der Regierungsrat einer Delegation der mit der Oberaufsicht betrauten Kommissionen des Grossen Rates – und damit der Geschäftsprüfungs- oder der Finanzkommission – Einsicht in die vom Regierungsrat zu erlassenen Eignerstrategien gibt. Allerdings darf diese Einsicht in Eignerstrategien nur unter der Bedingung erfolgen kann, dass die Einsicht nehmenden Mitglieder des Grossen Rates die Geheimhaltung durch eine schriftliche Erklärung ausdrücklich garantieren.

Der Regierungsrat möchte schliesslich an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich festhalten, dass das in der Kantonsverfassung festgelegte Prinzip der Gewaltenteilung nicht untergraben werden und auch bei der Steuerung der BKB und anderen Beteiligungen des Kantons konsequent zur Anwendung kommen sollte. Wenn der Grosse Rat die Eigentümerstrategie der BKB bestimmen will, müsste er konsequenterweise auch die strategische Ausrichtung von Dienststellen in der öffentlichen Verwaltung vorgeben und direkt in die Führung von Dienststellen eingreifen. Damit würde aber die Gewaltenteilung derart untergraben, dass dem Regierungsrat gar keine Funktion mehr zukommt und der Grosse Rat nicht mehr unabhängig die Oberaufsicht über den Regierungsrat wahrnehmen könnte. Es ist in unserem System der Gewaltenteilung festgelegt, dass der Regierungsrat für die Gesetze vollziehende und verwaltende Ebene und damit auch für die Konkretisierung der Gesetze zuständig ist, wozu neben Verordnungen auch der Erlass und Beschluss von Eignerstrategien gehört. Der Grosse Rat ist demgegenüber für den Erlass der gesetzlichen Rahmenbedingungen und für die Oberaufsicht über den

Regierungsrat verantwortlich. Zur Erfüllung der Oberaufsicht kann einer Delegation der mit der Oberaufsicht betrauten Kommissionen des Grossen Rates Einsicht in die strategischen und operativen Geschäfte gegeben werden und damit auch in die Eignerstrategien des Regierungsrates für Beteiligungen.

## 8. Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

### I. Rechtsform und Zweck

#### § 1. Firma, Rechtsform, Sitz

<sup>1</sup> Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle/Cantonal Bank of Basel) besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.

Diese Bestimmung wurde lediglich redaktionell angepasst und durch die Zusammenlegung der zwei bisherigen Absätze in einen neuen Absatz gestrafft. Inhaltlich hat sich aber nichts geändert. Die Kantonalbank bleibt weiterhin eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt. Ebenso soll sich am Sitz der Kantonalbank in Basel-Stadt nichts ändern. Die Firma der Kantonalbank lautet nach wie vor «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle/Cantonal Bank of Basel). Es bedarf einer genauen Benennung der Firma im Gesetz, um den entsprechenden Eintrag im Handelsregister zu erwirken.

#### § 2. Zweck

<sup>1</sup> Die Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.

<sup>2</sup> Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.

<sup>3</sup> Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, die zugleich die Fähigkeit künftiger Generationen nicht gefährdet, ihre eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

<sup>4</sup> Sie fördert die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung.

<sup>5</sup> Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und strebt einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn an.

Der Zweckartikel formuliert den Leistungsauftrag der BKB. Der Leistungsauftrag besteht neu aus vier Teilaufträgen: dem Versorgungs-, Nachhaltigkeits-, Chancengleichheits- und Gewinnbeteiligungsauftrag. Während der Versorgungsauftrag bereits im bestehenden Gesetz formuliert ist, wird mit den übrigen drei Leistungsaufträgen die von der BKB bereits verfolgte Praxis auch gesetzlich vorgegeben.

Der Zweck des Versorgungsauftrags kommt in den ersten beiden vom bisherigen Recht unverändert übernommenen Absätzen dieser Bestimmung zum Ausdruck. Die BKB soll als Universalbank alle Geschäfte betreiben. Dabei soll sie die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden wie bisher auf sichere Weise befriedigen (Abs. 1). Nach wie vor wird im Sinne einer Prioritätsordnung daran festgehalten, dass sie als Bank des Kantons nach Massgabe der eigenen Mittel und der Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt zunächst die Kredit- und Geldbedürfnisse der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt zu befriedigen hat (Abs. 2).

Neben dem Versorgungsauftrag erhält die BKB in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung, Art. 15 Abs. 2 zu den Leitlinien staatlichen Handelns, einen Nachhaltigkeitsauftrag (Abs. 3). Damit wird eine schon seit fast über zehn Jahren bestehende Praxis der BKB auch gesetzlich verankert. Die BKB bekennt sich schon seit längerem zu einer an den Nachhaltigkeitsprinzipien ausgerichteten Unternehmensführung, da letztlich eine konsistente Nachhaltigkeitspolitik für das langfristige wirtschaftliche Wohlergehen unabdingbar ist. Neu soll die BKB auch gesetzlich verpflichtet werden, ihr erfolgreiches Wirtschaften in Einklang mit einem verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt und Gesellschaft zu bringen, dass auch künftige Generationen ihre Lebensweise wählen können und dafür noch eigene Optionen offen haben. Dabei geht es hier nicht nur um die betriebliche Nachhaltigkeit, sondern vielmehr auch um die Beachtung der Nachhaltigkeit insbesondere beim Produkt- und Dienstleistungsangebot, beim Umgang mit den finanziellen Mittel und mit den immer damit verbundenen Risiken. Wie dieser Nachhaltigkeitsauftrag konkret umgesetzt wird, wird im Gesetz nicht festgeschrieben. Eine weitere Konkretisierung soll in Zusammenarbeit mit der BKB in der Eignerstrategie des Regierungsrats vorgenommen werden. Zum einen soll ein Ausbau der bereits bestehenden nachhaltigen Produkte im Anlage- und Kreditgeschäft in Betracht gezogen werden. Zum anderen bindet dieser Nachhaltigkeitsauftrag nebst der neu auch auf kantonaler Ebene verankerten gesetzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Risikomanagements (§ 3 Abs. 2 des revidierten Gesetzes über die BKB) die BKB erneut, Risikoüberlegungen in Vordergrund zu stellen und kurzfristige Gewinne auf Kosten zukünftiger Generation nicht zu realisieren.

Der dritte Teilauftrag beinhaltet den Chancengleichheitsauftrag (Abs. 4). Dieser Auftrag ist zum einen wiederum aus der Kantonsverfassung ableitbar (§ 15 Abs. 3). Zum anderen wird erneut die bestehende Praxis gesetzlich verankert. Die BKB fördert bereits seit 1997 mit ihrem Programm BKB-Lady-Consult Finanzdienstleistungen von Frau zu Frau. Neben der individuellen, auf die Besonderheit der Lebensplanung von Frauen eingehenden Beratung von Kundinnen durch Fachfrauen der BKB umfasst dieses Nischenprodukt der BKB auch einen elektronischen Newsletter sowie Fachveranstaltungen und Networking-Anlässe für Frauen. Des Weiteren geht sie mit dem Programm BKB-Seniorenberatung spezifisch auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren ein. Der gesetzliche Auftrag beschränkt sich aber nicht nur auf die Förderung der Chancengleichheit nach Geschlecht und Alter. Vielmehr soll die BKB dafür sorgen, dass alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und Religion gleiche Zugangschancen zu Bankdienstleistungen erhalten. Der Regierungsrat konkretisiert in Zusammenarbeit mit der BKB in der Eignerstrategie, wie der Chancengleichheitsauftrag umgesetzt werden soll.

In Bezug auf die betriebsinterne Chancengleichheit bekennt sich die BKB zur Umsetzung der Chancengleichheit auf allen Ebenen und in der Ausgestaltung aller Prozesse, insbesondere den Führungsprozessen. Sie versteht darunter einerseits die offene und respektvolle Haltung gegenüber Unterschieden und andererseits die positive und wertschöpfende Nutzung dieser Vielfalt. Ihre Massnahmen richtet sie auf die äusserlich wahrnehmbaren Unterschiede (Geschlecht, Ethnie, Alter, Behinderung), die subjektiven Kriterien (sexuelle Orientierung, Religion, Lebensstil) und auf die unbewussten und unausgesprochenen Prozesse und Wertvorstellungen (Rollenbilder, Stereotypen, Führungskultur) aus. Dabei schafft die Basler Kantonalbank attraktive Arbeitsbedingungen, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben fördern und leistet einen Beitrag zur stetigen persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Schliesslich hat die BKB ausdrücklich auch einen gesetzlich verankerten Gewinnbeteiligungsauftrag. Die BKB ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat einen angemessenen Gewinn anzustreben, damit sie mit ihrer Gewinnausschüttung finanzielle Beiträge an den Kanton Basel-Stadt leistet zur Lösung seiner öffentlichen Aufgaben (Abs. 5). Das Streben nach einem Gewinn ist das allgemeine Ziel einer Bank. Nur so kann sie Reserven anlegen, die für den Gläubigerschutz unabdingbar sind. Die Bank muss dazu nach (betriebs-)wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Es ist der permanente Auftrag aller Stufen einer Bank, die Banktätigkeit so zu optimieren, dass ein Gewinn erzielt werden kann. Im Gegensatz zu klassischen privaten Banken ist der Gewinnanspruch aber kein maximaler, da die BKB einen öffentlichen Leistungsauftrag zu erfüllen hat. In bestimmten Situationen muss sich die Kantonalbank im Gegensatz zu privaten Banken nicht immer nur nach (betriebs-)wirtschaftlichen Grundsätzen verhalten, sondern nach gesetzlich respektive reglementarisch vorgesehenen Kriterien, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Erfüllung des Leistungsauftrags (Absätze 1 bis 4) kann den Gewinn minimieren. Als Anbieter von Bankdienstleistungen und Bankprodukten auf Nischenmärkten bietet die BKB Leistungen an, die von Grossbanken nicht wahrgenommen werden. Zum Beispiel spielt sie eine wichtige Rolle bei der Finanzierung von KMU mit ihrer Kreditvergabepolitik und stellt für besondere Finanzierungsanforderungen in den Unternehmungslebensphasen Start-up, Wachstum und Nachfolgeregelung das Förderprogramm BKB-KMUimpuls mit einem Gesamtbudget von 50 Millionen Franken zur Verfügung. Deshalb hat die BKB jenen Gewinn zu erzielen, den sie unter Berücksichtigung des Leistungsauftrags erreichen kann. Das bedeutet aber natürlich nicht, dass der Leistungsauftrag als Argument für Misswirtschaft herangezogen werden kann.

## **II. Geschäftskreis**

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a des eidgenössischen Bankengesetzes und Art. 7 der eidgenössischen Bankenverordnung muss der Geschäftsbereich sachlich und in geografisch genau definiert sein. Aus diesem Grund erfolgt neu in den Paragraphen 3 und 4 eine entsprechende Unterscheidung.

### § 3. Sachlicher Geschäftskreis

<sup>1</sup> Die Kantonalbank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle Bankgeschäfte.

<sup>2</sup> Sie beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.

<sup>3</sup> Besonders riskante Geschäftsarten sind der Kantonalbank untersagt. Der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist zulässig, wenn er primär für die Befriedigung von Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden notwendig ist. Die Kantonalbank verfolgt eine vorsichtige Kreditvergabe.

<sup>4</sup> Die Kantonalbank trifft die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, um die Entgegennahme von un versteuerten Geldern zu verhindern.

Der sachliche Geschäftsbereich deckt sich grundsätzlich mit der bestehenden Regelung respektive der bestehenden Praxis. Wie bereits im Zweckartikel festgehalten, wird auch beim sachlichen Geschäftskreis noch einmal betont, dass die BKB grundsätzlich alle Bankgeschäfte tätigt, die der Betrieb einer Universalbank üblicherweise mit sich bringen kann (Abs. 1).

Explizit wird aber festgehalten, dass die BKB im Rahmen ihrer Tätigkeit die anerkannten Regeln des Risikomanagements beachtet. Sie wird des Weiteren darauf verpflichtet, eine angemessene Risikopolitik zu betreiben (Abs. 2). Damit wird die bestehende Praxis bei der BKB auch auf kantonaler Gesetzesebene verankert. Die BKB regelt die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in internen Richtlinien und in einem Reglement, wie das bereits Art. 9 Abs. 2 der eidgenössischen Bankenverordnung vorgibt. Sie erfasst, überwacht und begrenzt analog zu dieser bundesgesetzlichen Bestimmung insbesondere die Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken.

Mit Absatz 3 wird es der BKB auch in Zukunft weiterhin verboten sein, besonders riskante Geschäftsarten zu tätigen. Es wird wie bisher aufgrund des sich stetig wandelnden Bankenumfelds nicht gesetzlich festgeschrieben, welche Geschäftsarten dazu gehören. Die BKB ist aber in Zukunft gesetzlich dazu verpflichtet, den Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, also den so genannten Eigenhandel, zu begrenzen. Der spekulative Eigenhandel war gerade in der jüngsten Finanzmarktkrise bei vielen Banken für grosse Verluste oder gar Konkurse verantwortlich. Die BKB war aufgrund einer adäquaten Risikopolitik davon nicht betroffen, weil sie derartig spekulativen Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nicht betrieb. Dennoch soll im Gesetz als präventive Massnahme klargestellt werden, dass die Befriedigung der Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden die Handelsaktivitäten bestimmen muss. Das bedeutet, dass die BKB einerseits nicht strikt auf den Kundenhandel im engeren Sinn beschränkt sein soll, dass aber andererseits die weiter gehenden Handelsaktivitäten (das heisst diejenigen, bei denen die Bank Positionen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko übernimmt und wieder veräussert) primär auf die Kundenbedürfnisse ausgerichtet sein sollen. Es soll der BKB also erlaubt sein, Positionen (z.B. Devisenbestände oder Wertpapiere etc.) auf eigene Rechnung zu übernehmen und zu halten, aber dieser Handels-

bestand soll in Bezug auf Umfang und Auswahl der Positionen so beschaffen sein, dass er auf die Befriedigung der Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden ausgerichtet ist. Die Anhäufung erheblicher Risikopositionen, die von den anfallenden Kundenbedürfnissen völlig unabhängig sind, zum einzigen Zweck der Erzielung von Spekulationsgewinnen soll nicht zulässig sein. Die BKB regelt in ihrem Geschäfts- und Organisationsreglement, inwieweit der Eigenhandel zugelassen ist sowie welche qualitativen und quantitativen Limiten für die eigene Positionen der Bank und deren Risikohaftigkeit gelten. Des Weiteren soll die bereits bestehende Praxis einer vorsichtigen Kreditvergabe im neuen Gesetz verankert werden, um das Risiko von Ausfällen im Zinsgeschäft zu minimieren. Die BKB zeichnet sich bereits heute durch eine vorsichtige Tragbarkeitsberechnung und Belehnungspraxis aus.

Schliesslich wird zur Risikoreduktion die von der BKB in Zusammenhang mit dem US-Steuerstreit beschlossene Weissgeldstrategie auch gesetzlich verankert. Die BKB soll sowohl bei den bestehenden als auch bei neuen Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz bzw. Sitz im In- und Ausland alle erforderlichen angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Entgegennahme von un versteuerten Geldern zu verhindern (Abs. 3). Wie die Umsetzung genau erfolgt, soll wie in der bestehenden Praxis der BKB überlassen werden. Die BKB soll aber ihre beschlossene Weissgeldstrategie neu auch in ihrem Geschäfts- und Organisationsreglement genauer regeln.

Für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht spielt der Zweckartikel eine zentrale Rolle. „Der sachliche und geografische Geschäftskreis konkretisiert den Gesellschaftszweck und hat daher aufsichtsrechtlich eine zentrale Bedeutung, weil sich daran die Organisationsvorgaben, denen die Bank zu genügen hat, ausrichten (Schreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 25. Februar 2013).“ Deshalb verlangt Art. 3 Abs. 2 des eidgenössischen Bankengesetzes in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der eidgenössischen Bankenverordnung eine entsprechend genaue Umschreibung davon. Da der Anstaltszweck von § 2 sich unter dem Aspekt des Geschäftskreises vornehmlich auf die Umschreibung der Tätigkeit als „Universalbank“ beschränkt und der sachliche Geschäftskreis nach § 3 nicht wesentlich darüber hinaus geht, erwartet die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht weitergehende Konkretisierungen im Geschäfts- und Organisationsreglement. Das geografische Tätigkeitsgebiet in § 4 ist dagegen bereits genügend konkret formuliert.

#### **§ 4. Geografischer Geschäftskreis**

<sup>1</sup> Die Kantonalbank ist in erster Linie in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz tätig. Sie betreibt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt Geschäftsstellen und kann in der Schweiz Zweigstellen errichten.

<sup>2</sup> Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit sie dem Zweck entsprechen und der Kantonalbank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen sowie dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.

Auch der geografische Geschäftskreis bleibt grundsätzlich gleich wie im bestehenden Gesetz oder in der bestehenden Praxis. Da es sich bei der BKB um ein Bankinstitut handelt, das mehrheitlich dem Kanton Basel-Stadt gehört und für welches der Kanton Basel-Stadt garantiert, soll sie auf dem basel-städtischen Kantonsgebiet Geschäftsstellen betreiben. Aus

Risikoüberlegungen soll die BKB ihr Tätigkeitsgebiet aber weiterhin ausweiten dürfen: Bei einer Begrenzung auf das Kantonsgebiet würde zum einen der Erfolg der BKB einzig von der wirtschaftlichen Situation der hier ansässigen Unternehmen und Bevölkerung abhängen, was aufgrund einer zu geringen geografischen Diversifikation zu riskant ist. Zum anderen wäre die BKB auch nicht so erfolgreich wie sie heute ist, hätte sie nicht auch über die Kantonsgrenzen hinweg tätig werden können. Deshalb soll es der BKB im Gesetz explizit erlaubt sein, in erster Linie in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz, aber auch in der übrigen Schweiz Zweigstellen zu betreiben. Damit wird bereits bestehende Praxis im neuen Gesetz festgeschrieben (Abs. 1).

Weiterhin sollen Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland erlaubt sein. Die Ausdehnung des Geschäftsgebiets wird aber explizit davon abhängig gemacht, dass sie dem Zweck der BKB entsprechen muss und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigen darf. Die BKB ist auch ausdrücklich gesetzlich verpflichtet, bei ihren Expansionsentscheidungen Risikoüberlegungen zu berücksichtigen (Abs. 2).

## **§ 5. Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Kantonalbank kann in der Schweiz Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse des Kantons oder der Schweiz oder im Interesse der baselstädtischen oder der regionalen Volkswirtschaft oder im Interesse der Kantonalbank selbst liegt.

Regelungen bezüglich Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Zusammenarbeit wurden bisher in drei verschiedenen Paragraphen festgehalten (§ 1., 7. und 8.) Sie werden in einer Bestimmung zusammengefasst. Die BKB darf zum einen auch in der Schweiz Tochtergesellschaften gründen, um ihren Handlungsspielraum möglichst flexibel zu gestalten. Bisher war nur die Beteiligung an Unternehmen und die Zusammenarbeit mit anderen Banken in der Schweiz erlaubt. Zum anderen wurde das Wort „Zusammenarbeit“ durch „strategische Kooperationen“ ersetzt. Strategische Kooperationen liegen insbesondere dann vor, wenn ein koordinierter Marktauftritt stattfindet oder wesentliche Stabsdienste gemeinsam geführt werden (wie zurzeit mit anderen Kantonalbanken oder mit der Bank Coop). Massgabe für Tochtergesellschaften, Beteiligungen und strategische Kooperationen ist die Erfüllung des Geschäftszwecks. Es versteht sich, dass die Staatsgarantie die Verpflichtungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften nicht umfasst, da es sich hierbei um selbständige juristische Personen handelt.

Das heute geltende Gesetz erlaubt es der BKB, in der ausländischen Grenzregion Tochtergesellschaften zu gründen und zu betreiben. Begründet wurde diese Bestimmung damit, dass im Sinne eines gelebten Regioidenkens es der BKB erlaubt sein soll, in der ausländischen Grenzregion – beschränkt auf Baden und die Departemente Haut-Rhin und Bas-Rhin – durch die Gründung von Tochtergesellschaften im Markt aktiv zu werden. Demgegenüber hat sie mit der BKB Finance Limited eine Tochtergesellschaft in Guernsey. Da die BKB diese Tochtergesellschaft ohnehin schliesst und ansonsten von der bisher bestehenden gesetzlichen Möglichkeit zu Tochtergesellschaften im grenznahen Ausland gar nicht Gebrauch ge-

macht hat und mit keiner Tochtergesellschaft im grenznahen Ausland im Markt aktiv ist, sollen der Erwerb, die Gründung und Betreibungen von Tochtergesellschaften im Ausland der BKB inskünftig nicht mehr erlaubt sein.

### III. Finanzierung und Staatsgarantie

#### § 6. Eigenmittel

<sup>1</sup> Die Eigenmittel bestehen aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital sowie aus Reserven. Weitere eigene Mittel können durch die Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten gebildet werden.

<sup>2</sup> Das Dotationskapital wird vom Kanton zur Verfügung gestellt. Es wird dem Kanton nach Möglichkeit zu dessen Selbstkosten aus dem Reingewinn entschädigt.

<sup>3</sup> Das Partizipationskapital kann von der Bank durch Ausgabe von Partizipationsscheinen geschaffen werden; es darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.

<sup>4</sup> Die Kantonbank verfügt über eine angemessene Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.

Der Titel dieser Bestimmung wurde geändert: Anstelle von „Grundkapital“ wird der Begriff „Eigenmittel“ verwendet. Die Eigenmittel der BKB bestehen im Wesentlichen aus dem Dotationskapital und Partizipationskapital – beides zusammen entspricht dem bisherigen Grundkapital – sowie den Reserven. Die Möglichkeit zur Beschaffung von zusätzlichen Eigenmitteln durch die Aufnahme nachrangiger Verbindlichkeiten wird neu ausdrücklich festgehalten. Damit wird die heute bestehende Praxis auch gesetzlich festgeschrieben (Abs. 1).

Das Dotationskapital wird vom Kanton zur Verfügung gestellt und beträgt derzeit 204 Millionen Franken. Die Anerkennung von Dotationskapital bei öffentlich-rechtlichen Banken als hartes Kernkapital nach Basel III erfordert gemäss den geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, dass dieses der Bank grundsätzlich unbefristet zur Verfügung gestellt wird, Verluste primär trägt und die Bank nicht zur Ausschüttung an den Eigner verpflichtet ist (Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“, Randziffer 45ff.). Darum wird anstelle von Verzinsung, das einen garantierten Anspruch impliziert, von Entschädigung „nach Möglichkeit“ der Bank gesprochen. Unter der Entschädigung des Dotationskapitals zu Selbstkosten ist wie bisher zu verstehen, dass die Kantonbank dem Kanton nach Möglichkeit für jede der bisher gewährten Dotationskapitaltranchen – zurzeit sind es zwölf Tranchen – diejenigen Kosten bezahlt, die dem Kanton für die einzelne Tranchen jeweils anfallen. Bei Dotationstranchen aus öffentlichen Anleihen übernimmt die BKB nach Möglichkeit jeweils auch die anteiligen Kosten (z.B. Rückerstattung von Inkassokommission und Spesen; Abs. 2).

Das geltende Recht beschränkt das Partizipationskapital auf den Umfang des ausstehenden Dotationskapitals, was beibehalten werden soll. Wie bisher ist das Geschäftsergebnis für die

Festsetzung des Dividendensatzes massgebend, um der Bank weiterhin die grösstmögliche Flexibilität bezüglich der Festlegung dieses Satzes einzuräumen. Regelungen des Aktienrechts werden dort, wo sie mit diesem Gesetz und dem Recht der öffentlich-rechtlichen Anstalt kompatibel sind sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, sinngemäss in das Reglement über die Partizipationsscheine der BKB aufgenommen (vgl. § 17 Abs.1 lit. k).

In Abs. 4 wird eine angemessene Eigenmittelausstattung auch auf kantonaler Ebene gesetzlich vorgeschrieben. Die BKB soll zur Erhaltung ihrer Handlungsfähigkeit und zur Risikoreduktion über eine angemessene Eigenmittelausstattung verfügen. Der Regierungsrat regelt in der Eignerstrategie präziser, was unter einer angemessenen Eigenmittelausstattung zu verstehen ist.

## **§ 7. Fremdmittel**

<sup>1</sup> Die Kantonalbank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel durch Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen.

Hier wurde lediglich die Überschrift angepasst: Anstelle von „Weitere Betriebsmittel“ wird der Begriff „Fremdmittel“ verwendet. Fremdmittel sind Mittel, die die BKB am Geld- und Kapitalmarkt sowie bei ihren Kundinnen und Kunden aufnimmt, um Bankgeschäfte zu tätigen, insbesondere um Geldausleihungen vorzunehmen oder Kredite zu sprechen.

## **§ 8. Staatsgarantie**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital, für Tochtergesellschaften und nachrangige Verbindlichkeiten der Kantonalbank.

<sup>3</sup> Die Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.

Wie bisher gewährt der Kanton der BKB eine subsidiäre Staatsgarantie (Abs. 1).

Wie in der heutigen Regelung besteht die Staatsgarantie nicht für das Partizipationskapital. Im Gesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Staatsgarantie auch nicht für Tochtergesellschaften und nachrangige Verbindlichkeiten der Kantonalbank gilt (Abs. 2). Bereits heute umfasst die Staatsgarantie die Verpflichtungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften der BKB nicht, weil es sich hierbei um selbständige juristische Personen mit jeweils eigenem Sondervermögen und Gläubigerkreis handelt. Ebenso gilt bereits heute die Staatsgarantie nicht für nachrangige Verbindlichkeiten. Es handelt sich dabei um Verbindlichkeiten, die im Konkursfall erst dann zurückerstattet werden, wenn die Forderungen der nicht nachrangigen Gläubiger getilgt worden sind.

Weil es sich bei der Staatsgarantie um ein Privileg der Kantonalbanken handelt, das ihnen gewisse Wettbewerbsvorteile verschafft, entschädigt die BKB aus wettbewerbsspolitischen und finanzwirtschaftlichen Gründen den Kanton für die Staatsgarantie. Die Entschädigung ist

eine Art Risikoversicherungsprämie für die subsidiäre Haftung des Kantons für die Verbindlichkeiten der BKB, die nicht erst im Rahmen der Gewinnverteilung abgegolten wird, sondern als normaler Betriebsaufwand der Bank zu betrachten ist. Damit wird die geltende Praxis gesetzlich verankert (Abs. 3). Die Höhe der Entschädigung soll nicht im Gesetz, sondern in der Eignerstrategie des Regierungsrats für die BKB festgeschrieben werden.

Von der Staatsgarantie zu unterscheiden ist auch der gesetzliche Einlegerschutz gemäss Art. 37a des eidgenössischen Bankengesetzes. Dieser Einlegerschutz gilt für alle in der Schweiz niedergelassenen Banken und Effekthändler, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind, und damit auch für die BKB. Der Einlegerschutz umfasst Einlagen und Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei einer Bank hinterlegt sind, bis maximal 100'000 Franken pro Kundin und Kunde (nicht pro Konto). Dieser Maximalbetrag wird von der Einlageversicherung der Schweizer Banken und Effekthändler garantiert und bald möglichst nach der Zahlungsunfähigkeit einer Bank ausbezahlt. Die Schweizer Banken müssen die Gelder für die Einlagensicherung erst zum benötigten Zeitpunkt aufbringen; es gibt keinen geäufteten Fonds. Die Einlagensicherung hat eine Gesamtlimite von sechs Milliarden Franken.

## IV. Organisation

### § 9. Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Kantonalbank sind:

- a) der Bankrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Prüfgesellschaft.

Während der Bankrat und die Geschäftsleitung weiterhin Organfunktion haben, entfällt bei den Organen der Bankratsausschuss (bisher Paragraph 9 und 12). Er wird ersetzt durch die Möglichkeit bzw. die aufsichtsrechtliche Pflicht, mindestens bestimmte Ausschüsse (Prüfungsausschuss und Entschädigungsausschuss) zu bilden (neu Paragraph 13). Dem Inspektorat (interne Revision), das gemäss Art. 9 Abs. 4 der Eidgenössischen Bankenverordnung für die BKB zwingend ist, kommt wie bisher keine Organfunktion zu. Demgegenüber hat die vom Eidgenössischen Bankengesetz vorgegebene Prüfgesellschaft (bisher Bankengesetzliche Revisionsstelle) Organfunktion.

### § 10. Bankrat

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten und sechs bis acht weiteren Mitgliedern. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Bank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu

beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

- a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder
- b) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle) oder
- c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

<sup>4</sup> Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein. Jedes Geschlecht ist mindestens zu einem Drittel vertreten.

<sup>5</sup> In den Bankrat nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder des Regierungsrates und Grossen Rates sowie
- b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben.

<sup>6</sup> Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Bank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinatsleben leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.

<sup>7</sup> Der Bankrat regelt die weiteren Einzelheiten wie Geschäftsführung, Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Organisations- und Geschäftsreglement.

Die Anzahl der Mitglieder des Bankrats wird neu von 13 auf 7 bis 9 Mitglieder beschränkt, um eine noch effizientere Willensbildung zu ermöglichen. Damit wird die in Art. 8 der eidgenössischen Bankenverordnung vorgegebene Mindestgrösse von 3 Mitgliedern erfüllt. Obwohl die Tendenz heutzutage in Richtung noch kleinerer Verwaltungsorgane geht, soll die Anzahl bei 7 bis 9 Mitglieder liegen. Der Regierungsrat entscheidet, wie viele Mitglieder genau der Bankrat haben soll. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht schreibt ab einer bestimmten, für die BKB relevanten Grösse die Errichtung eines Audit Committees – eines Prüfungsausschusses – ausdrücklich vor. Voraussetzung dafür ist, dass die Aufgaben des Bankrats auch faktisch aufgeteilt werden können und nicht in allen Ausschüssen die gleichen Mitglieder sitzen, was bei 7 bis 9 Mitgliedern der Fall ist. Wie sich der Bankrat im Übrigen konstituiert, wird neu nicht mehr im Gesetz geregelt (Abs. 1, vgl. auch Abs. 7 und Kommentar dazu).

Wie bisher beträgt die Amtsdauer der Mitglieder des Bankrats vier Jahre. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung übernimmt der Regierungsrat aber nicht die Rolle des Wahlorgans, sondern schlägt vor, dass er die Mitglieder des Bankrates aussucht und sie allenfalls auch abberufen kann. Der Grosse Rat wählt auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates die Mitglieder des Bankrates. Um die Gesetzesvorlage zu straffen, wird diese neue Aufgabe des Regierungsrates und diejenige des Grossen Rates nur in den Bestimmungen 17 Abs. 1 Bst. b und 19 Abs. 2 Bst. a der Gesetzesvorlage festgeschrieben. Neu wird die gesamte Amtszeit der Mitglieder des Bankrats auf 16 Jahre beschränkt, um die Gefahr einer Betriebsblindheit zu minimieren (vgl. Abs. 2).

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c des eidgenössischen Bankengesetzes müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Was darunter zu verstehen ist, ist den geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht 2008/24) zu entnehmen: Danach müssen die Mitglieder Fachkenntnisse und Erfahrung aufweisen sowie unabhängig und zeitlich verfügbar sein. Diese Anforderungen gelten auch für die BKB und müssen im kantonalen Gesetz nicht noch einmal festgeschrieben. Zusätzlich zu den schon auf Bundesebene festgelegten Kriterien soll Professionalität und die Erfahrung der Bankratsmitglieder das wichtigste Wahlkriterium sein. Das kommt in Absatz 3 zum Ausdruck, der Vorschriften zur Wahl der Bankratsmitglieder festhält. Der Regierungsrat konkretisiert dieses fachliche Anforderungsprofil für die Mitglieder des Bankrats in der Eignerstrategie und ergänzt es durch persönliche Anforderungskriterien.

In der Gesetzesvorlage ist es neu erlaubt, dass auch ausserkantonale Personen Mitglied im Bankrat werden können. Um aber trotzdem noch eine Verankerung mit dem Kanton Basel-Stadt zu gewährleisten, muss mindestens die Hälfte des Bankrats, also vier bis fünf Mitglieder im Kanton wohnhaft sein. In Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 2 der Kantonsverfassung soll die Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert werden, weshalb jedes Geschlecht zu mindestens einem Drittel im Bankrat vertreten sein soll (Abs. 4). Gerade bei einem Verzicht auf eine vollständige lokale Verankerung, wie das heute Praxis ist, sollte die Geschlechterquote den Kreis der möglichen Kandidatinnen und Kandidaten – entgegen den Bedenken der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht – nicht oder nicht allzu stark einschränken.

Um eine „Entpolitisierung“ des Bankrats und strikte Trennung zwischen der kantonalen Aufsicht und Oberaufsicht über die BKB zum einen und dem Bankrat als Organ der Oberleitung und Aufsicht über die Geschäftsleitung zum anderen zu erreichen, sind Mitglieder des Gross- und Regierungsrates sowie Mitarbeitende der basel-städtischen Verwaltung mit in Bezug auf die BKB Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben nicht mehr in den Bankrat wählbar (Abs. 5). Wie bereits die PCG-Richtlinien im Paragraph 6 festhalten, können Mitglieder des Grossen Rates, die gleichzeitig im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung einer Beteiligung Einsitz nehmen, ihre Oberaufsichtsfunktion mangels Unabhängigkeit nicht mehr wahrnehmen. Gegen eine Einsitznahme von amtierenden Mitgliedern des Regierungsrats im Bankrat spricht, dass dieser zusammen mit den bestimmten Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung die Aufsicht über die BKB ausübt. Insbesondere betrifft es diejenigen Mitarbeitenden, die in Bezug auf die BKB Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben haben. Die Ausführungen zu den PCG-Richtlinien halten dazu Folgendes fest: Je mehr eine Institution verselbständigt und dem direkten staatlichen Einfluss entzogen werden soll, desto weniger ist eine Kantonsvertretung angebracht. Kann der Kanton bei einer Beteiligung seine Interessen auch ohne Kantonsvertretung durchsetzen, sollte auf eine Entsendung verzichtet werden.

Um Interessenkonflikte mit der Bank zu vermeiden, darf kein Mitglied des Bankrats der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Bank tätig sein. Diese Unvereinbarkeitsregel, die sich gemäss Stellungnahme der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht grundsätzlich nicht nur auf geschäftsführende Funktionen, sondern auf sämtliche Tätigkeiten

der Bank erstreckt, ergibt sich bereits aus Art. 8 Abs. 2 der Eidgenössischen Bankenverordnung, soll aber der Wichtigkeit halber noch einmal auf kantonaler Ebene festgehalten werden. Des Weiteren dürfen Personen, die miteinander verheiratet sind, in einem gefestigten Konkubinat oder in eingetragener Partnerschaft leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören. Diese Unvereinbarkeitsbestimmung ist bei der Auswahl und Wahl der Mitglieder des Bankrats zu beachten (Abs. 6).

Wie der Bankrat sein Geschäft führt, wie er sich organisiert, wann er beschlussfähig ist und wie er Beschlüsse fasst, wird neu ausschliesslich im Organisations- und Geschäftsreglement festgeschrieben (Abs. 7). Entsprechend entfallen die Absätze 2-4 des ehemaligen Paragraphen 10.

## **§ 11. Aufgaben und Befugnisse des Bankrates**

<sup>1</sup> Der Bankrat ist das oberste Organ der Kantonalbank. Ihm steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- a) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und weiterer Spezialreglemente der Kantonalbank sowie Erteilung der dafür notwendigen Weisungen;
- b) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie sowie über die Risikopolitik;
- c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene, Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Kantonalbank und den laufenden Geschäftsgang;
- d) Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Inspektorates sowie Entgegennahme der Berichte des Inspektorates und die Oberaufsicht über die Umsetzung seiner Verbesserungsvorschläge;
- e) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfgesellschaft sowie Entgegennahme und Besprechung der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung, Weiterleitung derselben an den Regierungsrat unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses und die Oberaufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge;
- f) Entscheid über Eröffnung und Schliessung von Geschäfts- und Zweigstellen, über Gründung, Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie über Errichtung von Stiftungen;
- g) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Kantonalbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung

- und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS);
- h) die Festlegung des Entschädigungsmodells für den Bankrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
  - i) Verabschiedung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und -rechnung) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
  - j) die Beschlussfassung über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie Festsetzung der Dividende auf das Partizipationskapital unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Der Bankrat hat zusätzlich die ihm im Geschäfts- und Organisationsreglement zugewiesenen weiteren Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben und Kompetenzen.

In Absatz 1 wird die Funktion des Bankrates beschrieben. Unverändert gilt, dass der Bankrat das oberste Organ der Bank ist. Es wird explizit festgehalten, dass er in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 2 Bst. a des eidgenössischen Bankengesetzes für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank zuständig ist.

In Absatz 2 sind die Kernaufgaben des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der Katalog der unentziehbaren und unübertragbaren Kompetenzen des Verwaltungsrates (Art. 716a des Obligationenrechts) aufgeführt.

Im Vergleich zum bisherigen Recht entfallen zwei Aufgaben des Bankrates:

Erstens: Da die Organisation des Bankrats neu im Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB definiert wird und es den Bankratsausschuss als Organ nicht mehr gibt, wird die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bankrats und der Mitglieder des Bankratsausschusses nicht mehr ausdrücklich als Aufgabe des Bankrats aufgeführt (bisher § 11 Abs. 1 Bst. a). Gemäss § 10, wonach sich der Bankrat selber konstituiert, liegt die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bankrats indessen nach wie vor in der Kompetenz des Bankrates.

Zweitens: Der in Art. 3 Abs. 2 Bst. a geforderte Gewaltenteilung zwischen dem Bankrat und der Geschäftsführung wird Rechnung getragen, indem dem Bankrat als Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle keine operativen Befugnisse zugestanden werden. Entsprechend ist die Festsetzung der Basiszinssätze der Hypotheken im 1. Rang für Wohnbauten und der gewöhnlichen Sparhefte und Sparkonten nicht mehr eine Aufgabe des Bankrats (bisher § 11 Abs. 1 Bst. i).

Der Inhalt oder die Reihenfolge der übrigen bisherigen Aufgaben des Bankrats wurde wie folgt geändert:

Bst. a): Es wird weiterhin auf den Erlass einer Verordnung zum Gesetz über die BKB verzichtet. Dafür soll das bisherige Geschäftsreglement zu einem Geschäfts- und Organisationsreglement erweitert und komplett überarbeitet werden. Dieses Reglement ist gemäss Pa-

paragraph Abs. 6 der PCG-Richtlinien vom Regierungsrat und gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des eidgenössischen Bankengesetzes von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zu genehmigen. Das neuen Geschäfts- und Organisationsreglement ist nach dem Gesetz hierarchisch die zweitoberste Normenebene. Deshalb wird die Aufgabe des Erlasses dieses Reglements zuerst aufgeführt (bisher § 11 Abs. 1 Bst. f). Neu wird nicht mehr speziell auf den Erlass eines Personalreglements hingewiesen, sondern der Erlass weitere Spezialreglemente wird summarisch erwähnt. Die angemessene Mitsprache des Personals für Personalfragen entfällt, sie soll aber im Organisations- und Geschäftsreglement der BKB geregelt werden.

Bst. b): Die Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie und die Risikopolitik folgt hierarchisch nach dem Geschäfts- und Organisationsreglement, weshalb diese Aufgabe an zweiter Stelle folgt (bisher § 11 Abs. 1 Bst. e). Es wird neu analog zu den Steuerungskreisläufen der Public Corporate Governance von Unternehmensstrategie gesprochen anstelle von Unternehmens- und Personalpolitik und von Leitlinien der Geschäftstätigkeit. Zudem wird der Bankrat explizit für die Risikopolitik der BKB gesetzlich verantwortlich gemacht.

Bst. c bis e): Neu wird nicht nur das Wahlrecht bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Vorstehenden des Inspektorats sowie die Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfgesellschaft (ehemals Revisionsstelle) als Oberleitungsaufgabe gesetzlich festgelegt (wie bisher in § 11 Abs. 1 Bst. b bis d). Vielmehr werden auch die Aufgaben der Aufsicht über diese drei Instanzen und die Aufgaben der Kontrolle ebenjener gesetzlich verankert. Betreffend die Entgegennahme der Prüfberichte soll im Sinne der Stellungnahme der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht festgehalten werden, dass Einblicke in bankkundenrelevante Daten zum Zweck der Aufsicht für den Regierungsrat nicht erforderlich sind. Deshalb ist die Tätigkeit des Regierungsrats unter Vorbehalt der Beachtung des Bankkundengeheimnisses zu stellen. Insofern sind die Berichte der Prüfgesellschaft vom Bankrat allenfalls entsprechend zu anonymisieren. Was unter der zweiten Führungsebene gemäss Bst. c) zu verstehen ist, muss der Bankrat im Geschäft- und Organisationsreglement definieren. Die weiteren Details sind selbstredend.

Bst. f): Da neben Geschäftsstellen auch Zweigstellen in der übrigen Schweiz erlaubt sind (vgl. § 4 Abs. 1), wird der Entscheid über Eröffnung und Schliessung ebenjener auch eine Aufgabe des Bankrats. Da ausländische Tochtergesellschaften neu nicht mehr erlaubt sind, muss der Bankrat auch nicht darüber entscheiden. Demgegenüber bedürfen neu die Gründung, der Erwerb und die Schliessung von inländischen Tochtergesellschaften eines Bankratsentscheids (bisher in § 11 Abs. 1 Bst. g).

Bst. g): Der Bankrat entscheidet nicht nur über das jährliche Budget und den mehrjährigen Finanzplan der BKB (bisher in § 11 Abs. 1 Bst. k). Vielmehr ist er für eine gesetzeskonforme Rechnungslegung und Finanzplanung sowie ein gesetzeskonformes Risikomanagement und internes Kontrollsystem verantwortlich.

Bst. h) und i): Die Bestimmungen haben sich nur redaktionell geändert. Inhaltlich hat sich nichts geändert (bisher in § 11 Abs. 1 Bst. h und k).

Bst. j): Die Bestimmung wird unverändert übernommen (bisher in § 11 Abs. 1 Bst. m).

In Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass das Geschäfts- und Organisationsreglement noch weitere Aufgaben dem Bankrat zuweisen kann, die er zu erfüllen hat (bisher in § 11 Abs. 1 Bst. n).

## § 12. Bankratsausschüsse

<sup>1</sup> Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bildet aus seiner Mitte mindestens einen Prüfungs- und einen Entschädigungsausschuss.

Neu wird nicht mehr in der Gesetzgebung vorgegeben, dass der Bankrat ein Bankratsausschuss zu bilden hat, sondern die Bildung von Ausschüssen und Zuweisung von Aufgaben an einzelne Mitglieder des Bankrates wird lediglich gesetzlich erlaubt, um eine effizienten Arbeitserledigung und Gewaltenhemmung innerhalb des Bankrates zu ermöglichen (Abs. 1). Um eine Entflechtung zwischen politischen Einfluss und eigenständiger strategischer Führung des Bankrats zu erreichen, soll der Bankrat seine Organisationsstruktur grundsätzlich selber bestimmen. Entsprechend den geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht 2008/24) ist ab einer bestimmten Grösse und Komplexität des Instituts indessen auf jeden Fall ein Audit Committee (Prüfungsausschuss) einzurichten. Die BKB erfüllt mehr als eines der in diesem Rundschreiben aufgeführten Kriterien und muss entsprechend einen Prüfungsausschuss bilden. Gemäss diesem Rundschreiben kann der Bankrat zur Unterstützung weitere Ausschüsse einrichten oder Aufgaben einzelnen Mitglieder des Bankrats übertragen. Der Bankrat regelt seine Organisationsstruktur und damit auch die Bildung von Ausschüssen in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement.

Gemäss § 5 Abs. 5 der PCG-Richtlinien bildet das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan sodann neben einem Prüfungsausschuss auch mindestens einen Entschädigungsausschuss. Entsprechend wird für den Bankrat der BKB auch die Bildung eines Entschädigungsausschusses als Minimalanforderung gesetzlich festgelegt. Sowohl beim Prüfungsausschuss als auch beim Entschädigungsausschuss handelt es sich um ständige Bankratsausschüsse, die mit Mitgliedern des Bankrates zu besetzen sind. Daher wird klargestellt, dass der Bankrat diese Ausschüsse „aus seiner Mitte“ bildet.

Aufgehoben wird demgegenüber der bisher in § 12 ausdrücklich vorgesehene Bankratsausschuss, der sich aus der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern des Bankrates zusammensetzte. Es handelt sich dabei um ein Gremium, das weitgehend dem früher bei grösseren Aktiengesellschaften relativ weit verbreiteten sogenannten „grossen Verwaltungsausschuss“ entsprochen hat und in dem die Präsidentin oder der Präsident mit einzelnen Bankratsmitgliedern als innerer Kreis die Geschäfte der Bank vorberiet. Die Institution eines derartigen „Zentralkomitees“ innerhalb des Verwaltungs- bzw. Bankrates ist ausser Mode geraten und entspricht auch nicht mehr einem zeitgemässen Verständnis einer guten Corporate Governance, weil die Tendenz besteht, dass dieser Ausschuss Geschäfte, die an sich in der

Kompetenz des Gesamtbankrates liegen, weitgehend präjudiziert und die übrigen Bankratsmitglieder dann im Zug nur mit einem Zweitklassbillett mitfahren.

### § 13. Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Kantonalbank.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Geschäfts- und Organisationsreglement fest.

Das Bundesrecht schreibt bei Banken seit jeher eine personelle Trennung zwischen der Geschäftsführung und dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle – bei der BKB dem Bankrat – vor (Art. 8 Abs. 2 Bankverordnung). Die Geschäftsleitung ist für die operative Geschäftsführung der Kantonalbank zuständig (Abs. 1).

Alle Regelungen zur Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen werden neu ausschliesslich im Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB konkretisiert (Abs. 2).

Aus der Kompetenz zur Regelung der Zusammensetzung der Geschäftsleitung ergibt sich die Pflicht, die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu wählen, zumal es sich hierbei um eine unentziehbare Kernaufgabe des Bankrats handelt (Abs. 3).

Der Bankrat soll in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement festhalten, dass bei in der Geschäftsleitung im Sinne der Förderung der Gleichberechtigung nach Art. 15 Abs. 2 der Kantonsverfassung jedes Geschlecht zu mindestens einem Drittel vertreten sein soll. Es wird aufgrund der Stellungnahme der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht darauf verzichtet, im Gesetz eine Geschlechterquote für die Geschäftsleitung vorzugeben. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hält dies insofern für sachgerecht, als eine Bank auf operativer Ebene ein erhöhtes Flexibilitätsbedürfnis hat, weshalb in dieser Hinsicht eine Regulierung im Geschäfts- und Organisationsreglement angemessener ist als in den Statuten bzw. im vorliegenden Fall im Kantonalbankgesetz. Zudem hält sie richtigerweise fest, dass dies bei der Basler Kantonalbank erst recht zutreffen dürfte, weil eine Gesetzesrevision viel umständlicher ist als eine Statutenrevision und weil das Geschäfts- und Organisationsreglement ohnehin der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat unterliegt (vgl. § 11 Abs. 2 lit. a und § 17 lit. a).

## § 14. Prüfgesellschaft

<sup>1</sup> Als Prüfgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist eine zugelassene Prüfgesellschaft zu bestimmen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zu genehmigen ist.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Prüfgesellschaft beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Prüfgesellschaft arbeitet mit dem Inspektorat zusammen. Der Prüfungsausschuss des Bankrates koordiniert die Arbeiten zwischen Prüfgesellschaft und Inspektorat, um Doppelspurigkeiten bei der Prüfung zu vermeiden.

<sup>4</sup> Sie unterbreitet dem Bankrat Bericht zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung; sie gibt zuhanden des Regierungsrats eine Empfehlung ab, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.

Gemäss den neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen wird die bisherige „Bankgesetzliche Revisionsstelle“ neu „Prüfgesellschaft“ genannt (vgl. Kapitel 5.1). Gemäss Art. 18 des eidgenössischen Bankengesetzes muss eine Bank eine zugelassene Prüfgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung beauftragen. Diese nimmt nicht nur eine Rechnungsprüfung vor, sondern prüft als „verlängerter Arm“ der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht auch, ob die Bank die aufsichtsrechtlichen Vorschriften einhält (Aufsichtsprüfung). Die Wahl der Prüfgesellschaft wird nach Art. 25 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes von der Finanzmarktaufsicht genehmigt, was im Gesetz neu ausdrücklich festgeschrieben wird (Abs. 1).

Es scheint zweckmässig, die Amtsdauer der Prüfgesellschaft im Gesetz festzulegen und diese auf ein Jahr mit der Möglichkeit zur Wiederwahl festzusetzen (Abs. 2). Gemäss Art. 730a Abs. 1 des Obligationenrechts wäre eine Amtsdauer von einem bis drei Geschäftsjahren möglich. Bei der Wiederwahl werden die bundesgesetzlichen Bestimmungen im Obligationenrecht in Bezug auf die Person eingehalten, die die Revision leitet (vgl. Art. 730a Abs. 2).

Das eidgenössische Bankengesetz schreibt in Art. 18 Abs. 2 vor, dass Doppelspurigkeiten bei der Prüfung zu vermeiden sind, wenn eine Bank neben der Prüfgesellschaft, welche die externe Revision vornimmt, auch eine interne Revision – bei der BKB das Inspektorat – besitzt und dass die Bank die Berichte der internen Revision der Prüfgesellschaft vorzulegen hat. Die Verantwortung zur Koordination der Revisionsarbeiten liegt beim Prüfungsausschuss des Bankrates (Abs. 3).

Die Berichterstattung bezieht sich neu richtigerweise nur auf die Jahresrechnung und nicht wie bisher gemäss Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes über die BKB auch auf den Jahresbericht (Abs. 4). Gemäss Art. 18 Abs. 1 des eidgenössischen Bankengesetzes prüft die Prüfgesellschaft, ob die Bank ihre Rechnung nach den anwendbaren Vorschriften ablegt (Rechnungsprüfung) und ob sie die aufsichtsrechtlichen Vorschriften einhält (Aufsichtsprüfung). Neu wird ausdrücklich im Gesetz festgehalten, dass die Prüfgesellschaft zuhanden des Regierungsrats eine Empfehlung abgibt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Prüfgesellschaft

als Bankorgan nicht nur als verlängerter Arm der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht eine bedeutende Kontrollfunktion wahrnimmt, sondern auch im Interesse des Kantons als Eigner.

## § 15. Inspektorat

<sup>1</sup> Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige, interne Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Es ist direkt dem Bankrat verantwortlich. Es untersteht der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten.

<sup>3</sup> Einzelheiten bestimmt das Geschäfts- und Organisationsreglement.

Dieser Paragraph wurde lediglich redaktionell überarbeitet und in drei anstatt wie bisher in zwei Absätze gegliedert. Er ist aber inhaltlich unverändert. Das Inspektorat ist wie bisher eine von der Geschäftsleitung unabhängige interne Revisionsstelle (Abs. 1). Die Eidgenössische Bankenverordnung gibt für ein wirksames internes Kontrollsystem vor, dass die BKB eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision (Inspektorat) bestellt. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit von der Geschäftsleitung ist sie direkt dem Bankrat verantwortlich und untersteht dem Präsidium des Bankrats (Abs. 2). Neu regelt das Geschäfts- und Organisationsreglement, durch wen das Inspektorat geleitet wird. Wie bisher werden alle weiteren Einzelheiten zum Inspektorat ausschliesslich im Geschäfts- und Organisationsreglement bestimmt (Abs. 3).

## V. Aufsicht und Oberaufsicht

### § 16. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

<sup>1</sup> Die Kantonalbank untersteht der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Neben formellen Anpassungen (neu „Eidgenössische Finanzmarktaufsicht“ statt „Eidgenössische Bankenkommission“ vgl. Kapitel 5.1) wird der Verweis auf das „Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen“ gestrichen. Die prudentielle Aufsicht erfolgt nebst den Regeln nach Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und dem Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht auch nach den Bestimmungen der übrigen Finanzmarktaufsichtsgesetze, insbesondere Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel, Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen und Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor. Anstelle einer Aufzählung wird auch aufgrund der Stellungnahme der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht lediglich auf die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Zudem wird die bisherige Einschränkung der Aufsichtskompetenz der Eidgenössischen Bankenkommission mit dem „Vorbehalt der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates“ gestrichen und die Aufsichtskompetenz ausdrücklich zu einer umfassenden Aufsichtskompetenz der Finanzmarktaufsicht gewandelt, um den geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

## § 17. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalkbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;
- b) Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates;
- c) Allfällige Abberufung von Mitgliedern des Bankrates;
- d) Wahl und Abberufung der Prüfgesellschaft auf Antrag des Bankrates;
- e) Festlegung der Entschädigung für die gewährte Staatsgarantie;
- f) Entscheid über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 21 und auf Antrag des Bankrates;
- g) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und -rechnung) und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;
- h) Entgegennahme der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses;
- i) Entlastung der Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung;
- j) Beurteilung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Bankrat.
- k) Genehmigung der Entschädigungen des Bankrates;
- l) Genehmigung der Bankratsbeschlüsse bezüglich Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und der Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie der Dividende auf das Partizipationskapital.

<sup>2</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses Auskunft zu verlangen.

Der Regierungsrat beaufsichtigt die Kantonalkbank, sofern sie nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Diese kantonale Aufsicht umfasst vorwiegend Aspekte der Staatsgarantie und des Leistungsauftrags. Die Befugnisse des Regierungsrats als Eigentümer der BKB sind im Wesentlichen auf die Kernaufgaben beschränkt, wie sie im Obligationenrecht für die Generalversammlung, also der Eigentümerversammlung, beschrieben werden (Art. 698). Im Vergleich zum geltenden Recht ist Folgendes anders oder neu:

Die bisherigen Absätze 1 und 2 des Paragraphen 17 entfallen, weil sie abschliessend im Bundesrecht geregelt werden.

Bei den Befugnissen des Regierungsrates in Absatz 1 (ehemals § 17 Abs. 3) sind vier neu:

- Erstens genehmigt der Regierungsrat das Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB (Bst. a).
- Zweitens sucht der Regierungsrat die Mitglieder des Bankrats aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor (Bst. b).
- Drittens ist auch gesetzlich festgehalten, dass er die Entschädigung für die gewährte Staatsgarantie festlegt (Bst. e).
- Viertens wird ausdrücklich verankert, dass der Regierungsrat Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung entlastet (Bst. i).

Neu ist der Regierungsrat nicht mehr für die Genehmigung der Wahl und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder und ihrer Stellvertreter zuständig (ehemals § 17 Abs. 3 Bst. e). Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Corporate Governance wird diese Kompetenz vollständig dem Bankrat zugewiesen, der für die unternehmensinterne Führung und Steuerung verantwortlich ist. Gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 des Obligationenrechts gehört die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen denn auch zu den unübertragbaren und unentziehbaren Kernkompetenzen des Verwaltungsrates und nicht der Generalversammlung. Die anderen Befugnisse entsprechen entweder unverändert oder redaktionell leicht überarbeitet den bisherigen Befugnissen. Überdies wurde die Reihenfolge der Kompetenzen geändert.

Obwohl die Vernehmlassungsvorlage als wesentliche Neuerung, die Zuweisung des Wahlrechts an den Regierungsrat im Sinne einer konsequenten Umsetzung der PCG-Richtlinien vorsah und der Regierungsrat diese Regelung nach wie vor als beste Lösung befürwortet, schlägt er aufgrund des grossen Widerstands der politischen Parteien in der Vernehmlassung einen Kompromiss vor. Der Regierungsrat ist zwar nach wie vor der Meinung, dass er im Sinne der Corporate Governance die umfassende Rolle des Eigners einnehmen und folglich auch das Wahlrecht ausüben müsste. Er schlägt nun aber vor, dass er die Mitglieder des Bankrats aussucht und dem Grossen Rat vorschlägt. Der Grosse Rat wiederum wählt auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrats die Bankratsmitglieder. Gebunden bedeutet, dass der Grosse Rat den Vorschlag des Regierungsrates nur im Gesamten annehmen oder ablehnen kann und nicht einzelne vorgeschlagene Mitglieder wählen bzw. nicht wählen kann.

Der Regierungsrat wollte mit seinem Vorschlag – mit der Wahl des Bankrates durch den Regierungsrat – die aktuell unbefriedigende Situation bei der BKB in Bezug auf die Aufsicht und Oberaufsicht aufheben: Mit der Wahl des Bankrats übernimmt im geltenden Recht der Grosse Rat eine wichtige Funktion der Eigentümerebene, während der Regierungsrat die übrigen Eigentümerfunktionen inne hat, was aufgrund der Vermischung der Verantwortlichkeiten eine unklare Rollenteilung zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat zur Folge hat. Indem der Regierungsrat für die Auswahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates nach klaren Kriterien zuständig und der Grosse Rat an den Wahlvorschlag des Regierungsrats gebunden ist, wird der Public Corporate Governance fast entsprochen, jedenfalls viel stärker als heute. Der Bankrat wird entpolitisiert und professionalisiert. Die Unabhängigkeit des Grossen Rates bei der Ausübung der Oberaufsicht ist gewährleistet. Der Regierungsrat kann durch die Auswahl der Bankratsmitglieder die BKB besser als in der heute unklaren Situation steuern.

Die Frage, ob der Grosse Rat oder der Regierungsrat die Rolle des Eigentümers bei Beteiligungen und damit auch bei der BKB übernehmen soll, steht im Spannungsfeld zwischen Corporate Governance und Political Governance. Die wichtigsten Eigentümerrechte sind dabei die Wahl des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

Nach dem „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“, dem Verhaltenskodex, der vom Wirtschaftsdachverband economiesuisse herausgegeben worden ist und der ein in der Praxis weithin anerkannter Standard darstellt, ist Corporate Governance die „Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben“. Betont wird somit einerseits Transparenz des unternehmerischen Geschehens, welche gewährleisten soll, dass die Eigentümerebene früher und umfassender erfährt, was sich im Innern des Unternehmens an positiven und vor allem auch an unerwünschten Entwicklungen abspielt. Andererseits geht es um ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle. Das Zusammenspiel von Oberleitungs- und Aufsichtsfunktion – in Verbindung mit der Revisionsfunktion – soll Entgleisungen in finanziellen Belangen schon früh erkennen lassen.

Bei einer selbständigen Staatsanstalt gibt es definitionsgemäss keine Aktionäre, auf deren Interesse die Corporate Governance-Grundsätze ausgerichtet werden können. Es gibt jedoch einen Eigentümer, den Kanton. Es geht also darum, die Leitlinien der Corporate Governance in Form von effizienten Entscheidungs- und Kontrollprozessen auch bei einer selbständigen Staatsanstalt sinngemäss umzusetzen. Dies ist in Anbetracht des Ziels der Corporate Governance, die Funktion der Eigentümerebene zu stärken, gerechtfertigt, da die Steuerzahler immerhin das bei der Staatsanstalt eingesetzte Kapital riskieren.

Eine konsequente Betrachtung der modernen Grundsätze zur Corporate Governance zeigt, dass die Regierungszuständigkeit die zweckmässigere Lösung ist. Die Eigentümerfunktion gegenüber der BKB wird im Falle der Regierungszuständigkeit von demjenigen Staatsorgan ausgeübt, das funktional dazu berufen ist, das Kantonsvermögen zu vertreten und die Eigentümerrechte und -pflichten am Staatsvermögen wahrzunehmen – also von der Exekutive. Die Exekutive ist auch aufgrund ihrer Organisation und aufgrund ihres Informationsstands am besten dazu geeignet, die anspruchsvolle Eigentümerfunktion und insbesondere ihre Kontrollfunktion wahrzunehmen. Das Parlament behält bei dieser Lösung die zentrale Oberaufsicht gegenüber dem Regierungsrat.

Wenn dem Grossen Rat alle Rechte und Pflichten der Eigentümerebene zugewiesen würden, würde der Grosse Rat auch vollziehend tätig. Eine direkte Zuständigkeit des Grossen Rates zur Wahrnehmung der obersten Funktionen der Eigentümerebene würde zu einer Political Governance führen: Es besteht dann die Tendenz, dass nicht mehr die Wahrnehmung der Eigentümerrechte die Leitlinie ist, sondern das politische Machtgefüge. Dies führt dazu, dass der politische Interessenausgleich und die Austarierung der politischen Kräfte im Parlament direkt auf die personelle Zusammensetzung des Bankrates durchschlagen. Im Sinne einer Political Governance statt einer Corporate Governance finden in diesem Modell

mithin die politischen Kräfteverhältnisse möglichst direkt Eingang in die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion. Bei dieser Lösung ist das Risiko grösser als bei der Regierungszuständigkeit, dass die Wahl des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und die wichtigsten Genehmigungsentscheide stärker nach politischen als nach unternehmerischen Kriterien erfolgen. Zudem dürfte das Parlament für die Eigentümerfunktion weniger geeignet und insgesamt schwerfälliger sein als die Exekutive.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Vernehmlassungsvorlage aus den dargelegten Gründen für eine konsequente Umsetzung des Regierungsmodells entschieden. Nicht zuletzt auch in Erfüllung des Auftrags, den er vom Grossen Rat mit der Überweisung der Motion David Wüest-Rudin und Konsorten zur Umsetzung erhalten hat, das Gesetz über die BKB an die PCG-Richtlinien anzupassen. Da er für seinen Vorschlag aber offenbar keine Mehrheit findet, schlägt er vor, dass er für die Auswahl der Bankratsmitglieder zuständig ist und diese dem Grossen Rat zur Wahl vorschlägt, das heisst: Der Grosse Rat wählt die Bankratsmitglieder auf Vorschlag des Regierungsrates und ist dabei an den Vorschlag gebunden.

## **§ 18. Eigentümerstrategie und Mandatierung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Kantonalbank erreichen will.

<sup>2</sup> Er stattet die Mitglieder des Bankrats mit einem Mandat aus. Das Mandat umfasst die Verpflichtung auf die Eigentümerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.

<sup>3</sup> Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.

Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche Ziele der Kanton als Eigner der BKB sicherstellen will (Abs. 1). Darin äussert er seine Erwartungen an die Unternehmung unter anderem bezüglich der allgemeinen Ausrichtung der Geschäfts-, Risiko-, Beteiligungs- und Kooperationspolitik und der Entwicklungsschwerpunkte. Gleichzeitig schafft der Kanton damit Transparenz, um die politische Einflussnahme für die BKB möglichst berechenbar zu machen. Der Kanton ist der Mehrheitseigner der BKB, weshalb sich die strategischen Ziele in erster Linie an die Muttergesellschaft richten. Soweit Vorgaben der strategischen Ziele in erster Linie auch die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften betreffen, muss der Bankrat selbstverständlich für die entsprechende Umsetzung der strategischen Ziele sorgen.

Damit vom Regierungsrat gewählte Kantonsvertretungen im Interesse des Kantons handeln, werden sie für die Amtsdauer mandatiert (Abs. 2). Ein Mandat wird in Form eines Vertrags abgeschlossen und regelt die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien.

Ein Mandat umfasst in der Regel folgende Punkte:

- Pflicht der Kantonsvertretung – soweit mit seinen Pflichten als Mandatsträger vereinbar – im Sinne der Eigentümerstrategie zu handeln (Eigentümerstrategie ist Bestandteil des Mandats),
- Form und Modalität der Berichterstattung durch die Kantonsvertretung an den Kanton,
- Mandatsdauer,
- Verhalten bei und Bewältigung von Interessenkonflikten,
- Verhalten bei Entscheidungen von grosser Tragweite und
- Regelung der Haftung.

Mit der Mandatierung ist verbunden, dass der Kanton bei einem Haftungsfall für den durch die betreffenden Organe verursachten Schaden haftet, da die Kantonsvertretung im Auftrag des Kantons handelt. Ein Regressrecht gegenüber der Kantonsvertretung besteht nur, wenn diese grobfahrlässig oder vorsätzlich von den Instruktionen abweicht. Die Mandatsverträge werden vom Finanzdepartement erarbeitet und dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet.

Das Reporting und die Informationspflicht des Bankrats gegenüber dem Kanton werden in Absatz 3 festgelegt. Die Organe der BKB sollen die von der BKB gehaltenen Beteiligungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten so bewirtschaften, dass damit insgesamt die für die BKB geltende Eignerstrategie des Kantons unterstützt wird; Beteiligungen, die der Eignerstrategie des Kantons funktional zuwiderlaufen, darf die BKB nicht halten. Der Bankrat ist dafür verantwortlich, die Umsetzung und Erreichung der strategischen Ziele sicherzustellen. Er erstattet dem Regierungsrat darüber jeweils jährlich Bericht. Zudem liefert er gegenüber dem Kanton diejenigen Informationen, die dieser zur Überprüfung der Zielerreichung braucht. Es wird darauf verzichtet, die strategischen Ziele für den Bankrat im neuen Gesetz verbindlich zu erklären. Sie sind somit nicht rechtlich durchsetzbar, wirken aber faktisch bindend. Der Bankrat kann es sich nicht leisten, die Absichten des Eigners zu missachten, wenn er die Abberufung, Abwahl oder die Verweigerung der Genehmigung des Geschäftsberichts oder der Entlastung nicht riskieren will.

## **§ 19. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates**

<sup>1</sup> Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.

<sup>2</sup> Im Weiteren stehen ihm folgende Mitwirkungsrechte zu:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates;
- b) Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Bankrates;
- c) Kenntnisnahme von Jahresbericht und -rechnung.

Die hier abschliessend aufgezählten Kompetenzen des Grossen Rates bestehen wie bisher in der Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals und in der Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung. Neu soll der Grosse Rat aber nicht mehr völlig frei die

Mitglieder des Bankrats wählen und sie nicht mehr allenfalls abberufen dürfen, wie bereits in Paragraph 17 ausführlich erörtert. Damit wird die bestehende Vermischung von Verantwortlichkeiten zwar entgegen dem Bestreben des Regierungsrates nicht vollständig beseitigt. Aber durch die in seiner Kompetenz stehenden Auswahl der Bankratsmitglieder kann der Regierungsrat die BKB besser steuern und beaufsichtigen. Als politischer Kompromiss wählt der Grosse Rat auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates die Mitglieder des Bankrates. Gebunden bedeutet, dass der Grosse Rat den Vorschlag des Regierungsrates nur im Gesamten annehmen oder ablehnen kann und nicht einzelne vorgeschlagene Mitglieder wählen bzw. nicht wählen kann. Ansonsten nimmt der Grosse Rat gemäss den PCG-Richtlinien (§ 6) analog zu seinen verfassungsmässigen Kompetenzen die Oberaufsicht wahr. Dabei ist – wie die Ausführungen zu den PCG-Richtlinien bei Paragraph 20 festhalten – die Prüfung der Finanzkontrolle ein wichtiges Instrument der Oberaufsicht. Die Finanzkontrolle hat bei allen öffentlich-rechtlichen Anstalten spezielle Einsichts- und Prüfrechte. Der Finanzaufsichtsbereich der Finanzkontrolle ist in § 3 des Finanzkontrollgesetzes festgelegt. Demnach unterliegen der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen unter anderem die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons (§ 3 Abs. 1 Bst. d).

## **VI. Jahresrechnung und Gewinnverwendung**

### **§ 20. Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Die Erstellung der Jahresrechnung richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

Diese Bestimmung wurde angepasst. Die Jahresrechnung wird nach den Bestimmungen des Eidgenössischen Bankengesetzes und des Obligationenrechts erstellt. Es wird neu im Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB geregelt, dass das Rechnungsjahr das Kalenderjahr ist. Die Bildung stiller Reserven wird neu nicht mehr explizit erlaubt, sondern ist nur im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen möglich.

### **§ 21. Reingewinn und Gewinnverwendung**

<sup>1</sup> Der ausgewiesene Jahresgewinn ist nach Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnvortrages wie folgt zu verwenden:

1. Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven der Kantonalkbank;
2. Zuweisung an andere Reserven der Kantonalkbank;
3. Entschädigung des Dotationskapitals;
4. Dividende auf die Partizipationsscheine im Verhältnis zum Nennwert;
5. Ausschüttung des restlichen Jahresgewinns an den Kanton.

Nachdem im neuen Paragraphen 21 des Gesetzes über die BKB entsprechend Art. 6 des eidgenössischen Bankengesetzes festgelegt ist, dass die Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Eidgenössischen Bankengesetzes und des Obligationenrechts erstellt wird, ist die bisherige Regelung in Paragraph 21 Abs. 1 obsolet, welche den verfügbaren Reinge-

winn definiert. Im Rahmen des Eidgenössischen Bankengesetzes und des Obligationenrechts bestimmt die Bank den Jahresgewinn. Das bedeutet, dass die banküblichen oder erforderlichen Zuweisungen an die Reserven für die allgemeinen Bankrisiken vorab erfolgen und damit im ausgewiesenen Jahresgewinn bereits berücksichtigt sind (Abs. 1, Ziffer 1. und 2).

Vorausgesetzt es wird überhaupt ein Gewinn ausgewiesen, erfolgen danach nach Möglichkeit die Entschädigung des Dotationskapitals zu Selbstkosten und die Ausschüttung der Dividende auf die Partizipationsscheine im Verhältnis zum Nennwert (Abs. 1, Ziffer 3. und 4.). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Entschädigung des Dotationskapitals und die Dividende auf die Partizipationsscheine nicht fix garantiert sind.

Die bisherige starre Gewinnzuweisung von  $\frac{1}{4}$  an die Reserven der Bank und  $\frac{3}{4}$  an den Kanton wird ersetzt durch eine offene Regelung. Danach wird der nach Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven der BKB, nach der Entschädigung des Dotationskapitals und der Ausschüttung der Dividende verbleibende Jahresgewinn an den Kanton ausgeschüttet (Abs. 1, Ziffer 5.). Mit Ausnahme der gesetzlich vorgegebenen Reserven und der Dividende auf die Partizipationsscheine könnte dem Kanton (inklusive Entschädigung des Dotationskapitals) grundsätzlich der gesamte ausgewiesene Gewinn zugeteilt werden. Die Gewinnverwendung, die vom Bankrat beantragt wird, ist durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Die Entschädigung der Staatsgarantie erfolgt zulasten des Geschäftsaufwands und wird nicht erst vom ausgewiesenen Jahresgewinn in Abzug gebracht (vgl. Ausführungen zu § 8).

## VII. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

### § 22. Geheimniswahrung

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Aufsichtsbehörden, der Organe und die Angestellten der Kantonalbank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Kantonalbank und über deren Geschäftsbeziehungen zu den Kunden verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt.

Diese Bestimmung wurde redaktionell überarbeitet. In der Praxis haben sich Auslegungsfragen gestellt, ob nach dem baselstädtischem Gesetz über die Basler Kantonalbank neben den Bankkundenbeziehungen auch das Geschäftsgeheimnis unter das Bankgeheimnis fällt. Um diese Unklarheiten zu beheben, wird neu von Geheimniswahrung gesprochen, wobei darunter sowohl das Bank- als auch das Geschäftsgeheimnis fallen können.

Unter das Geschäftsgeheimnis fallen die Mitglieder der Aufsichtsbehörden (vgl. §§ 16 ff.), die Organe (vgl. §§ 9 ff.) und die Angestellten der Kantonalbank. Die Organe und die Angestellten der BKB unterstehen zusätzlich auch dem Bankkundengeheimnis. Wie die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht in ihrer Stellungnahme hervorhebt, sind der Regierungsrat und der Grosse Rat nicht Träger der Bankkundengeheimnisses. Denn sowohl

der Regierungsrat als auch der Grosse Rat müssen und dürfen zum Zwecke ihrer Aufsicht und Oberaufsicht gar nicht Einblicke in bankkundenrelevante Daten haben.

Beim Geschäftsgeheimnis geht es um Informationen über die Bank selber und nicht über deren Kunden. Es stehen unternehmerische oder wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel, an welchen ein hohes Geheimhaltungsinteresse bestehen kann. Dieses darf aus Wettbewerbs- und Konkurrenzgründen nicht preisgegeben werden. Das Geschäftsgeheimnis bedarf – auch das Bankgeheimnis - zu seinem Schutz der legislatorischen Normierung.

Das Bankgeheimnis ist die Schweigepflicht der Banken, ihrer Vertreter und Mitarbeiter betreffend die geschäftlichen Angelegenheiten ihrer Kunden oder Dritter, von denen Sie bei der Ausübung ihres Berufs Kenntnis erhalten haben. An das Bankgeheimnis gebunden sind auch die Revisoren und die von der Bank beauftragten Personen. Die Prüfgesellschaft (bisher Revisionsstelle) gehört zu den Organen der Bank und muss deshalb nicht explizit genannt werden. Der Geheimnisherr ist der Bankkunde. Der Bankkunde kann die Bank von ihrer Schweigepflicht entbinden und ihr gestatten oder sie sogar verpflichten, vom Bankgeheimnis erfasste Angaben zu offenbaren. Der Beschluss zur Aufhebung des Bankgeheimnisses kann nicht von der Bank selbst getroffen werden.

Auf den Hinweis auf die Strafbarkeitsbestimmungen des Eidgenössischen Bankengesetzes wird verzichtet, da diese auch ohne Erwähnung gelten.

Für die vorgesehene Schweigepflicht gilt keine Zeitlimite, sie ist zeitlich unbegrenzt (Abs. 2). Sie gilt somit auch nach Beendigung beispielsweise eines Bankratsmandats oder einer Anstellung weiter.

### **§ 23. Meldung von Missständen (Whistleblowing)**

<sup>1</sup> Angestellte der Kantonalbank sind berechtigt, Missstände einer interne Meldestelle zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.

<sup>2</sup> Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstossen nicht gegen das Geschäfts- und Bankgeheimnis.

<sup>3</sup> Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.

<sup>4</sup> Der Bankrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsregelement die Einzelheiten.

Mit diesem Paragraphen wird das Vorgehen zur Meldung von Missständen in groben Zügen festgeschrieben. Mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehen wird der einzuhaltende Ablauf bzw. die Vorgehensweise, in deren Rahmen die Meldung von Missständen zulässig ist, vorgegeben. Mitarbeitende der BKB, welche Kenntnis über einen Missstand erlangen, können sich jederzeit an eine interne Meldestelle wenden (Abs. 1).

Im Weiteren soll es der internen Meldestelle überlassen werden, ob sie auch anonyme Meldungen über Missstände entgegen nimmt. Die Meldung an die interne Meldestelle stellt

keine Verletzung des Geschäfts- und Bankgeheimnisses dar (Abs. 2, vgl. auch Art. 29 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht). Einzige Voraussetzung ist, dass die Meldung von Missständen im guten Glauben erfolgt.

Mitarbeitende, welche auf Missstände aufmerksam machen oder eine Strafanzeige einreichen, laufen Gefahr, Opfer von Vergeltungsmassnahmen zu werden. Am häufigsten ist das Risiko einer Kündigung, es kommt jedoch auch zu anderen Vergeltungsmassnahmen, wie z.B. Versetzung, Verweigerung einer Beförderung oder Mobbing. Daher wird in Abs. 3 geregelt, dass Mitarbeitende aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden dürfen. Jedoch stellen unzulässige Meldungen, d.h. solche, welche nicht gutgläubig erfolgt sind, eine Verletzung der Treue- sowie der Verschwiegenheitspflicht dar und können damit immer noch arbeitsrechtliche Massnahmen bis hin zu einer Kündigung wegen schwerer Pflichtverletzung nach sich ziehen.

Die Einzelheiten soll der Bankrat in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement regeln (Abs. 4).

Aufgrund der Stellungnahme der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht soll nicht – wie ursprünglich vorgesehen – die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht selber als erste Anlaufstelle für Angestellte dienen, die Missstände melden. Vielmehr sollte in erster Linie ein interner Prozess in Gang gesetzt werden. Allerdings soll die BKB im Geschäfts- und Organisationsreglement vorsehen, dass die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht als letzte Anlaufstelle den Mitarbeitenden dienen kann, wenn die internen Bemühungen nicht fruchten und ihre Meldungen in gutem Glauben erfolgen. Für unerwünschtes Whistleblowing, d.h. offensichtlich unhaltbare Anschuldigungen, werden Sanktionen im Organisationsreglement formuliert.

## **§ 24. Haftung**

<sup>1</sup> Die Haftung der Kantonalbank, ihrer Organe und Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des übrigen Bundesrechts.

Mit dem Wegfall des Vorbehalts zugunsten der Kantonalbanken im Jahre 1999 gelten die für die übrigen Banken massgebenden Verantwortlichkeitsbestimmungen auch für diese Kategorie von Banken. Nach Art. 39 des eidgenössischen Bankengesetzes richtet sich die Verantwortlichkeit der Gründer einer Bank, der Organe für die Geschäftsführung, Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der von der Bank ernannten Liquidatoren und Prüfungsgesellschaften nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 des Obligationenrechts). Eine abweichende oder eigenständige kantonale Regelung ist somit obsolet. Solche Ansprüche sind bei den Zivilgerichten geltend zu machen. Die Haftung des Personals richtet sich – wie bisher – nach Arbeitsvertragsrecht, weshalb auf das übrige Bundesrecht verwiesen wird.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 25. Bankrat

<sup>1</sup> Nach Wirksamwerden dieses Gesetzes endet die Amtsdauer des Bankrats auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt; der Grosse Rat wählt auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates auf diesen Zeitpunkt den Bankrat neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Es ist angezeigt, dass die Amtsdauer des Bankrats ab Wirksamwerden des revidierten Gesetzes vorzeitig beendet werden kann.

Der erste Grund betrifft die Grösse und Zusammensetzung des Bankrates. So wird zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Bankrats die Anzahl Mitglieder von heute 13 auf 7 bis 9 Mitglieder verkleinert werden, wobei der Regierungsrat unter Einhaltung gewisser Vorgaben über die Anzahl Mitglieder entscheiden wird. Des Weiteren beabsichtigt das neue Gesetz die Entpolitisierung des Bankrats und strikte Trennung zwischen der kantonalen Aufsicht und Oberaufsicht zum einen und dem Bankrat zum anderen zu erreichen. Neu sind deshalb Mitglieder des Gross- und Regierungsrates sowie Mitarbeitende der basel-städtischen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben nicht mehr in den Bankrat wählbar. Vielmehr soll Professionalität und Erfahrung das wichtigste Wahlkriterium sein. Im neuen Gesetz ist deswegen und in Umsetzung der PCG-Richtlinien ein grobes Anforderungsprofil verankert, welches die Bankratmitglieder zu erfüllen haben.

Da es einerseits ein besonderes Anliegen ist, den Bankrat so rasch als möglich zu entpolitizieren und zu professionalisieren und andererseits der Regierungsrat neu die Mitglieder des Bankrats aussucht und der Grosse Rat auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates den Bankrat wählt, soll die Möglichkeit bestehen, die Amtsperiode mit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes vorzeitig beenden zu können. Indem die Regelung festlegt, dass der Regierungsrat das Ende der Amtsdauer bestimmt, wird ihm zudem der notwendige Ermessensspielraum zugestanden, den optimalen Zeitpunkt zu bestimmen. Bis dahin sind allfällige Rücktritte solange nicht zu ersetzen, bis sie die vorgesehene Grösse des Bankrats nicht unterschreiten.

### Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am [Datum] wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994 aufgehoben.

Das bisherige Gesetz über die BKB ist aufzuheben.

Das revidierte Gesetz über die BKB soll nach der Genehmigung durch die Finanzmarktaufsicht und nach der Annahme durch den Grossen Rat publiziert werden und unterliegt dem

Referendum. Falls kein Referendum ergriffen wird oder bei positivem Ausgang einer allfälligen Volksabstimmung soll das neue Gesetz auf den [Datum] wirksam werden (Abs. 2).

Falls im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens am Entwurf des Regierungsrates noch wesentliche Änderungen vorgenommen werden sollten, muss die neue Fassung des Gesetzes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht spätestens vor Inkrafttreten oder vor der allfälligen Volksabstimmung zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **9. Beantwortung der vier parlamentarischen Vorstösse**

### **9.1 Motion David Wüest-Rudin und Konsorten**

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. März 2012 die nachstehende Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die BKB zur Anpassung an die regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In den vergangenen Jahren wurden verschiedene kantonale Einheiten in öffentlich-rechtliche Unternehmen ausgegliedert (BVB, IWB, Spitäler etc.) und entsprechende Gesetze zu deren Führung verfasst. Zudem hat sich der Regierungsrat mit den Richtlinien zur Public Corporate Governance am 14. September 2010 Handlungsempfehlungen im Sinne einer Best Practice für die Steuerung, Leitung und Überwachung von Beteiligungen des Kantons gegeben.

Während viele Gesetze zu öffentlich-rechtlichen Einheiten noch relativ jung sind, fällt beim älteren Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994 auf, dass es grosse Differenzen zu den Richtlinien des Regierungsrates zur Public Corporate Governance aufweist.

Die Kantonalbank (BKB) generiert dem Kanton neben unbestrittenem Nutzen über die Staatsgarantie auch ein enormes finanzielles Risiko. Die Bilanzsumme der BKB übersteigt diejenige des Kantons um ein Vielfaches. Angesichts der Grössenordnung des Risikos sind die Motionäre der Ansicht, dass die BKB zumindest gemäss den Richtlinien zur Public Corporate Governance geführt werden müsste. Dies sollte sich im Gesetz über die Basler Kantonalbank widerspiegeln.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat ein revidiertes Gesetz über die Basler Kantonalbank, unter Berücksichtigung der regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 14. September 2010 vorzulegen.

David Wüest-Rudin, Dieter Werthemann, Martina Bernasconi, Aeneas Wanner, Bülent Peker-  
man“

Mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Juni 2012 wurde dem Grossen Rat beantragt, dem Regierungsrat die Motion David Wüest Rudin und Konsorten zur Umsetzung zu überweisen. Der Grosse Rat überwies am 19. September 2012 die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage. Damit hat der Regierungsrat den Auftrag, das Gesetz über die BKB mindestens an die PCG-Richtlinien anzupassen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann deshalb die Motion David Wüest-Rudin und Konsorten als erfüllt abgeschrieben werden.

Neben den vorangegangenen Kapiteln (insbesondere auch Kapitel 5.1) gibt der Anhang ab Seite 90ff. detailliert darüber Auskunft, wie die Bestimmungen der PCG-Richtlinien bisher erfüllt werden und wo und wie sie in Zukunft festgeschrieben werden sollen: im Gesetz über die BKB, in der vom Regierungsrat erlassenen Eignerstrategie für die BKB, im Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB oder nur in den PCG-Richtlinien des Regierungsrates.

## 9.2 Anzug Aeneas Wanner und Konsorten

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. März 2012 den nachfolgenden Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Eigentümerstrategie für die BKB dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In den vergangenen Jahren wurden verschiedene kantonale Einheiten in öffentlich-rechtliche Unternehmen ausgegliedert (BVB, IWB, Spitäler etc.) und mit einer Eigentümerstrategie versehen.

Zudem hat sich der Regierungsrat mit den Richtlinien zur Public Corporate Governance Handlungsempfehlungen im Sinne einer Best Practice für die Steuerung, Leitung und Überwachung von Beteiligungen gegeben. Während viele Gesetze zu öffentlich-rechtlichen Einheiten noch relativ jung sind, fällt es insbesondere beim Gesetz über die Basler Kantonalbank auf, dass das Gesetz grosse Differenzen zu den Richtlinien des Regierungsrates zur Public Corporate Governance aufweist.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, unter Berücksichtigung seiner Richtlinien zur Public Corporate Governance zu prüfen und zu berichten, ob es nicht angebracht wäre, eine Eigentümerstrategie für die BKB zu definieren und dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Aeneas Wanner, Dieter Werthemann, Jürg Stöcklin, Lukas Engelberger, Baschi Dürr, Michael Wüthrich, David Wüest-Rudin“

Die Anliegen des Anzugs Aeneas Wanner und Konsorten sollen erfüllt werden. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement beauftragt, eine Eignerstrategie für die BKB auszuarbeiten. Allerdings wird diese erst nach der Vernehmlassung zur revidierten Gesetzesvorlage vorliegen. Die Eignerstrategie ist grundsätzlich nicht öffentlich. Auszüge davon sollen aber in der Beantwortung des Anzugs Aeneas Wanner und Konsorten publik gemacht werden.

## 9.3 Anzug Kerstin Wenk und Konsorten

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. März 2012 dem Regierungsrat den folgenden Anzug betreffend Änderungen des Gesetzes über die BKB bezüglich einer Klärung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zur Beantwortung überwiesen:

„Die letzten Jahre zeigten, dass sich das Bankengeschäft enorm verändert hat. Die Geschäfte, welche die Banken tätigen sind riskanter als früher und gehen weit über das traditionelle und überschaubare Bankengeschäft hinaus.

Diese Situation stellt auch neue Anforderungen an die Kontrollen und Verantwortlichkeiten. Das Gesetz der Basler Kantonalbank entspricht mit seinen unklaren Verantwortlichkeiten nicht mehr

diesen Anforderungen. Die Rollen des Bankrates und des Ausschusses, sowie die des Regierungsrates und des Grossen Rates sind unklar und überschneiden sich zum Teil. Das führt schliesslich dazu, dass die Verantwortlichkeiten hin und her geschoben werden können. So macht zum Beispiel eine Interpellation eines Grossratsmitgliedes an die Regierung wenig Sinn, weil kein Mitglied derselben im Bankrat Einsitz hat. Der Grosse Rat hat damit keine direkte, offizielle Möglichkeit, gegenüber dem Bankrat direkt Auskunft zu verlangen.

Eine neue gesetzliche Regelung könnte sich z. B. an das Zürcher Kantonalbankgesetz anlehnen. Da sind alle Rechte und Pflichten gemäss § 11, Absatz 1-7 dem Kantonsrat (bzw. in Basel dem Grossen Rat) zugewiesen.

Im neuen Vorschlag sollen auf jeden Fall neben den Verantwortlichkeiten und der Haftung, welche festgelegt sind, ebenso die Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit klar geregelt sein.

Zweck der Basler Kantonalbank (BKB) ist es, ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder zu ermöglichen (§ 3 Abs. 1 BKB-Gesetz, SG 915.200). Dabei haftet der Kanton Basel-Stadt für die Verbindlichkeiten der Bank mit einer unbeschränkten Staatsgarantie. Genau deswegen hat die Politik eine besondere Verantwortung gegenüber der Bevölkerung. Die Verantwortung muss klar und eindeutig definiert sein.

Ich lade den Regierungsrat deshalb ein, zu prüfen und zu berichten, wie das Gesetz der Basler Kantonalbank im obigen Sinn verbessert bzw. angepasst werden kann, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klarer werden.

Kerstin Wenk, Mustafa Atici, Gülsen Oeztürk, Martina Saner, Dominique König-Lüdin, Tanja Soland, Philippe P. Macherel, Salome Hofer, Stephan Luethi-Brüderlin, Urs Müller-Walz, Jörg Vitelli, Sabine Suter, Jürg Meyer, Doris Gysin, Maria Berger-Coenen, Esther Weber Lehner, Sibylle Benz Hübner, Brigitte Heilbronner, Roland Engeler-Ohnemus, Ruth Widmer Graff, Francisca Schiess, Franziska Reinhard, Beatriz Greuter, Otto Schmid, Jürg Stöcklin“

Im Folgenden soll zu den Anliegen des Anzugs Kerstin Wenk und Konsorten Stellung genommen werden:

Zuweisung aller Rechte und Pflichten in Bezug auf die BKB an den Grossen Rat in Anlehnung an das Zürcher Kantonalbankgesetz § 11, Absatz 1-7):

Der Grosse Rat hat mit Beschluss von 19. September 2012 die Motion David Wüest Rudin und Konsorten zur Umsetzung zu überweisen und somit dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, das Gesetz über die BKB an die PCG-Richtlinien anzupassen. Diese Anpassung an die PCG-Richtlinien hat zur Folge, dass der Regierungsrat und nicht der Grosse Rat die Eigentümerrechte des Kantons wahrnimmt und damit auch den Bankrat wählt. Der Grosse Rat wird gemäss seinen verfassungsmässigen Kompetenzen die Oberaufsicht ausüben. Eine Zuweisung aller Rechte und Pflichten in Anlehnung an das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank entsprechend dem Anzug Kerstin Wenk und Konsorten widerspricht demzufolge den vom Regierungsrat erlassenen PCG-Richtlinien, die gemäss Motion David Wüest Rudin bei der BKB in der revidierten Gesetzesvorlage umgesetzt werden müssen. Sie steht auch nicht im Einklang mit den verfassungsmässigen Kompetenzen des Grossen Rates.

Die Frage, ob der Grosse Rat oder der Regierungsrat die Rolle des Eigentümers bei Beteiligungen und damit auch bei der BKB übernehmen soll, steht im Spannungsfeld zwischen Corporate Governance und Political Governance. Wobei die wichtigsten Eigentümerrechte die Wahl der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sind. Viele Kantone sehen die Parlamentszuständigkeit vor, andere favorisieren die Regierungszuständigkeit. Eine konsequente Betrachtung der modernen Grundsätze zur Corporate Governance zeigt, dass die Regierungszuständigkeit die funktional zweckmässigere Lösung ist. Die Eigentümerfunktion gegenüber der BKB wird bei dieser Lösung von demjenigen Staatsorgan ausgeübt, das nach dem Prinzip der Gewaltenteilung dazu funktional berufen ist, das Kantonsvermögen zu vertreten und die Eigentümerrechte und -pflichten am Staatsvermögen wahrzunehmen – also die Exekutive. Die Exekutive ist aufgrund ihrer Informationslage und Organisation auch besser in der Lage, die anspruchsvolle Eigentümerfunktion und insbesondere die Kontrollfunktion der Eigentümerebene wahrzunehmen. Das Parlament behält bei dieser Lösung die zentrale Oberaufsicht gegenüber dem Regierungsrat.

Wenn dem Grossen Rat alle Rechte und Pflichten zugewiesen würden, wie das im Anzug Kerstin Wenk und Consorten vorgeschlagen wird, würde der Grosse Rat auch vollziehend tätig und vollumfänglich mit der Wahrnehmung der Eigentümerfunktionen gegenüber der BKB betraut. Im Sinne einer Political Governance statt einer Corporate Governance fänden in diesem Modell die politischen Kräfteverhältnisse direkt Eingang in die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion. Bei dieser Lösung ist das Risiko grösser als bei der Regierungszuständigkeit, dass die Wahl der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan und die wichtigste Genehmigungsentscheidung stärker nach politischen als nach unternehmerischen Kriterien erfolgen.

In einer Stellungnahme zur Parlamentszuständigkeit bei der Eigentümerfunktion im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes zur Schwyzer Kantonalbank weist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht darauf hin, dass sie ein Regierungsmodell bevorzugen würde. Obwohl durchaus legitime Gründe für das Parlamentsmodell sprechen würden und dieses Modell aus aufsichtsrechtlicher Sicht auch ein gangbarer Weg sei, scheint der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht die Exekutive insgesamt als flexibler und sachbezogener und ihre Entscheidungsfindungsprozesse seien normalerweise weniger stark parteipolitischen Interessen und Taktiken ausgesetzt. Auch der Verband der Kantonalbanken hat sich bereits früher in diesem Sinne ausgesprochen und favorisiert eher das Regierungsmodell.

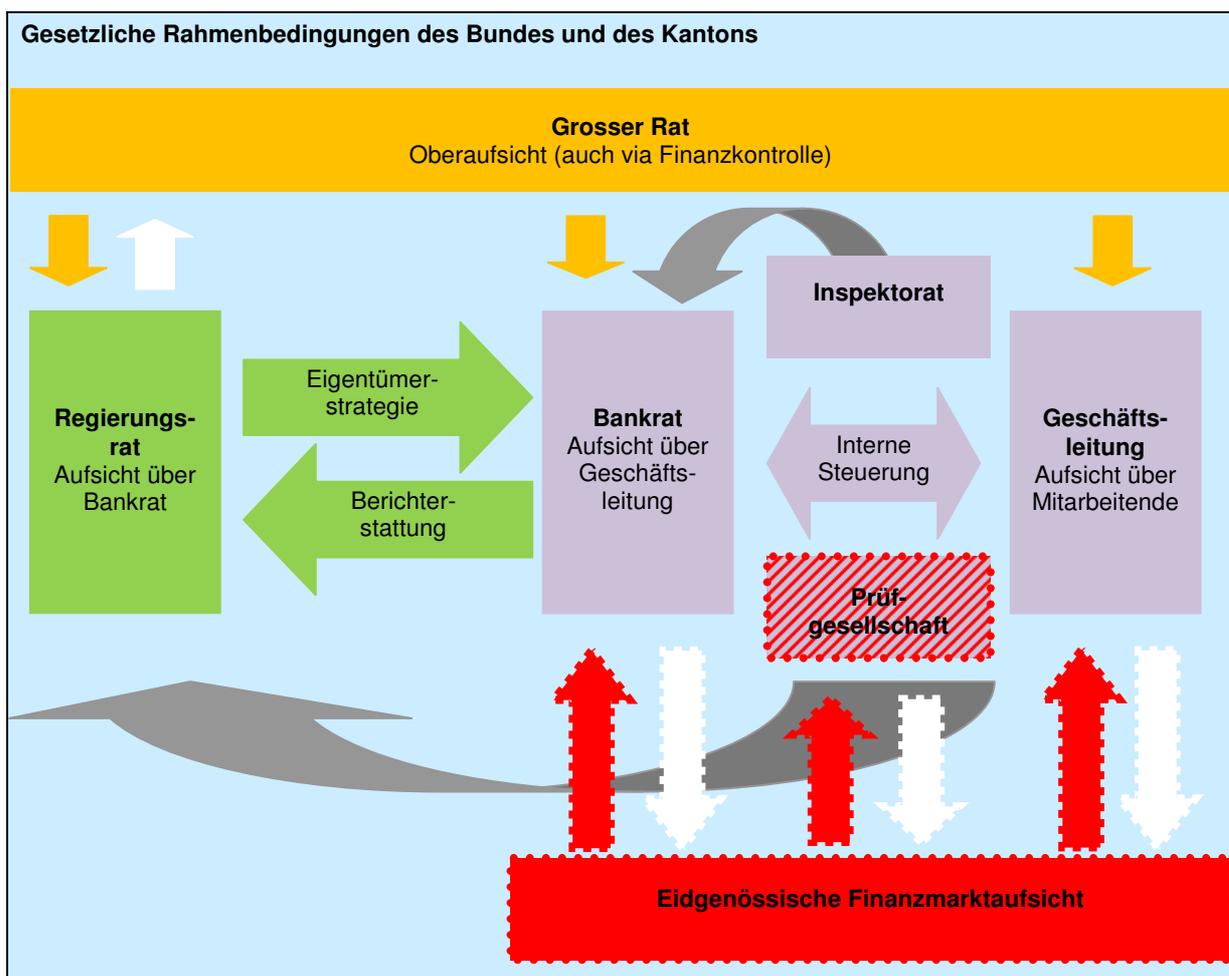
Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat auch bei der Zürcher Kantonalbank erst in jüngster Zeit angeregt, die politische Oberaufsicht über die Kantonalbank vom Parlament zur Regierung zu verschieben, um für eine bessere Machtbalance zu sorgen. Sie hat bei der Zürcher Kantonalbank des Weiteren kritisiert, dass die Institution des Bankpräsidiums die Gewaltenteilung verletze. Das oberste Gremium der Bank ist einerseits Aufsichtsorgan, hat andererseits aber operative Aufgaben. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat überdies der Zürcher Kantonalbank Auflagen gemacht, was die Wahl ihres Verwaltungsrats angeht. Sie verlangt von der Zürcher Kantonalbank einen sauberen Prozess, in dem das Wahlverfahren Schritt für Schritt festgelegt ist. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht will bei der Zürcher Kantonalbank neu jede einzelne Kandidatur prüfen, damit sie sicherstellen

kann, dass der Bankrat als Gesamtorgan über die nötigen Kompetenzen verfügt, um die Aufgabe als Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgan der Zürcher Kantonalbank zu erfüllen. Neben der neu notwendigen Bestätigung der Erfüllung des Gewährserfordernisses durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht muss das Anforderungsprofil für die Mitgliedschaft im Bankrat vom Bankrat der Zürcher Kantonalbank gestrafft und dahingehend angepasst werden, dass den aktuellen Erfordernissen Rechnung getragen wird. Das überarbeitete Anforderungsprofil für die Mitgliedschaft im Bankrat muss – sobald es vorliegt – der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Unabhängig davon, dass das Parlamentsmodell nicht dem Prinzip der Gewaltenteilung entspricht, ist es letztlich eine politische Frage, welches Modell gewählt wird, die der Gesetzgeber schlussendlich selber beantworten muss. Aus heutiger Sicht kann jedoch festgehalten werden, dass die aktuelle Situation bei der BKB in Bezug auf die Aufsicht und Oberaufsicht unbefriedigend ist, weil es weder konsequent ein Regierungs- noch ein Parlamentsmodell ist. Mit der Wahl des Bankrats übernimmt der Grosse Rat einen wichtigen Teil der Eigentümerfunktion, während der Regierungsrat die übrigen Eigentümerfunktionen inne hat. Wie auch der Anzug Kerstin Wenk und Konsorten aufzeigt, ist es politisch unbestritten, dass wegen diesen unklaren Verantwortlichkeiten Handlungsbedarf besteht.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich nach wie vor der Ansicht, dass aus den ausführlich dargelegten Gründen eine konsequente Umsetzung des Regierungsmodells die beste Regelung ist. Nicht zuletzt auch in Erfüllung des Auftrags, den er vom Grossen Rat mit der Überweisung der Motion David Wüest-Rudin und Konsorten zur Umsetzung erhalten hat, das Gesetz über die BKB an die PCG-Richtlinien anzupassen.

In Kapitel 5.7 des vorliegenden Ratschlags zu den Rechten des Grossen Rates und des Regierungsrates wurde analog zu den Ausführungen in den PCG-Richtlinien vom 14. September 2010 festgehalten, wie der Regierungsrat die Rolle und Aufgaben des Parlaments, der Exekutive und des Bankrats sieht. Diese Ausführungen sollen an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt, aber in Form einer Grafik abgebildet und zusammengefasst werden:



**Legende:**

Orange oder rote Pfeile: Gesetzliche Vorgaben und Kontrolle über Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Weisse Pfeile: Auskunftspflicht der Gesetz vollziehenden Instanzen (Exekutive, Bankrat und Geschäftsleitung)

Graue Pfeile: Rapportierungspflicht der internen und externen Revision

Wenn das Prinzip der Gewaltenteilung bei der Steuerung der BKB konsequent umgesetzt wird, wird die Steuerung der BKB transparenter, breiter und wirksamer. Während der Grosse Rat als Gesetzgeber mit dem Gesetz über die BKB den inhaltlichen Rahmen zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der BKB gibt, setzt der Regierungsrat diese gesetzlichen Vorgaben in der Eigentümerstrategie in konkrete politische Ziele um. Der Bankrat wiederum ist für die Umsetzung dieser politischen Ziele in den Unternehmensrichtlinien und -reglementen verantwortlich. Während der Grosse Rat die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen kontrolliert, überwacht der Regierungsrat die Einhaltung der konkreten politischen Vorgaben. Der Bankrat wiederum ist für die Überwachung der Einhaltung der in Richtlinien und Reglementen definierten Unternehmensziele verantwortlich.

Diese drei Steuerungskreisläufe, die auch für alle anderen Beteiligungen des Kantons gelten, werden im konkreten Fall der BKB durch einen vierten Steuerungskreislauf ergänzt. Im Bankwesen nimmt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht gemäss dem Bundesgesetz

über die Banken und Sparkassen sowie dem Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht die umfassende Aufsicht über die BKB wahr. Dabei nimmt die Prüfgesellschaft als Bankorgan eine bedeutende Kontrollfunktion ein sowohl im Interesse des Kantons als Eigner als auch als verlängerter Arm der Finanzmarktaufsicht.

Wenn das von den Anzugstellerinnen und -stellern vorgeschlagene Modell der Zürcher Kantonalbank übernommen würde, würde der Regierungsrat seiner ihm gemäss Gewaltenteilung zugewiesenen Vollzugsfunktion beraubt. Der Grosse Rat würde sowohl die Funktion der Oberaufsicht als auch diejenige des Vollzugs zusammen übernehmen. Die gleichen Personen, die den gesetzlichen Rahmen setzen und die Oberaufsicht ausüben, würden auch die strategischen Vorgaben erlassen.

Der Regierungsrat lehnt dieses Modell ab, weil es nicht der in der Kantonsverfassung vorgesehenen Gewaltenteilung entspricht und eine Vermischung von Oberaufsichts-, Aufsichts- und Leitungsfunktionen zur Folge hätte. Um das Risiko von Missbrauch und Fehlern zu reduzieren, befürwortet der Regierungsrat das gewaltenteilige Regierungsmodell, das ein Sechs-Augen-Prinzip beinhaltet.

In ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht das bei der Antwort zum Anzug Kerstin Wenk und Konsorten dargelegte Rollenverständnis aller Beteiligten begrüsst. "Dazu gehört im Speziellen die neu dem Regierungsrat zustehende Kompetenz, den Bankrat zu wählen. Dies dürfte ein wichtiger Schritt zur Entpolitisierung des Bankrats darstellen und flexiblere, sachbezogenere Entscheidungsprozesse ermöglichen."

Da vor allem die Auswahl der Mitglieder des Bankrats nach nicht vom politischen Machtgefüge beeinflussten Kriterien entscheidend ist, schlägt der Regierungsrat vor, dass er im Sinne eines politischen Kompromisses nur für die Auswahl der Bankratsmitglieder zuständig ist. Der Grosse Rat wählt die Bankratsmitglieder auf den Vorschlag des Regierungsrates und ist dabei an diesen Vorschlag gebunden.

#### Klare Regelung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit

Wenn das Regierungsmodell konsequent umgesetzt wird, ist die Informations- und Auskunftspflicht der BKB klar geregelt. Der Bankrat ist einzig gegenüber dem Regierungsrat direkt auskunftspflichtig. Im geltenden Recht (§17 Abs. 4) hat das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement, das den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat vermittelt, das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten Auskunft zu verlangen. Diese Bestimmung wird auch in der vorliegenden Gesetzesvorlage übernommen (§17 Abs. 2). Es besteht weder heute noch in Zukunft eine direkte Auskunftspflicht des Bankrats gegenüber dem Grossen Rat. Der Grosse Rat kann via Interpellation oder Schriftliche Anfrage an den Regierungsrat Informationen einholen. Auch die Einsicht und Prüfung der Finanzkontrolle – als ein wichtiges Instrument der Oberaufsicht des Grossen Rates – hat über der Regierungsrat zu erfolgen.

Um den Informationsfluss zwischen dem Bankrat und den Behörden und der Öffentlichkeit zu gewährleisten, ist die Einsitznahme von Mitgliedern des Regierungsrates nicht erforderlich. Im Gegenteil beeinträchtigt die Einsitznahme im Bankrat die Unabhängigkeit der Aufsicht, ebenso wie auch heute die Einsitznahme von Mitgliedern des Grossen Rates im Bankrat die Unabhängigkeit der Oberaufsicht erschwert. Mit den neu gesetzlich verankerten Instrumenten der Eignerstrategie und des Mandats (§ 18 der vorliegenden Gesetzesvorlage) hat der Regierungsrat genügend Mittel zur Steuerung der BKB und damit auch zur Festlegung detaillierterer Vorgaben bezüglich Informations- und Auskunftspflicht des Bankrats. Der Bankrat kann es sich nicht leisten, die Auskunfts- und Informationsrechte des Eigners zu missachten, wenn er die Abberufung, Abwahl oder die Verweigerung der Genehmigung des Geschäftsberichts oder der Entlastung durch den Regierungsrat nicht riskieren will.

Zum Informationsfluss zwischen Bankrat und Öffentlichkeit ist ferner festzuhalten, dass gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz) grundsätzlich jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a und b des Informations- und Datenschutzgesetzes vorhandenen Informationen hat. Vorliegend steht jedoch das Geschäfts- und Bankgeheimnis als besondere Geheimhaltungspflicht der Zugangsgewährung entgegen (vgl. § 29 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes). Aus diesem Grund hat die Öffentlichkeit keinen Zugangsanspruch zu Informationen über die Kantonalbank.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

#### **9.4 Schriftliche Anfrage Dieter Werthemann**

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 14. März 2012 die nachstehende Schriftliche Anfrage Dieter Werthemann betreffend der Frage warum der Kanton Basel-Stadt die BKB braucht zur Stellungnahme überwiesen:

„Bevor eine Revision des Gesetzes für die Basler Kantonalbank vorgenommen wird, müsste abgeklärt werden, was der Kanton mit dieser Bank strategisch erreichen möchte. Für welche Geschäfte ist diese Bank für den Bürger und Steuerzahler unverzichtbar. Welche Geschäfte sollen der Bank erlaubt sein, und welche eben nicht; und warum. Braucht der Steuerzahler und Bürger überhaupt diese Bank?“

Vor 112 Jahren hat der Kanton Basel-Stadt die Basler Kantonalbank gegründet. Damals war das Umfeld im Bankengeschäft sehr verschieden vom heutigen. Man wollte mit der Kantonalbank für das Gewerbe günstige Kredite und für die Bewohner günstige Hypotheken sowie adäquate Sparmöglichkeiten bieten, was im damaligen Umfeld privater Banken nicht gesichert war.

Heute hat sich das Umfeld drastisch verändert. Private Banken erbringen all diese Dienstleistungen im Wettbewerb, so dass die ursprüngliche Motivation für den Kanton, eine Kantonalbank zu halten, nicht mehr im ursprünglichen Sinne gegeben ist. Beispielsweise offerieren genossenschaftliche Banken wie Raiffeisen oder Migros Hypotheken zu ebenso günstigen, wenn nicht gar

zu günstigeren Zinsen wie die Basler Kantonalbank.

Es stellen sich deshalb an die Regierung folgende Fragen:

1. Sieht die Regierung im Halten der Basler Kantonalbank eine hoheitliche Aufgabe? Wenn ja: Warum?
2. Geht die Regierung einig mit der Ansicht, dass mit einem guten Verkauf der Basler Kantonalbank beim heutigen guten Geschäftsverlauf und einem Eigenkapital von ca. 3 Milliarden Franken, die Bruttoschulden des Kantons getilgt werden könnten, und damit die Reduktion der Passivzinsen von 75 Millionen (2010) den künftigen Ausfall der Abgabe der BKB an den Kanton von ca. 70 Millionen (Geschäftsjahr 2011) kompensieren, so dass eine derartige Transaktion in der Staatsrechnung ein Nullsummenspiel wäre, allerdings mit einer erheblichen Reduktion des Risikos für den Bürger und Steuerzahler.
3. Ist das Halten der Basler Kantonalbank nur noch aus emotionalen politischen Gründen motiviert oder gibt es dafür auch für den Steuerzahler und Bürger sachliche Gründe? Wenn ja: Welche?

Dieter Werthemann“

Der Regierungsrat hat in seinem Schreiben vom 12. Juni 2012 in Aussicht gestellt, die gestellten Fragen zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich mit der Vorlage eines revidierten Kantonalbankengesetzes, zu beantworten. Dies soll hiermit nachgeholt werden:

Frage 1: Sieht die Regierung im Halten der Basler Kantonalbank eine hoheitliche Aufgabe? Wenn ja: Warum?

Gemäss Lehre und Rechtsprechung lässt sich hoheitliches und nicht-hoheitliches Handeln mit Hilfe von zwei Kriterien unterscheiden. Das staatliche Handeln ist dann hoheitlich,

- wenn eine öffentlich-rechtliche Regelung zur Anwendung gelangt (zwingende Natur) oder
- wenn ein Subordinationsverhältnis zwischen Staat und Bürger vorliegt. Also wenn eine einseitige Anordnungs- und Zwangsbefugnisse gegenüber Privaten besteht, wie z.B. bei polizeilichen Massnahmen.

Als Beispiele für nicht-hoheitliche Verwaltungstätigkeit werden in der Lehre die Tätigkeiten der Kantonalbanken oder der staatlichen Elektrizitätswerke, administrative Hilfstätigkeit, Verwaltung des Finanzvermögens und zum Teil der Betrieb der Eisenbahn und der Post sowie auch der Abschluss von verwaltungsrechtlichen Verträgen genannt. Sowohl im hoheitlichen als auch im nicht-hoheitlichen Tätigkeitsbereich ist der Grundsatz des öffentlichen Interesses zu befolgen.

Der Regierungsrat sieht entsprechend der Lehre im Halten der BKB keine hoheitliche Aufgabe. Die BKB erfüllt aber einen öffentlichen Auftrag (vgl. Antwort zu Frage 3).

Frage 2: Geht die Regierung einig mit der Ansicht, dass mit einem guten Verkauf der Basler Kantonalbank beim heutigen guten Geschäftsverlauf und einem Eigenkapital von ca. 3 Milliarden Franken, die Bruttoschulden des Kantons getilgt werden könnten, und damit die Reduktion der Passivzinsen von 75 Millionen (2010) den künftigen Ausfall der Abgabe der BKB an den Kanton von ca. 70 Millionen (Geschäftsjahr 2011) kompensieren, so dass eine derartige Transaktion in der Staatsrechnung ein Nullsummenspiel wäre, allerdings mit einer erheblichen Reduktion des Risikos für den Bürger und Steuerzahler.

Ein Verkauf einer kantonalen Beteiligung, die eine öffentliche Aufgabe erfüllt, ist grundsätzlich nur sinnvoll, wenn die von ihr für den Kanton erbrachten Leistungen eindeutig quantifizierbar sind und anstelle der kantonalen Beteiligung ein kantonaler Leistungseinkauf möglich ist. Beispielweise muss sich der Kanton nicht an Tagesheimen beteiligen, weil die von diesen Institutionen erbrachten Leistungen für den Kanton eindeutig quantifizierbar sind (Betreuungskosten pro betreutes Kind). Das ist bei der BKB nicht der Fall (vgl. Antwort zu Frage 3). Die BKB erfüllt mit ihrem heutigen Versorgungsauftrag eine öffentliche Aufgabe für die Basler Volkswirtschaft und Bevölkerung, die aufgrund ihrer komplexen und schwierigen Quantifizierbarkeit nicht einfach gegen Abgeltung bestellt und eingekauft werden kann. Diese öffentliche Aufgabe wird in Zukunft durch einen Nachhaltigkeits-, Chancengleichheits- und Gewinnbeteiligungsauftrag erweitert (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 5.4 des vorliegenden Ratschlags). Der Regierungsrat zieht aufgrund des mangelnden eindeutigen Quantifizierbarkeit einen Verkauf der BKB nicht in Betracht.

Der Regierungsrat setzt den Besitz der BKB zudem auch unter den heutigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen als unbestritten voraus. Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Instabilität geht er davon aus, dass sich eine Mehrheit der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt eher gegen einen Verkauf der Kantonalbank aussprechen wird. Die BKB gibt der hier ansässigen Bevölkerung und den hiesigen Unternehmen gerade in der aktuellen Situation Sicherheit. Des Weiteren wäre ein Verkauf in der heutigen Situation angesichts des noch nicht geregelten Steuerstreits mit den USA nicht günstig.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist die Frage, ob ein Verkauf der BKB ein Nullsummenspiel darstellen würde, aus Sicht des Regierungsrates hinfällig.

Frage 3: Ist das Halten der Basler Kantonalbank nur noch aus emotionalen politischen Gründen motiviert oder gibt es dafür auch für den Steuerzahler und Bürger sachliche Gründe? Wenn ja: Welche?

Die BKB erfüllt heute einen wichtigen Versorgungsauftrag. Sie trägt zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben des Kantons bei, indem sie die Geld- und Kreditbedürfnisse der hiesigen Bevölkerung und der lokalen Wirtschaft befriedigt. Sie bietet in einem wirtschaftlich turbulenten Umfeld Gelegenheit zur sicheren und zinstragenden Geldanlage. Als Universalbank bietet sie zum einen mit privaten Banken vergleichbare Bankdienstleistungen an. Darüber hinaus ist sie aber auch ein wichtiger Nischenplayer. Sie bietet Leistungen an, die von anderen privaten Banken mit Ausnahme der Grossbanken (und dabei vor allem der UBS) im Kanton Basel-Stadt nicht in gleichem Ausmass erbracht werden. Insbesondere bei der Finanzierung der KMU und des Eigenheims nimmt die BKB eine

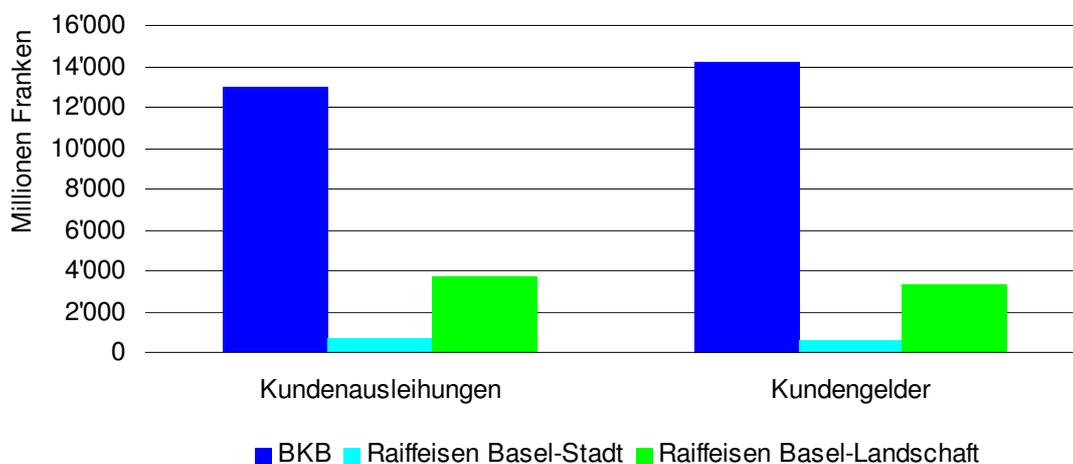
bedeutende Rolle ein (vergleiche dazu auch die Ausführungen in Kapitel 5.4 des vorliegenden Ratschlags).

Diese Tatsache belegen auch Untersuchungen von Marktforschungsinstituten, die zeigen, dass die BKB insgesamt einen Marktanteil von 26 % hat. Im Kreditgeschäft – einschliesslich Hypothekar- und Betriebskredit – hat die BKB im Vergleich zu anderen im Kanton Basel-Stadt tätigen Banken zwischen einem Viertel bis fast einem Drittel des Marktanteils. Nicht die Höhe der Kreditzinssätze der in der Schriftlichen Anfrage erwähnten privaten Banken ist schliesslich relevant, sondern der tatsächliche Marktanteil im Kreditgeschäft. Die in der Schriftlichen Anfrage genannten privaten Banken decken nicht einmal alle zusammen die Hälfte des Marktanteils der BKB im Kreditwesen ab. Auch im Wertschriftengeschäft und bei den Wertschriftendepots beträgt der Marktanteil der BKB im Kanton fast ein Drittel und ist damit erheblich grösser als derjenige vieler anderen im Kanton Basel-Stadt tätigen Privatbanken.

Neben der BKB spielen vor allem die Grossbanken und dabei insbesondere die UBS eine wichtige Rolle auf dem basel-städtischen Markt. Die beiden Grossbanken UBS und CS zusammen haben einen Marktanteil von gut einem Drittel. Des Weiteren spielt für den Zahlungsverkehr und das Internetbanking die Postfinance eine nicht unwesentliche Rolle und hat als Hauptbankverbindung einen Marktanteil von rund einem Fünftel. Alle anderen Banken spielen für sich alleine betrachtet eine unwesentliche Rolle auf dem Basler Markt und haben jeweils Marktanteile von deutlich weniger als 10%. Die BKB erfüllt damit neben den Grossbanken und der Postfinance einen wichtigen Versorgungsauftrag für die Region Basel. Gerade im Kredit- und Wertschriftengeschäft ist sie ein wichtiger, wenn nicht gar der einzige Gegenpol zu den beiden Grossbanken bzw. zur UBS.

Diese Ergebnisse von Befragungen lassen sich auch durch einen simplen Vergleich unterstreichen: am Beispiel der Kundenausleihungen und der Kundengelder der BKB im Vergleich zu den Kundenausleihungen und Kundengelder der in Basel-Stadt tätigen Raiffeisenbank. Die Grafik veranschaulicht eindrücklich die Grössenunterschiede zwischen den beiden Banken. Auch ein Einbezug der Raiffeisen Basel-Landschaft zeigt, dass die BKB um einiges grösser ist, als beide Raiffeisenbanken zusammen.

### Kundenausleihungen und Kundengelder der BKB, der Raiffeisen Basel-Stadt und Raiffeisen Basel-Landschaft im Vergleich im Jahre 2011



Aus diesen Ausführungen kann geschlossen werden, dass die BKB bei der Finanzierung der lokalen Unternehmen und bei der Finanzierung des Eigenheims eine wichtige Rolle einnimmt, die von anderen (kleineren) privaten Banken zurzeit nicht wahrgenommen wird. Die Frage stellt sich, ob die Abdeckung der lokalen Geld- und Kreditbedürfnisse bei einem Verkauf weiterhin gewährleistet wird. Der Regierungsrat bezweifelt das, sondern geht vielmehr von volkswirtschaftlichen Verlusten für den Kanton Basel-Stadt aus.

Angesichts der Marktsituation in Basel-Stadt stellt sich auch die Frage, welche Bank ausser den beiden Grossbanken überhaupt in der Lage wäre, eine derart grosse Bank wie die BKB zu kaufen. Eine Einvernahme durch die Grossbanken wäre aus Kantonssicht angesichts der dann entstehenden einseitigen Abhängigkeit der Versorgung von Bankdienstleistungen und Bankprodukten von nur zwei Grossbanken eher abzulehnen. Eine Zerstückelung der BKB in Teilbereiche, damit sie überhaupt von kleineren Banken gekauft werden könnte, ist auch nicht zu begrüssen und wohl eher mit einem volkswirtschaftlichen Verlust für den Kanton verbunden.

Der Regierungsrat weist aus den genannten Gründen entschieden von sich, dass die BKB „nur noch aus emotionalen politischen Gründen“ gehalten wird. Die BKB erfüllt entgegen der Meinung einiger auch heute noch eine wichtige öffentliche Aufgabe.

## 10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 22. Mai 2012 (SG 610.100) überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Vom neuen Gesetzesentwurf zur BKB sind – natürlich ausser der BKB selber – weder Unternehmen noch KMU direkt oder indirekt betroffen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf hat des Weiteren auch keine Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons zur Folge. Aus diesem Grunde musste der Fragenkatalog zur Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 2 des Standortförderungsgesetzes nicht beantwortet werden. Der ausgefüllte Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung ist dem vorliegenden Bericht beigelegt. Der Gesetzesentwurf regelt ausschliesslich die Rechtsform den Zweck, den Geschäftskreis, die Finanzierung, die Organisation, die Verantwortlichkeit und Schweigepflicht der BKB selber. Des Weiteren regelt der Gesetzesentwurf die Rolle des Grossen Rates und des Regierungsrats in Bezug auf die Aufsicht und Oberaufsicht über diese Beteiligung des Kantons. Unternehmensstrategische und operative Vorgaben, die möglicherweise Auswirkungen auf Unternehmen und damit auch auf KMU haben könnten, werden im Gesetz nicht geregelt, sondern werden durch den Bankrat bzw. die Geschäftsleitung erlassen.

## 11. Anträge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat dem vorgelegten Entwurf betreffend des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (Kantonalbankengesetz) zuzustimmen sowie die Motion David Wüest und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die BKB zur Anpassung an die regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance (P125019) als erfüllt, den Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Eigentümerstrategie für die Basler Kantonalbank (P125014) und den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderungen des Basler Kantonalbankgesetzes bezüglich Klärung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen (P125018) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Beilagen: Entwurf Grossratsbeschluss  
Anhang: Art und Ort der Umsetzung der Public Corporate Governance-Richtlinien  
Synopsis vom 26. September 2013 betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni  
Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung

## Grossratsbeschluss

### Gesetz über die Basler Kantonalbank

Vom ■■. ■■■■ 201■

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... sowie in den Bericht der ...kommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

#### I. Rechtsform und Zweck

##### § 1. Firma, Rechtsform, Sitz

<sup>1</sup> Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle/Cantonal Bank of Basel) besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.

##### § 2. Zweck

<sup>1</sup> Die Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.

<sup>2</sup> Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.

<sup>3</sup> Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, die zugleich die Fähigkeit künftiger Generationen nicht gefährdet, ihre eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

<sup>4</sup> Sie fördert die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung.

<sup>5</sup> Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und strebt einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn an.

#### II. Geschäftskreis

##### § 3. Sachlicher Geschäftskreis

<sup>1</sup> Die Kantonalbank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle Bankgeschäfte.

<sup>2</sup> Sie beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.

<sup>3</sup> Besonders riskante Geschäftsarten sind der Kantonalbank untersagt. Der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist zulässig, wenn er primär für die Befriedigung von Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden notwendig ist. Die Kantonalbank verfolgt eine vorsichtige Kreditvergabe.

<sup>4</sup> Die Kantonalbank trifft die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, um die Entgegennahme von un versteuerten Geldern zu verhindern.

#### **§ 4. Geografischer Geschäftskreis**

<sup>1</sup> Die Kantonalbank ist in erster Linie in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz tätig. Sie betreibt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt Geschäftsstellen und kann in der Schweiz Zweigstellen errichten.

<sup>2</sup> Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit sie dem Zweck entsprechen und der Kantonalbank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen sowie dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 5. Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Kantonalbank kann in der Schweiz Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse des Kantons oder der Schweiz oder im Interesse der baselstädtischen oder der regionalen Volkswirtschaft oder im Interesse der Kantonalbank selbst liegt.

### **III. Finanzierung und Staatsgarantie**

#### **§ 6. Eigenmittel**

<sup>1</sup> Die Eigenmittel bestehen aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital sowie aus Reserven. Weitere eigene Mittel können durch die Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten gebildet werden.

<sup>2</sup> Das Dotationskapital wird vom Kanton zur Verfügung gestellt. Es wird dem Kanton nach Möglichkeit zu dessen Selbstkosten aus dem Reingewinn entschädigt.

<sup>3</sup> Das Partizipationskapital kann von der Bank durch Ausgabe von Partizipationsscheinen geschaffen werden; es darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.

<sup>4</sup> Die Kantonalbank verfügt über eine angemessene Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.

#### **§ 7. Fremdmittel**

<sup>1</sup> Die Kantonalbank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel durch Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen.

## § 8. Staatsgarantie

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital, für Tochtergesellschaften und nachrangige Verbindlichkeiten der Kantonalbank.

<sup>3</sup> Die Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.

## IV. Organisation

### § 9. Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Kantonalbank sind:

- a) der Bankrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Prüfgesellschaft.

### § 10. Bankrat

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten und sechs bis acht weiteren Mitgliedern. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Bank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

- a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder
- b) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle) oder
- c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

<sup>4</sup> Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein. Jedes Geschlecht ist mindestens zu einem Drittel vertreten.

<sup>5</sup> In den Bankrat nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder des Regierungsrates und Grossen Rates sowie
- b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben.

<sup>6</sup> Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Bank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener

Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.

<sup>7</sup> Der Bankrat regelt die weiteren Einzelheiten wie Geschäftsführung, Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Organisations- und Geschäftsreglement.

## **§ 11. Aufgaben und Befugnisse des Bankrates**

<sup>1</sup> Der Bankrat ist das oberste Organ der Kantonalbank. Ihm steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- a) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und weiterer Spezialreglemente der Kantonalbank sowie Erteilung der dafür notwendigen Weisungen;
- b) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie sowie über die Risikopolitik;
- c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene, Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Kantonalbank und den laufenden Geschäftsgang;
- d) Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Inspektorates sowie Entgegennahme der Berichte des Inspektorates und die Oberaufsicht über die Umsetzung seiner Verbesserungsvorschläge;
- e) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfgesellschaft sowie Entgegennahme und Besprechung der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung, Weiterleitung derselben an den Regierungsrat unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses und die Oberaufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge;
- f) Entscheid über Eröffnung und Schliessung von Geschäfts- und Zweigstellen, über Gründung, Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie über Errichtung von Stiftungen;
- g) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Kantonalbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS);
- h) die Festlegung des Entschädigungsmodells für den Bankrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;

- i) Verabschiedung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und -rechnung) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- j) die Beschlussfassung über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie Festsetzung der Dividende auf das Partizipationskapital unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Der Bankrat hat zusätzlich die ihm im Geschäfts- und Organisationsreglement zugewiesenen weiteren Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben und Kompetenzen.

## **§ 12. Bankratsausschüsse**

<sup>1</sup> Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bildet aus seiner Mitte mindestens einen Prüfungs- und einen Entschädigungsausschuss.

## **§ 13. Geschäftsleitung**

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Kantonalbank.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Geschäfts- und Organisationsreglement fest.

## **§ 14. Prüfgesellschaft**

<sup>1</sup> Als Prüfgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist eine zugelassene Prüfgesellschaft zu bestimmen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zu genehmigen ist.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Prüfgesellschaft beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Prüfgesellschaft arbeitet mit dem Inspektorat zusammen. Der Prüfungsausschuss des Bankrates koordiniert die Arbeiten zwischen Prüfgesellschaft und Inspektorat, um Doppelspurigkeiten bei der Prüfung zu vermeiden.

<sup>4</sup> Sie unterbreitet dem Bankrat Bericht zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung; sie gibt zuhanden des Regierungsrats eine Empfehlung ab, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.

## **§ 15. Inspektorat**

<sup>1</sup> Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige, interne Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Es ist direkt dem Bankrat verantwortlich. Es untersteht der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten.

<sup>3</sup> Einzelheiten bestimmt das Geschäfts- und Organisationsreglement.

## V. Aufsicht und Oberaufsicht

### § 16. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

<sup>1</sup> Die Kantonalbank untersteht der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

### § 17. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;
- b) Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates
- c) Allfällige Abberufung von Mitgliedern des Bankrates;
- d) Wahl und Abberufung der Prüfgesellschaft auf Antrag des Bankrates;
- e) Festlegung der Entschädigung für die gewährte Staatsgarantie;
- f) Entscheid über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 21 und auf Antrag des Bankrates;
- g) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und -rechnung) und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;
- h) Entgegennahme der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses;
- i) Entlastung der Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung;
- j) Beurteilung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Bankrat.
- k) Genehmigung der Entschädigungen des Bankrates;
- l) Genehmigung der Bankratsbeschlüsse bezüglich Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und der Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie der Dividende auf das Partizipationskapital.

<sup>2</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses Auskunft zu verlangen.

### § 18. Eigentümerstrategie und Mandatierung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Kantonalbank erreichen will.

<sup>2</sup> Er stattet die Mitglieder des Bankrats mit einem Mandat aus. Das Mandat umfasst die Verpflichtung auf die Eigentümerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.

<sup>3</sup> Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.

### **§ 19. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates**

<sup>1</sup> Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.

<sup>2</sup> Im Weiteren stehen ihm folgende Mitwirkungsrechte zu:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates;
- b) Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Bankrates;
- c) Kenntnisnahme von Jahresbericht und -rechnung.

## **VI. Jahresrechnung und Gewinnverwendung**

### **§ 20. Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Die Erstellung der Jahresrechnung richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

### **§ 21. Reingewinn und Gewinnverwendung**

<sup>1</sup> Der ausgewiesene Jahresgewinn ist nach Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnvortrages wie folgt zu verwenden:

1. Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven der Kantonalbank;
2. Zuweisung an andere Reserven der Kantonalbank;
3. Entschädigung des Dotationskapitals;
4. Dividende auf die Partizipationsscheine im Verhältnis zum Nennwert;
5. Ausschüttung des restlichen Jahresgewinns an den Kanton.

## **VII. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht**

### **§ 22. Geheimniswahrung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Aufsichtsbehörden, der Organe und die Angestellten der Kantonalbank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Kantonalbank und über deren Geschäftsbeziehungen zu den Kunden verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt.

**§ 23. Meldung von Missständen (Whistleblowing)**

<sup>1</sup> Angestellte der Kantonalbank sind berechtigt, einer internen Meldestelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in guten Glauben erfolgen.

<sup>2</sup> Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstossen nicht gegen das Geschäfts- und Bankgeheimnis.

<sup>3</sup> Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.

<sup>4</sup> Der Bankrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsregelement die Einzelheiten.

**§ 24. Haftung**

<sup>1</sup> Die Haftung der Kantonalbank, ihrer Organe und Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des übrigen Bundesrechts.

**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 25. Bankrat**

<sup>1</sup> Nach Wirksamwerden dieses Gesetzes endet die Amtsdauer des Bankrats auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt; der Grosse Rat wählt auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates auf diesen Zeitpunkt den Bankrat neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

**Schlussbestimmung**

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am [Datum] wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994 aufgehoben.

## 12. Anhang: Art und Ort der Umsetzung der Public Corporate Governance-Richtlinien

Im Folgenden werden alle Bestimmungen der PCG-Richtlinien aufgeführt. Es wird im Einzelnen aufgezeigt, wie diese Bestimmungen bisher erfüllt werden und wo und wie sie in Zukunft festgeschrieben werden sollen: im Gesetz über die BKB, in der vom Regierungsrat erlassenen Eigenstrategie für die BKB, im Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB oder nur in den PCG-Richtlinien des Regierungsrates.

### Legende

- Graue Schattierung: Die Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB verankert werden.  
 Grüne Schattierung: Die Bestimmung wird im geltenden Gesetz oder Geschäftsreglement der BKB erfüllt.  
 Rosa Schattierung: Die Bestimmung wird im geltenden Gesetz oder Geschäftsreglement der BKB nur teilweise erfüllt.  
 Orange Schattierung: Die Bestimmung wird im geltenden Gesetz oder Geschäftsreglement der BKB nicht erfüllt.

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
<i>Zweck und Ziele</i>		
<p><b>§ 1</b> Die Richtlinien zur Public Corporate Governance bezwecken eine zielgerichtete und systematische Steuerung der Beteiligungen des Kantons Basel-Stadt. Neben den Grundsätzen der Haushaltsführung werden folgende Ziele berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahrung der kantonalen Interessen,</li> <li>b) Schaffung von Transparenz,</li> <li>c) Koordination zwischen politischen Zielen, Eigentümerinteressen und Unternehmenszielen,</li> <li>d) Sicherstellung einer wirtschaftlichen Unternehmensführung,</li> <li>e) systematische Risikobetrachtung zur Abschätzung und Minimierung von finanziellen und politischen Risiken,</li> <li>f) systematisches und institutionalisiertes Control-</li> </ul>	<p>Hier geht es um den Zweck der PCG-Richtlinien. Der Zweck der Richtlinien muss nicht im Gesetz über die BKB festgeschrieben werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.</p>	

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
ling, g) regelmässige Prüfung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung der kantonalen Engagements.		
<i>Definitionen</i>		
<p><b>§ 2</b> Unter einer Beteiligung wird eine Organisation verstanden, die</p> <p>a) eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und</p> <p>b) teilweise oder ganz im Eigentum des Kantons ist.</p> <p><sup>2</sup> Ein Fachdepartement ist das zur Betreuung der Beteiligung federführend bestimmte Organ.</p> <p><sup>3</sup> Kantonsvertretungen sind vom Regierungsrat und Grossen Rat delegierte bzw. von Amtes wegen Einsitz nehmende Mitglieder von obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen der Beteiligungen.</p> <p><sup>4</sup> Abgeordnete sind mit der Ausübung von Stimm- und Wahlrechten an Mitgliederversammlungen beauftragte Personen.</p> <p><sup>5</sup> Unterbeteiligungen sind Organisationen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Beteiligung sind und denen eine operative oder strategische Bedeutung zukommt.</p>	Hier werden Definitionen in Zusammenhang mit den PCG-Richtlinien gegeben. Diese Definitionen müssen nicht im Gesetz über die BKB verankert werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.	
<i>Geltungsbereich</i>		
<p><b>§ 3</b> Diese Richtlinien legen die Grundsätze des Regierungsrates zur Steuerung von Beteiligungen fest und gelten für die Departemente als interne Weisungen. Abweichungen davon sind zu begründen.</p> <p><sup>2</sup> Die Richtlinien gelten nicht für reine Finanzbeteiligungen, welche das Finanzdepartement gemäss seiner Anlagestrategie bewirtschaftet.</p> <p><sup>3</sup> Die Richtlinien werden regelmässig auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft. Das Finanz-</p>	Hier wird der Geltungsbereich der PCG-Richtlinien beschrieben. Sie gelten auch für die BKB, was nicht im Gesetz über die BKB festgehalten werden muss. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.	

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
departement überwacht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Departementen deren Einhaltung.		
<i>Rechtsform</i>		
<p><b>§ 4</b> Für verselbständigte Einheiten, die Kantonsaufgaben erfüllen, ist grundsätzlich die öffentlich-rechtliche Organisationsform der selbständigen Anstalt vorzusehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechtsform der privatrechtlichen Aktiengesellschaft kann für Einheiten vorgesehen werden:</p> <p>a) die mit der Mehrzahl ihrer Leistungen am Markt auftreten;</p> <p>b) die die Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit (also Eigenwirtschaftlichkeit) erfüllen; und</p> <p>c) die nicht hoheitlich handeln.</p> <p>Andere privatrechtliche Rechtsformen bzw. öffentlich-rechtliche Organisationsformen in weitgehender Anlehnung an das Privatrecht sind nur in begründeten Fällen zu wählen.</p>	Die Bestimmung wird im geltenden Gesetz erfüllt.	<p>Neu auch im Gesetz: „Firma, Rechtsform, Sitz <b>§ 1.</b><sup>1</sup> Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle/Cantonal Bank of Basel) besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.“</p>
<i>Beteiligung selbst</i>		
<p><b>§ 5</b> Die Organe der Beteiligung sind voneinander personell unabhängig. Im Falle einer Delegation der Geschäftsführung ist das Doppelmandat von Vorsitz im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan und Vorsitz der Geschäftsführung zu vermeiden.</p>	Die Bestimmung wird im geltenden Gesetz nicht erfüllt.	<p>Neu im Gesetz „Bankrat <b>§ 10.</b><sup>6</sup> Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Bank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.“</p>
<sup>2</sup> Selbständige Anstalten verfügen über eine der Ak-	Die Bestimmung wird im geltenden Gesetz nur teil-	Neu im Gesetz:

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
tiengesellschaft analoge Organstruktur.	weise erfüllt. Die Revisionsstelle (heutige Prüfgesellschaft) hat heute keine Organfunktion. Durch die Bildung von Ausschüssen entfällt der Bankratsausschuss.	„ <i>Organe</i> § 9. <sup>1</sup> Die Organe der Kantonalbank sind: a) der Bankrat, b) die Geschäftsleitung, c) die Prüfgesellschaft.“
<sup>3</sup> Die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, sind in Ausübung kantonaler Aufgaben auf die Einhaltung des geltenden Rechts verpflichtet und müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen sowie die Interessen der Beteiligung wahren.	Die Bestimmung wird nur teilweise im Gesetz erfüllt. Die Einhaltung des Gesetzes ist ohnehin Pflicht. Eine Pflicht die Interessen des Wahlorgans zu wahren, ist nicht schriftlich geregelt.	Neu im Gesetz: „ <i>Eigentümerstrategie und Mandatierung</i> § 18. Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigentümer der Kantonalbank erreichen will. <sup>2</sup> Er stattet die von ihm gewählten Mitglieder des Bankrats mit einem Mandat aus. Das Mandat umfasst mindestens die Verpflichtung auf die Eigentümerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton. <sup>3</sup> Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.“
<sup>4</sup> Bei Interessenkonflikten besteht eine Ausstandspflicht.	Die Bestimmung wird im Geschäftsreglement der BKB erfüllt.	Neu auch im Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB: analog zu heute (§ 22 Ausstandsregelung)
<sup>5</sup> Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan organisiert sich in Ausschüssen. Es bildet mindestens einen Prüfungs- und einen Entschädigungsausschuss.	Die Bestimmung wird im Geschäftsreglement der BKB erfüllt.	Neu auch im Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB: analog zu heute (§ 7 Zuständigkeit)  Neu auch im Gesetz: „ <i>Bankratsausschüsse</i> § 12. <sup>1</sup> Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bildet aus seiner Mitte mindestens einen Prüfungs- und einen Entschädigungs-

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
		ausschuss.“
<sup>6</sup> Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan unterzieht seine Leistung jährlich einer Selbstevaluation und gibt über die Durchführung im Jahresbericht Auskunft.	Die Bestimmung wird nur teilweise erfüllt. Sie ist weder im Gesetz noch im Geschäftsreglement der BKB festgeschrieben. Der Bankrat macht in der Praxis jährlich eine Selbstevaluation, berichtet aber im Geschäftsbericht nicht darüber.	Neu im Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB: Über die Art der Erfüllung muss der Bankrat bestimmen.
<sup>7</sup> Die Beteiligung verfügt über ein den Unternehmensrisiken angemessenes internes Kontrollsystem.	Die Bestimmung wird teilweise erfüllt. Die BKB verfügt über ein angemessenes Risikomanagement. Es ist aber nicht im Gesetz oder im Geschäftsreglement der BKB geregelt. Bundesgesetzliche Bestimmungen geben allerdings ein Internes Kontrollsystem vor.	Neu im Gesetz: „Aufgaben und Befugnisse des Bankrates § 11. <sup>2</sup> Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben: g) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Kantonalbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS);“
<sup>8</sup> Sie ermöglicht internen Hinweisgebern von Gesetzes- oder Regelverletzungen, namentlich Korruption den direkten Zugang zum Prüfungsausschuss des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans. Im Geschäftsbericht wird über den Verfahrensablauf und über die Häufigkeit der Hinweise Auskunft gegeben.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt. Es ist keine entsprechende Regelung bekannt.	Neu im Gesetz: „Meldung von Missständen (Whistleblowing) § 23. <sup>1</sup> Angestellte der Kantonalbank sind berechtigt, einer internen Meldestelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in guten Glauben erfolgen. <sup>2</sup> Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstoßen nicht gegen das Geschäfts- und Bankgeheimnis. <sup>3</sup> Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden. <sup>4</sup> Der Bankrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement die Einzelheiten.

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
<i>Grosser Rat</i>		
§ 6 Der Grosse Rat übt gemäss seinen verfassungsmässigen Kompetenzen die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus. Daraus ergibt sich eine Unvereinbarkeit von Oberleitungs- und Geschäftsleitungsfunktionen in Beteiligungen für Mitglieder des Grossen Rates.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	Neu im Gesetz: „Bankrat § 10. <sup>5</sup> In den Bankrat nicht wählbar sind: a) Mitglieder des Regierungsrates und Grossen Rates sowie“
<i>Regierungsrat</i>		
§ 7 Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus. Vorbehalten bleiben anderslautende spezialgesetzliche Regelungen.	Die Bestimmung wird im Gesetz erfüllt.	Neu auch im Gesetz: „Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates § 17. <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht.“
<sup>2</sup> Der Regierungsrat nimmt die Eigentümerrechte des Kantons wahr.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt. Grosser Teil der Eigentümerfunktion liegt gemäss Gesetz beim Grossen Rat	Neu im Gesetz Die Bestimmung wird in den Paragraphen 17 und 18 erfüllt.
<sup>3</sup> Er wählt das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan bzw. nimmt sein Wahlrecht im Rahmen der Eigentümerversammlungen wahr.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	Neu im Gesetz „Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates § 17. <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat folgende Befugnisse: b) Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates; c) Allfällige Abberufung von Mitgliedern des Bankrates;“
<sup>4</sup> Er übt sein Wahlrecht auf der Grundlage eines Anforderungsprofils aus, das auf die sach- und fachgerechte Willensbildung im obersten Leitungs- und	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	Neu im Gesetz „Bankrat §10. <sup>3</sup> Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
Verwaltungsorgan ausgerichtet ist. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der Interessen des Kantons im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan der Beteiligung.		<p>setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Bank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder</li> <li>b) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle) oder</li> <li>c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein. Jedes Geschlecht ist mindestens zu einem Drittel vertreten.“</p> <p>Eine Konkretisierung des Anforderungsprofils erfolgt in der Eignerstrategie.</p>
<sup>5</sup> Er kann Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans während der Amtsdauer abberufen.	Die Bestimmung wird nur teilweise im Gesetz erfüllt. Mitglieder können auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat abberufen werden.	<p>Neu im Gesetz</p> <p><b>§ 17.</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates;</li> <li>c) Allfällige Abberufung von Mitgliedern des Bankrates;“</li> </ul>
<sup>6</sup> Er genehmigt das Geschäfts- und Organisationsreglement sowie die Entschädigung der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans.	Die Bestimmung wird nur teilweise im Gesetz erfüllt: In Bezug auf Entschädigung der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans wird sie erfüllt, in Bezug auf das Geschäftsreglement wird sie nicht erfüllt.	<p>Neu im Gesetz</p> <p>„<i>Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates</i></p> <p><b>§ 17.</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen</p>

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
		schen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat folgende Befugnisse: a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements der Kantonalbank; (...) k) Genehmigung der Entschädigungen des Bankrates;“
<sup>7</sup> Er befindet jährlich über die Entlastung des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	Neu im Gesetz „ <i>Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates</i> § 17. <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat folgende Befugnisse: i) Entlastung der Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung;“
<sup>8</sup> Er verabschiedet sämtliche Steuerungsinstrumente, die den gesetzlichen Gewährleistungsauftrag konkretisieren. Dazu gehören die Beteiligungsstrategie, die Eignerstrategien, die Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt. Es gibt keine Konkretisierung des gesetzlichen Gewährleistungsauftrags.	Neu im Gesetz „ <i>Eigentümerstrategie und Mandatierung</i> § 18. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Kantonalbank erreichen will.“
<i>Fachdepartemente</i>		
§ 8 Der Regierungsrat bestimmt für jede Beteiligung ein Fachdepartement.	Die Bestimmung wird im geltenden Gesetz erfüllt. FD	Neu auch im Gesetz „ <i>Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates</i> § 17. <sup>2</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses Auskunft zu verlangen.“
<sup>2</sup> Die Fachdepartemente bereiten die Geschäfte des Regierungsrates vor, setzen seine Vorgaben um und sind für den direkten Verkehr mit ihren Beteiligungen zuständig.	Die Bestimmung wird im geltenden Gesetz erfüllt. FD	

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
<sup>3</sup> Die Fachdepartemente organisieren sich so, dass		
a) die Koordination mit den Kantonsvertretungen sowie mit anderen, an einer Beteiligung mit involvierten Departementen sichergestellt ist,	Die Bestimmung wird erfüllt.	Diese Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.
b) ihre Controllerdienste bei der Konzeption und der jährlichen Analyse der Steuerungsinstrumente sowie bei der Beurteilung finanzieller Fragen beigezogen werden,	Die Bestimmung wird erfüllt.	
c) der Fachstelle Beteiligungen der Finanzverwaltung ein einziger Ansprechpartner bzw. eine einzige Ansprechpartnerin zur Verfügung steht.	Die Bestimmung wird erfüllt. Peter Schwendener	
<sup>4</sup> Die detaillierten Aufgaben des Fachdepartements werden im Anhang 1 im Detail aufgeführt.		
<i>Beteiligungsstrategie</i>		
<b>§ 10</b> In der Beteiligungsstrategie definiert der Regierungsrat insbesondere den ordnungspolitischen Rahmen sowie die Kriterien für den Erwerb von Beteiligungen bzw. die Verselbständigung öffentlicher Aufgabenbereiche.	Diese Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend. Hier geht es um eine beteiligungsübergreifende Strategie des Regierungsrates für die Beteiligungen des Kantons. Die Beteiligungsstrategie ist von der Fachstelle für Beteiligungen noch zu definieren und vom Regierungsrat zu beschliessen.	
<sup>2</sup> Die Fachdepartemente überprüfen auf Basis der Beteiligungsstrategie periodisch Notwendigkeit und Zweckmässigkeit ihrer Beteiligungen und stellen dem Regierungsrat Antrag.		

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
<i>Risikomanagement</i>		
<p><b>§ 11</b> Der Regierungsrat beschliesst Grundsätze und Methoden zur Beurteilung der Risiken.</p> <p><sup>2</sup> Die Fachdepartemente führen für jede Beteiligung und unter Einbezug der Kantonsvertretungen im Rahmen des jährlichen Reportings sowie nach Bedarf eine Risikobeurteilung durch.</p>	Die Bestimmung wird erfüllt.	<p>Diese Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.</p> <p>Im ersten Beteiligungsreport wurde das Konzept zur Analyse der Risiken aus Sicht des Eigners festgelegt. Der Regierungsrat hat das Konzept mit Beschluss vom 1. März 2012 gutgeheissen. Mit Beschluss 20. Juni 2013 hat er das Finanzdepartement beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Beteiligungen bis spätestens im Oktober 2014 eine Risikoanalyse durchzuführen.</p>
<i>Eigentümer- oder Eignerstrategie</i>		
<p><b>§ 12</b> Die Eigentümerstrategie umfasst die Ziele der Eigentümer sowie die Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst für jede Beteiligung eine individuelle Eigentümerstrategie.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachdepartemente überprüfen die Eigentümerstrategie alle vier Jahre und stellen dem Regierungsrat Antrag.</p> <p><sup>4</sup> Der Standardinhalt einer Eigentümerstrategie kann Anhang 2 entnommen werden.</p>	Die Bestimmung wird nicht erfüllt. Eine in einem Dokument definierte Eigentümerstrategie fehlt.	<p>Neu im Gesetz „Eigentümerstrategie und Mandatierung“ <b>§ 18.</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Kantonalbank erreichen will. <sup>2</sup> Er stattet die von ihm gewählten Mitglieder des Bankrats mit einem Mandat aus. Das Mandat umfasst mindestens die Verpflichtung auf die Eigentümerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton. <sup>3</sup> Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.“</p>
<i>Leistungsvereinbarung bzw. -auftrag</i>		
<p><b>§ 13</b> Bei spezifizierten und quantifizierten Leistungen, die der Kanton gegen Abgeltung bestellt, schliesst der Regierungsrat eine Leistungsvereinbarung mit der Beteiligung ab.</p>	Abs. 1 und 2 treffen nicht zu, weshalb eine Leistungsvereinbarung oder Leistungsauftrag bei der BKB nicht notwendig ist.	

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
<p><sup>2</sup> Bei spezifizierten und quantifizierten Leistungen, die der Kanton der Beteiligung zur Erfüllung eher auferlegt als mit ihr aushandelt und die er nur allenfalls entgeltet, erlässt der Regierungsrat einen Leistungsauftrag.</p> <p><sup>3</sup> Die Leistungsvereinbarungen bzw. Leistungsaufträge erfüllen die Anforderung gemäss Anhang 3.</p>		
<i>Kantonsvertretungen</i>		
<p><b>§ 14</b> Die vom Regierungsrat gewählten Kantonsvertretungen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit im Einklang mit der Eigentümerstrategie auszuüben.</p>	<p>Die Bestimmung wird nicht erfüllt. Es gibt weder vom Regierungsrat gewählte Kantonsvertreter noch eine Eigentümerstrategie.</p>	<p>Neu im Gesetz „Eigentümerstrategie und Mandatierung <b>§ 18.</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Kantonalbank erreichen will. <sup>2</sup> Er stattet die von ihm gewählten Mitglieder des Bankrats mit einem Mandat aus. Das Mandat umfasst mindestens die Verpflichtung auf die Eigentümerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton. <sup>3</sup> Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.“</p>
<i>Berichterstattung der vom Regierungsrat gewählten Kantonsvertretung(en) in besonderen Situationen</i>		
<p><b>§ 15</b> Die vom Regierungsrat gewählten Kantonsvertretungen sind verpflichtet, dem Fachdepartement über wichtige (insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich Bericht zu erstatten.</p>	<p>Die Bestimmung wird nicht erfüllt. Es gibt weder vom Regierungsrat gewählte Kantonsvertreter noch eine Eigentümerstrategie.</p>	<p>Neu in der Eignerstrategie und/oder im Mandatsvertrag Die Art der Erfüllung ist zurzeit noch offen.</p>
<p><sup>2</sup> Das Fachdepartement erstattet dem Regierungsrat und der Fachstelle Beteiligungen Bericht.</p>	<p>Diese Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.</p>	

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann jederzeit eine Sonderberichterstattung anfordern.	Die Bestimmung wird im geltenden Gesetz erfüllt.	Neu auch im Gesetz <i>Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates</i> § 17. <sup>2</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses Auskunft zu verlangen.
<i>Berichterstattung der Beteiligung</i>		
§ 16 Die Berichterstattung der Beteiligung erfüllt folgende Kriterien:		
a) jährliche Berichterstattung,	Die Bestimmung wird im geltenden Gesetz erfüllt.	Neu auch im Gesetz: § 11. <sup>2</sup> Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben: i) die Verabschiedung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und -rechnung) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
b) Anforderungen an den Geschäftsbericht von Aktiengesellschaften gemäss Obligationenrecht,	Die Bestimmung wird erfüllt.	Diese Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Den bundesrechtlichen Bestimmungen regeln die Anforderungen an den Geschäftsbericht abschliessend.
c) umfassende Informationen über den Stand und die Wirksamkeit der implementierten Risikomanagement-, Kontroll- sowie Führungs- und Überwachungsprozesse,	Die Bestimmung wird in der Praxis erfüllt. Der Bericht der Prüfgesellschaft wird dem Regierungsrat jeweils zugestellt. Die Entgegennahme ist aber im geltenden Recht und im Geschäftsreglement der BKB nicht vorgesehen.	Neu im Gesetz <i>„Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates</i> § 17. <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalkbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat fol-

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
		gende Befugnisse: h) Entgegennahme der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses;“
d) zukunftsbezogene Berichterstattung, insbesondere Finanzpläne, wichtige Projekte und Investitionen, geplante Strategien,	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	Neu in der Eignerstrategie Die Art der Erfüllung ist zurzeit noch offen.
e) unterjährige Berichterstattung, wenn dies möglich und für die Steuerung der Beteiligung notwendig ist.	Die Bestimmung wird nur teilweise erfüllt. In der Praxis besteht ein guter Austausch. Allerdings wird der Austausch weder im Gesetz noch im Geschäftsreglement der BKB geregelt.	Neu in der Eignerstrategie Die Art der Erfüllung ist zurzeit noch offen.
<i>Erfüllungsgrad der Eigentümerstrategie und der Leistungsvereinbarung bzw. des Leistungsauftrags</i>		
§ 17 Das Fachdepartement überprüft den Erfüllungsgrad der Eigentümerstrategie und der allenfalls bestehenden Leistungsvereinbarung bzw. des allenfalls bestehenden Leistungsauftrags mindestens einmal jährlich.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	Diese Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Festlegung in PCG-Richtlinien ist ausreichend. Die Art der Erfüllung ist zurzeit noch offen.
<sup>2</sup> Erkennt ein Fachdepartement Handlungsbedarf, ergreift es geeignete Massnahmen. Sind negative Auswirkungen für den Kanton erkennbar, informiert das Fachdepartement den Regierungsrat und die Fachstelle Beteiligungen.	Die Bestimmung wird in der Praxis erfüllt.	Diese Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.
<i>Berichterstattung an den Regierungsrat (Beteiligungsreport)</i>		
§ 18 Die Fachstelle Beteiligungen der Finanzverwaltung erstellt jährlich unter Einbezug der Fachdepartemente zuhanden des Regierungsrats einen Beteiligungsreport.	Diese Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.	1. Beteiligungsreport wurde am 1. März 2012 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Aktualisierung erfolgt anfangs 2013 auf Daten vom 31. Dezember 2011.
<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann bei Bedarf eine unterjäh-		

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
rige Berichtserstattung anfordern.		
<i>Berichterstattung an den Grossen Rat (Beteiligungsbericht)</i>		
§ 19 Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat jährlich im Rahmen des Jahresberichts mit dem darin enthaltenen Beteiligungsspiegel und Beteiligungsbericht über die wichtigsten Fakten und Entwicklungen.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt. Den Beteiligungsbericht gibt es als solches noch nicht.	Diese Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.  Frühestens ab Rechnung 2013 wird es im Jahresbericht neben dem Beteiligungsspiegel im Anhang zu Rechnung ein separates Kapitel geben, das kurz und bündig über die Beteiligungen des Kantons informiert.
<i>Revision und Finanzkontrolle</i>		
§ 20 Die Anforderungen an die Revision sind in Anlehnung an die Revisionspflichten gemäss Obligationenrecht für Aktiengesellschaften festzulegen.	Diese Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Bundesgesetze regeln diese beiden Bestimmungen abschliessend.	
<sup>2</sup> Der Regierungsrat, bestimmt, welche Beteiligungen die Anforderungen der ordentlichen Revision erfüllen müssen.		
<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt die Revisionsstelle aus.	Die Bestimmung wird im Gesetz erfüllt.	Neu auch im Gesetz „Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates § 17. <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat folgende Befugnisse: d) Wahl und Abberufung der Prüfgesellschaft auf Antrag des Bankrates.“
<sup>4</sup> Bei interkantonalen Beteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt Prüf- und Einsichtsrechte hat.	Die Bestimmung ist nicht relevant.	

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
<i>Abgeordnete</i>		
<p><b>§ 21</b> Abgeordnete werden vom Regierungsrat auf Antrag des Fachdepartements bestimmt und instruiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Kompetenz zur Bestimmung und Instruktion der Abgeordneten an die Fachdepartemente delegieren.</p>	Die Bestimmung ist nicht relevant. Es gibt keine Abgeordneten.	
<i>Mandatierung bei Aushandlung von Leistungsvereinbarungen bzw. Leistungsaufträgen und Staatsverträgen</i>		
<p><b>§ 22</b> Die Aufnahme von Verhandlungen über Leistungsvereinbarungen bzw. Leistungsaufträge und Staatsverträge setzt ein Verhandlungsmandat des Regierungsrates voraus.</p>	Die Bestimmung ist nicht relevant.	
<i>Grundsätze</i>		
<p><b>§ 23</b> Die Vertretung des Kantons durch Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung oder durch Mitglieder des Regierungsrates in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Beteiligungen soll nur in begründeten Fällen vorgenommen werden. Mögliche Gründe sind unter anderem:</p>	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	Neu im Gesetz „Bankrat <b>§ 10.</b> <sup>5</sup> In den Bankrat nicht wählbar sind: a) Mitglieder des Regierungsrates und Grossen Rates; b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben.“
a) bei Beteiligungen von grösserem politischem oder strategischem Interesse für den Kanton,	trifft nicht zu	
b) wenn sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen,	trifft nicht zu	
c) wenn das Anforderungsprofil des obersten Leitungs- und Verwaltungsrates dies nahelegt,	trifft nicht zu	
d) bei obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen,	trifft nicht zu	

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
die überwiegend durch Regierungs- oder Verwaltungsvertreterinnen und -vertreter der Kantone besetzt sind sowie		
e) wenn der Informationsfluss gewährleistet werden soll.	trifft nicht zu	
<sup>2</sup> Behördenmitglieder, die als Regulator oder als fachliches Aufsichtsorgan fungieren, sollten nicht direkt in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen Einsitz nehmen.	Die Bestimmung wird in der Praxis erfüllt. Sie ist aber nicht im geltenden Gesetz oder Geschäftsreglement der BKB geregelt.	Neu im Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB Art der Erfüllung ist noch offen
<i>Ernennung und Ausscheiden</i>		
<b>§ 24</b> Der Regierungsrat ist auf Antrag des Fachdepartements für die Ernennung zuständig.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	Gesetz „Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates <b>§ 17.</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat folgende Befugnisse: b) Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates; c) Allfällige Abberufung von Mitgliedern des Bankrates;“
<sup>2</sup> Personen, die aus dem Staatsdienst austreten, können in der Regel nicht mehr eine Kantonsvertretung innehaben. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	Neu im Gesetz „Bankrat <b>§ 10.</b> <sup>5</sup> In den Bankrat nicht wählbar sind: a) Mitglieder des Regierungsrates und Grossen Rates sowie b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben.“
<sup>3</sup> Die Fachdepartemente melden Ernennungen und Ausscheiden der Fachstelle Beteiligungen.	Diese Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.	

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
<i>Kriterien für die Auswahl</i>		
§ 25 Grundlage für die Auswahl sind die vom Regierungsrat beschlossenen Anforderungsprofile:		
a) das individuelle Anforderungsprofil, das allgemein gültige und vom Fachdepartement vorgeschlagene, branchenspezifische Anforderungen enthält,	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	<p>Neu im Gesetz „Bankrat §10.<sup>3</sup> Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Bank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder</li> <li>b) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle) oder</li> <li>c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein. Jedes Geschlecht ist mindestens zu einem Drittel vertreten.“</p> <p>Eine Konkretisierung des Anforderungsprofils erfolgt in der Eignerstrategie.</p>
b) das Anforderungsprofil für das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan als Ganzes.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt, bisher gab es kein von der Fachstelle Beteiligungen definiertes Anforderungsprofil.	<p>Die Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.</p> <p>Das Anforderungsprofil wird von der Fachstelle für Beteiligungen bestimmt und im nächsten Beteiligungsreport oder spätestens bis zum Frühjahr 2013 dem Regierungsrat unterbereitet.</p>

PCG-Richtlinien: Erfüllungsgrad bei der BKB (Detailbetrachtung)		
Richtlinien	Bisheriger Erfüllungsgrad	Zukünftiger Ort und Art der Erfüllung
<sup>2</sup> Interessens- und Rollenkonflikte sind offenzulegen und nach Möglichkeiten zu vermeiden.	Die Bestimmung wird erfüllt. Vgl. Rundschreiben 2008/24 der FINMA zur Überwachung und internen Kontrolle bei Banken, Seite 6	Eignerstrategie und/oder Mandat Die Art der Erfüllung ist zurzeit noch offen.
<i>Mandat</i>		
<p><b>§ 26</b> Der Regierungsrat stattet jeder von ihm gewählte Kantonsvertreterin bzw. jeden von ihm gewählten Kantonsvertreter mit einem Mandat aus. Die Mandatierung erfolgt dabei auf Antrag des Fachdepartements.</p> <p><sup>2</sup> Das Mandat umfasst mindestens eine Verpflichtung auf die Eigentümerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.</p>	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	Neu im Gesetz „Eigentümerstrategie und Mandatierung <b>§ 18.</b> <sup>2</sup> Er stattet die von ihm gewählten Mitglieder des Bankrats mit einem Mandat aus. Das Mandat umfasst mindestens die Verpflichtung auf die Eigentümerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.“
<i>Entschädigungen</i>		
<b>§ 27</b> Die vom Regierungsrat gewählten Kantonsvertretungen sind verpflichtet, Entschädigungen der Beteiligung gegenüber dem jeweiligen Fachdepartement und gegenüber der Fachstelle Beteiligungen offenzulegen.	Die Bestimmung wird nicht erfüllt.	Neu in der Eignerstrategie Die Art der Erfüllung ist zurzeit noch offen.
<i>Dokumentation</i>		
<b>§ 28</b> Die Inhalte der Dokumentationen der Fachdepartemente und der Fachstelle Beteiligungen sind im Anhang 4 zu den Richtlinien festgelegt.	Die Bestimmung wird nur teilweise erfüllt, das gemeinsame Zugriffsrecht auf die im Anhang 4 erwähnten Dokumente muss noch geschaffen werden.	Die Bestimmung muss nicht im Gesetz über die BKB geregelt werden. Die Festlegung in den PCG-Richtlinien ist ausreichend.

Revision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994

Stand: 26. September 2013

Das Gesetz über die Basler Kantonalbank wird neu strukturiert in:

- I. Rechtsform und Zweck
- II. Geschäftskreis
- III. Finanzierung und Staatsgarantie
- IV. Organisation
- V. Aufsicht und Oberaufsicht
- VI. Jahresrechnung und Gewinnverwendung
- VII. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht
- VIII. Schlussbestimmungen

Neu	Bisher
<p><b>I. Rechtsform und Zweck</b></p> <p><i>Firma, Rechtsform, Sitz</i></p> <p>§ 1. Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle/Cantonal Bank of Basel) besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.</p>	<p><b>I. Allgemeines</b></p> <p><i>Rechtsform/Firma/Sitz</i></p> <p>§ 1. Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle/Cantonal Bank of Basel) besteht mit Sitz in Basel-Stadt ein kantonales, staatliches Bankinstitut.</p> <p><sup>2</sup> Die Bank ist eine selbständige, von der Staatsverwaltung getrennte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit.</p>
<p><b>Zweck</b></p> <p>§ 2. Die Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.</p> <p><sup>2</sup> Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.</p> <p><sup>3</sup> Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, die zugleich die Fähigkeit künftiger Generationen nicht gefährdet, ihre eigene Bedürfnisse zu befriedigen.</p> <p><sup>4</sup> Sie fördert die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung.</p> <p><sup>5</sup> Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und strebt einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn an.</p>	<p><b>Zweck/Aufgabe</b></p> <p>§ 3. Die Bank betätigt sich als Universalbank. Die Bank ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.</p> <p><sup>2</sup> Die Bank ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.</p>

Neu	Bisher
<p><b>II. Geschäftskreis</b></p> <p><i>Sachlicher Geschäftskreis</i></p> <p><b>§ 3.</b> Die Kantonalbank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle Bankgeschäfte.  <sup>2</sup> Sie beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.  <sup>3</sup> Besonders riskante Geschäftsarten sind der Kantonalbank untersagt. Der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist zulässig, wenn er primär für die Befriedigung von Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden notwendig ist. Die Kantonalbank verfolgt eine vorsichtige Kreditvergabe.  <sup>4</sup> Die Kantonalbank trifft die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, um die Entgegennahme von unverteuerten Geldern zu verhindern.</p> <p><i>Geografischer Geschäftskreis</i></p> <p><b>§ 4.</b> Die Kantonalbank ist in erster Linie in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz tätig. Sie betreibt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt Geschäftsstellen und kann in der Schweiz Zweigstellen errichten.  <sup>2</sup> Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit sie dem Zweck entsprechen und der Kantonalbank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen sowie dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><i>Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Zusammenarbeit</i></p> <p><b>§ 5.</b> Die Kantonalbank kann in der Schweiz Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse des Kantons oder der Schweiz oder im Interesse der baselstädtischen oder der regionalen Volkswirtschaft oder im Interesse der Kantonalbank selbst liegt.</p>	<p><b>III. Geschäftskreis</b></p> <p><i>Umfang</i></p> <p><b>§ 7.</b> <sup>2</sup> Besonders riskante Geschäftsarten sind der Bank untersagt.</p> <p><i>Rechtsform/Firma/Sitz</i></p> <p><sup>3</sup> Die Bank betreibt auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt Geschäftsstellen.  <i>Umfang</i>  <b>§ 7.</b> Die Bank tätigt im In- und Ausland alle Bankgeschäfte, die der Betrieb einer Universalbank üblicherweise mit sich bringen kann.</p> <p><i>Umfang</i></p> <p><b>§ 7.</b> <sup>3</sup> Die Bank ist ermächtigt, sich an Unternehmen zu beteiligen, wenn dies entweder im öffentlichen Interesse des Kantons oder der Schweiz oder im Interesse der baselstädtischen oder der regionalen Volkswirtschaft oder im Interesse der Bank selbst liegt.  <i>Beteiligungen und Zusammenarbeit</i>  <b>§ 8.</b> Die Bank kann mit anderen Banken zusammenarbeiten und sich an Gemeinshaftswerken des Kantonalbankenverbandes, anderer Kantonalbanken, Banken oder Ständesorganisationen beteiligen.</p>

Neu	Bisher
	<p><i>Rechtsform/Firma/Sitz</i></p> <p><b>§ 1.</b> <sup>4</sup> Die Bank kann in der ausländischen Grenzregion Tochtergesellschaften, als Bank oder Finanzgesellschaften, gründen und betreiben.</p>
<p><b>III. Finanzierung und Staatsgarantie</b></p> <p><i>Eigenmittel</i></p> <p><b>§ 6.</b> Die Eigenmittel bestehen aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital sowie aus Reserven. Weitere eigene Mittel können durch die Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten gebildet werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Dotationskapital wird vom Kanton zur Verfügung gestellt. Es wird dem Kanton nach Möglichkeit zu dessen Selbstkosten aus dem Reingewinn entschädigt.</p> <p><sup>3</sup> Das Partizipationskapital kann von der Bank durch Ausgabe von Partizipationscheinchen geschaffen werden; es darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationscheinchen geben Anrecht auf eine Dividende. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.</p> <p><sup>4</sup> Die Kantonalbank verfügt über eine angemessene Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.</p> <p><i>Fremdmittel</i></p> <p><b>§ 7.</b> Die Kantonalbank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel durch Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen.</p>	<p><b>II. Grundkapital und Betriebsmittel</b></p> <p><i>Grundkapital</i></p> <p><b>§ 4.</b> Das Grundkapital besteht aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital.</p> <p><sup>2</sup> Das Dotationskapital wird vom Kanton zur Verfügung gestellt und durch Abschluss des Grossen Rates festgelegt. Es wird dem Kanton zu dessen Selbstkosten aus dem Reingewinn verzinst.</p> <p><sup>3</sup> Das Partizipationskapital kann von der Bank durch Ausgabe von Partizipationscheinchen geschaffen werden; es darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationscheinchen geben Anrecht auf eine Dividende. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.</p> <p><i>Weitere Betriebsmittel</i></p> <p><b>§ 5.</b> Die Bank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel durch Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen.</p>

Neu	Bisher
<p><i>Staatsgarantie</i></p> <p>§ 8. Für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.</p> <p><sup>2</sup> Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital, für Tochtergesellschaften und nachrangige Verbindlichkeiten der Kantonalbank.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.</p>	<p><i>Staatsgarantie</i></p> <p>§ 2. Für die Verbindlichkeiten der Bank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.</p> <p><sup>2</sup> Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital.</p>
<p><b>IV. Organisation</b></p> <p><i>Organe</i></p> <p>§ 9. Die Organe der Kantonalbank sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Bankrat,</li> <li>b) die Geschäftsleitung,</li> <li>c) die Prüfungsgesellschaft.</li> </ul>	<p><b>IV. Organisation</b></p> <p><i>Organe</i></p> <p>§ 9. Die Organe der Bank sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Bankrat,</li> <li>– der Bankratsausschuss,</li> <li>– die Geschäftsleitung.</li> </ul>
<p><i>Bankrat</i></p> <p>§ 10. Der Bankrat besteht aus der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten und sechs bis acht weiteren Mitgliedern. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten.</p> <p><sup>3</sup> Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Bank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbstständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder</li> </ul>	<p><i>Bankrat</i></p> <p>§ 10. Der Bankrat besteht aus der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten und zwölf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des Bankrates werden alle vier Jahre vom Grosse Rat gewählt und können auf Antrag des Regierungsrates vom Grosse Rat abberufen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten wenigstens noch sechs weitere Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Bankrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die oder der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.</p> <p><sup>4</sup> Der Bankrat fasst seine Beschlüsse und erledigt die Wahlgeschäfte in offener Abstimmung, wenn nicht dessen Mehrheit das schriftliche Verfahren verlangt. Für Wahlgeschäfte kann jedes Mitglied des Bankrates das schriftliche Verfahren verlangen.</p>

Neu	Bisher
<p>b) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle) oder</p> <p>c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.</p> <p><sup>4</sup> Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein. Jedes Geschlecht ist mindestens zu einem Drittel vertreten.</p> <p><sup>5</sup> In den Bankrat nicht wählbar sind:</p> <p>a) Mitglieder des Regierungsrates und Grossen Rates sowie</p> <p>b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben.</p> <p><sup>6</sup> Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Bank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinatsleben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.</p> <p><sup>7</sup> Der Bankrat regelt die weiteren Einzelheiten wie Geschäftsführung, Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Organisations- und Geschäftsreglement.</p>	
<p><i>Aufgaben und Befugnisse des Bankrates</i></p> <p><b>§ 11.</b> Der Bankrat ist das oberste Organ der Kantonalbank. Ihm steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:</p> <p>a) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und weiterer Spezialreglemente der Kantonalbank sowie Erteilung der dafür notwendigen Weisungen;</p> <p>b) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des</p>	<p><i>Aufgaben und Befugnisse</i></p> <p><b>§ 11.</b> Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank. Er übt die ihm durch den Gesetzgeber zugewiesenen sowie insbesondere folgende Aufgaben aus:</p> <p>a) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bankrates und der Mitglieder des Bankratsausschusses.</p> <p>b) Wahl und Entlassung der Direktionspräsidentin oder des Direktionspräsidenten, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitglieder der Direktion.</p> <p>c) Wahl und Entlassung der Chefinspektorin oder des Chefinspektors unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>d) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle.</p>

Neu	Bisher
<p>Gesetzes und der Eignerstrategie sowie über die Risikopolitik;</p> <p>c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene, Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Kantonalbank und den laufenden Geschäftsgang;</p> <p>d) Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Inspektorates sowie Entgegennahme der Berichte des Inspektorates und die Oberaufsicht über die Umsetzung seiner Verbesserungsvorschläge;</p> <p>e) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfungsgesellschaft sowie Entgegennahme und Besprechung der Berichte der Prüfungsgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung, Weiterleitung derselben an den Regierungsrat unter Beachtung des Bankkundergeheimnisses und die Oberaufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge;</p> <p>f) Entscheid über Eröffnung und Schliessung von Geschäfts- und Zweigstellen, über Gründung, Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie über Errichtung von Stiftungen;</p> <p>g) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Kantonalbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS);</p> <p>h) die Festlegung des Entschädigungsmodells für den Bankrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;</p> <p>i) Verabschiedung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und -rechnung) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;</p> <p>j) die Beschlussfassung über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion</p>	<p>e) Festlegen und Durchsetzung der Unternehmens- einschliesslich der Personalpolitik und der Leitlinien der Geschäftstätigkeit.</p> <p>f) Erlass des Geschäftsreglementes und allfälliger anderer Reglemente für die einzelnen Geschäftszweige sowie für Personalangelegenheiten. Für Personalfragen ist die angemessene Mitsprache des Personals zu regeln.</p> <p>g) Entscheid über Eröffnung und Schliessung von Geschäftsstellen sowie die Gründung von Tochtergesellschaften in der ausländischen Grenzregion.</p> <p>h) Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Bankrates unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>i) Festsetzung der Basiszinssätze der Hypotheken im 1. Rang für Wohnbauten und der gewöhnlichen Sparhefte und Sparkonten. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.</p> <p>k) Beschlussfassung über Jahresbericht und -rechnung zuhanden des Regierungsrates.</p> <p>l) Entscheid über das jährliche Budget und den mehrjährigen Finanzplan.</p> <p>m) Beschlussfassung über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinern sowie Festsetzung der Dividende auf das Partizipationskapital unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>n) Behandlung aller Geschäfte gemäss Geschäftsreglement.</p>

Neu	Bisher
<p>des Partizipationskapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie Festsetzung der Dividende auf das Partizipationskapital unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Der Bankrat hat zusätzlich die ihm im Geschäfts- und Organisationsreglement zugewiesenen weiteren Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben und Kompetenzen.</p>	
<p><i>Bankratsausschüsse</i></p> <p><b>§ 12.</b> Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bildet aus seiner Mitte mindestens einen Prüfungs- und einen Entschädigungsausschuss.</p>	<p><i>Bankratsausschuss</i></p> <p><b>§ 12.</b> Der Bankratsausschuss besteht aus der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern des Bankrates. Die übrigen Mitglieder des Bankrates fungieren im Turnus als Ersatz der ordentlichen Bankratsausschussmitglieder. Der Bankratsausschuss ist beschlussfähig, wenn ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zwei weitere Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird auf vier, die übrigen Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Verfahren nach § 10 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Der Bankratsausschuss kann in dringenden Fällen Geschäfte, für welche der Bankrat zuständig ist, von sich aus erledigen. Der Bankrat ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Entscheidungen zu orientieren.</p> <p><sup>5</sup> Im übrigen werden die Befugnisse des Bankratsausschusses und der Bankratspräsidentin oder des Bankratspräsidenten im Geschäftsreglement umschrieben.</p>

Neu	Bisher
<p><i>Geschäftsleitung</i></p> <p><b>§ 13.</b> Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Kantonalbank.</p> <p><sup>2</sup> Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Geschäfts- und Organisationsreglement fest.</p>	<p><i>Geschäftsleitung</i></p> <p><b>§ 13.</b> Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktionspräsidentin oder dem Direktionspräsidenten sowie den Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktionspräsidentin oder der Direktionspräsident ist gegenüber den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern weisungsbefugt. Das Geschäftsreglement regelt die Kompetenzzuteilung zwischen der Direktionspräsidentin oder dem Direktionspräsidenten und der Geschäftsleitung sowie die Arbeitsteilung der Geschäftsleitung.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahl und die Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung und ihrer Stellvertreter unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p><i>Aufgabe der Geschäftsleitung</i></p> <p><b>§ 14.</b> Der Direktionspräsidentin oder dem Direktionspräsidenten sowie den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Bank nach Massgabe der bankgeschäftswesentlichen Bundesgesetzgebung, dieses Gesetzes und aller Reglemente. Die Geschäftsleitung stellt dem Bankratsausschuss Antrag über die zu behandelnden Geschäfte und führt Beschlüsse des Bankrates und des Bankratsausschusses aus. Ihre Mitglieder nehmen auf Wunsch des Bankrates oder des Bankratsausschusses mit beratender Stimme Einsitz in diese Gremien. Bei Verhinderung nehmen ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter deren Aufgaben wahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktionspräsidentin oder der Direktionspräsident ist für eine umfassende Orientierung der vorgetzten Organe verantwortlich.</p>
<p><i>Prüfungsgesellschaft</i></p> <p><b>§ 14.</b> Als Prüfungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist eine zugelassene Prüfungsgesellschaft zu bestimmen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zu genehmigen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer der Prüfungsgesellschaft beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>3</sup> Die Prüfungsgesellschaft arbeitet mit dem Inspektorat zusammen. Der Prüfungsgesellschaft</p>	<p><b>VI. Kontrolle</b></p> <p><i>Bankengesetzliche Revisionsstelle</i></p> <p><b>§ 18.</b> Die bankengesetzliche Revisionsstelle muss über die besonderen fachlichen Voraussetzungen verfügen, wie sie in Art. 20 des Bankengesetzes und der zugehörigen Verordnung umschrieben sind.</p> <p><sup>2</sup> Die bankengesetzliche Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Basler Kantonalbank und unterbreitet ihren Bericht dem</p>

Neu	Bisher
<p>ausschuss des Bankrates koordiniert die Arbeiten zwischen Prüfungsgesellschaft und Inspektorat, um Doppelpurigkeiten bei der Prüfung zu vermeiden.</p> <p><sup>4</sup> Sie unterbreitet dem Bankrat Bericht zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung; sie gibt zuhanden des Regierungsrats eine Empfehlung ab, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.</p>	<p>Bankrat. Weiter erstattet sie nach Abschluss der Jahresrechnung den von der Eidgenössischen Bankengesetzgebung geforderten detaillierten Bericht an die Eidgenössische Bankenkommission.</p> <p><sup>3</sup> Der Bankrat leitet nach der Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Jahresbericht (§ 11 lit. k) den Revisionsbericht an den Regierungsrat weiter.</p>
<p><i>Inspektorat</i></p> <p><b>§ 15.</b> Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige, interne Revisionsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Es ist direkt dem Bankrat verantwortlich. Es untersteht der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten.</p> <p><sup>3</sup> Einzelheiten bestimmt das Geschäfts- und Organisationsreglement.</p>	<p><i>Inspektorat</i></p> <p><b>§ 19.</b> Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige, nach Weisungen der Bankratspräsidentin oder des Bankratspräsidenten handelnde interne Kontrollstelle der Bank. Es ist direkt der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten unterstellt. Es wird geleitet durch die Chefinspektorin oder den Chefinspektor.</p> <p><sup>2</sup> Einzelheiten bestimmt das Geschäftsreglement.</p>
<p><b>V. Aufsicht und Oberaufsicht</b></p> <p><i>Eidgenössische Finanzmarktaufsicht</i></p> <p><b>§ 16.</b> Die Kantonalbank untersteht der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p><b>V. Mitwirkungsrechte des Grossen Rates und des Regierungsrates</b></p> <p><i>Eidgenössische Bankenkommission</i></p> <p><b>§ 15.</b> Die Bank untersteht unter Vorbehalt der Aufsichtskompetenzen des Regierungsrates im Sinne von § 17 der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission, gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.</p>
<p><i>Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates</i></p> <p><b>§ 17.</b> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;</li> <li>b) Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates;</li> </ul>	<p><i>Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates</i></p> <p><b>§ 17.</b> Der Regierungsrat überwacht die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften über die Kantonalbank und leistet der Eidgenössischen Bankenkommission in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde Rechtshilfe in der Vollstreckung der in Rechtskraft erwachsenen Anordnungen und Auflagen gegenüber der Basler Kantonalbank. Er kann Empfehlungen der Eidgenössischen Bankenkommission gegenüber dem Bankrat und der Geschäftsleitung der</p>

Neu	Bisher
<p>c) Allfällige Abberufung von Mitgliedern des Bankrates;  d) Wahl und Abberufung der Prüfgesellschaft auf Antrag des Bankrates;  e) Festlegung der Entschädigung für die gewährte Staatsgarantie;  f) Entscheid über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 21 und auf Antrag des Bankrates;  g) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und -rechnung) und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;  h) Entgegennahme der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsicht- und Rechnungsprüfung unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses;  i) Entlastung der Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung;  j) Beurteilung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Bankrat.  k) Genehmigung der Entschädigungen des Bankrates;  l) Genehmigung der Bankratsbeschlüsse bezüglich Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und der Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie der Dividende auf das Partizipationskapital.</p> <p><sup>2</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses Auskunft zu verlangen.</p>	<p>Basler Kantonalbank durchsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann der Kantonalbank die Bewilligung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit entziehen, wenn die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des Bankbetriebes nicht mehr erfüllt sind oder die Bank ihre gesetzlichen Verpflichtungen grob verletzt. Bei der Ausübung dieser Kompetenz handelt der Regierungsrat nach Anhörung der Empfehlungen der Eidgenössischen Bankkommission. Der Regierungsrat überwacht zusammen mit der Eidgenössischen Bankkommission die Liquidation der Bank.</p> <p><sup>3</sup> Dem Regierungsrat, welcher auch den Verkehr zwischen Bankrat und Grossen Rat vermittelt, stehen weiter folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle auf Antrag des Bankrates (§ 11 lit. d);  b) Genehmigung der Entschädigungen der Bankbehörde (§ 11 lit. h);  c) Genehmigung der Bankratsbeschlüsse bezüglich Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und der Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie der Dividende auf das Partizipationskapital (§ 11 lit. m);  d) Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme (§ 16 lit. c);  e) Genehmigung der Wahl und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 13 Abs. 3);  f) Genehmigung der Wahl der Chefinspektorin oder des Chefinspektors (§ 11 lit. c);  g) Beurteilung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Bankrat (§ 22 Abs. 2).</p> <p><sup>4</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Dessen Vorsteherin oder Vorsteher kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bankrates teilnehmen. Sie oder er hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im</p>

Neu	Bisher
<p><i>Eigentümerstrategie und Mandatierung</i></p> <p><b>§ 18.</b> Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Kantonalbank erreichen will.</p> <p><sup>2</sup> Er stattet die Mitglieder des Bankrats mit einem Mandat aus. Das Mandat umfasst die Verpflichtung auf die Eigentümerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.</p> <p><sup>3</sup> Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.</p>	<p>allgemeinen oder in bezug auf einzelne Angelegenheiten Auskunft zu verlangen.</p>
<p><i>Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates</i></p> <p><b>§ 19.</b> Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.</p> <p><sup>2</sup> Im Weiteren stehen ihm folgende Mitwirkungsrechte zu:</p> <p>a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates;</p> <p>b) Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Bankrates;</p> <p>c) Kenntnisnahme von Jahresbericht und -rechnung.</p>	<p><i>Mitwirkungsrechte des Grossen Rates</i></p> <p><b>§ 16.</b> Dem Grossen Rat stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Festlegung der Höhe des Dotationskapitals (§ 4 Abs. 2);</p> <p>b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates und deren allfällige Abberufung (§ 10 Abs. 1);</p> <p>c) Kenntnisnahme von Jahresbericht und -rechnung (§§ 11 lit. k und 17 Abs. 3 lit. d).</p>
<p><b>VI. Jahresrechnung und Gewinnverwendung</b></p> <p><i>Jahresrechnung</i></p> <p><b>§ 20.</b> Die Erstellung der Jahresrechnung richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.</p>	<p><b>VII. Jahresrechnung und Gewinnverteilung</b></p> <p><i>Rechnungsabschluss</i></p> <p><b>§ 20.</b> Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Bei der Aufstellung der Bilanz sind die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie des vorliegenden Gesetzes zu beachten; die Bildung stiller Reserven ist im üblichen Rahmen zulässig.</p>
<p><i>Reingewinn und Gewinnverwendung</i></p>	<p><i>Gewinnverteilung</i></p>

Neu	Bisher
<p><b>§ 21.</b> Der ausgewiesene Jahresgewinn ist nach Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnvortrages wie folgt zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven der Kantonalbank;</li> <li>2. Zuweisung an andere Reserven der Kantonalbank;</li> <li>3. Entschädigung des Dotationskapitals;</li> <li>4. Dividende auf die Partizipationsscheine im Verhältnis zum Nennwert;</li> <li>5. Ausschüttung des restlichen Jahresgewinns an den Kanton.</li> </ol>	<p><b>§ 21.</b> Aus dem Reingewinn, der sich nach Verbuchung der Geschäftskosten und Verluste sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist zunächst das Dotationskapital zu verzinsen und eine Dividende auf den Partizipationsscheinen – im Verhältnis zum Nennwert – auszuschütten. Soweit der Rest nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, sind davon 1/4 dem Reservefonds der Bank und 3/4 dem Kanton Basel-Stadt zuzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Sind offene Reserven beansprucht worden, so sind diese aus dem Reingewinn der folgenden Jahre auf die frühere Höhe zu ergänzen, bevor Zuweisungen an die Staatskasse erfolgen.</p>
<p><b>VII: Verantwortlichkeit und Schweigepflicht</b></p> <p><i>Geheimniskahrung</i></p> <p><b>§ 22.</b> Die Mitglieder der Aufsichtsbehörden, der Organe und die Angestellten der Kantonalbank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Kantonalbank und über deren Geschäftsbeziehungen zu den Kunden verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt.</p> <p><i>Meldung von Missständen (Whistleblowing)</i></p> <p><b>§ 23.</b> Angestellte der Kantonalbank sind berechtigt, einer internen Meldestelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstossen nicht gegen das Geschäfts- und Bankgeheimnis.</p> <p><sup>3</sup> Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Bankrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement die Einzelheiten.</p>	<p><b>IX. Bankgeheimnis</b></p> <p><b>§ 23.</b> Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde, der Bankorgane, der Revisionsstelle und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Bank verpflichtet. Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt. Insbesondere gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Bankgeheimnis.</p>
	<p><b>VIII. Haftung</b></p>

Neu	Bisher
<p><i>Haftung</i></p> <p><b>§ 24.</b> Die Haftung der Kantonalbank, ihrer Organe und Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des übrigen Bundesrechts.</p>	<p><b>§ 22.</b> Die Haftung der Bank gegenüber Dritten richtet sich nach den Vorschriften des Zivilrechtes.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Bankrates haften der Bank und dem Kanton für Schäden, den sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung werden vom Regierungsrat nach Massgabe des Beamtengesetzes beurteilt und verfolgt; der Entscheid des Regierungsrates ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.</p> <p><sup>3</sup> Haftungsansprüche gegen das Personal werden von der Geschäftsleitung, Haftungsansprüche gegen Mitglieder der Direktion und der Geschäftsleitung werden vom Bankratsausschuss verfolgt. Solche Haftungsansprüche der Bank werden nach den Vorschriften des Zivilrechts geltend gemacht.</p>
<p><b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>X. Schlussbestimmungen</b></p>
<p><i>Bankrat</i></p> <p><b>§ 25.</b> Nach Wirksamwerden dieses Gesetzes endet die Amtsdauer des Bankrats auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt; der Grosse Rat wählt auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates auf diesen Zeitpunkt den Bankrat neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	
<p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am [Datum] wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994 aufgehoben.</p>	<p><b>§ 24.</b> Das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 20. November 1947 wird aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird am 1. Januar 1995 wirksam.</p>
<p><i>Weglassen, da im Steuergesetz geregelt</i></p>	<p><i>Besteuerung</i></p> <p><b>§ 6.</b> Die Bank ist von direkten kantonalen Steuern befreit.</p>



## Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

### Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

### Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja       Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja       Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja       Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

**Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.**